

# Stenographisches Protokoll

201. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 19. April 1963

## Tagesordnung

1. Vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes
2. Besetzung von Dienstposten nach dem Dienstpostenplan für das Jahr 1963
3. Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes
4. Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung
5. 7. Gehaltsgesetz-Novelle
6. Budgetsanierungsgesetz 1963
7. 10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
8. 7. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
9. Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
10. 6. Marktordnungsgesetz-Novelle
11. Ausschüßergänzungswahlen

## Inhalt

### Personalien

Entschuldigungen (S. 4855)

### Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 4898)

### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. April 1963: Vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes

Berichterstatter: Bandion (S. 4856)

Redner: Singer (S. 4858) und Dr. Iro (S. 4859)

kein Einspruch (S. 4860)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 17. April 1963:

Besetzung von Dienstposten nach dem Dienstpostenplan für das Jahr 1963

Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes

Berichterstatter: Kaspar (S. 4861)

Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung

7. Gehaltsgesetz-Novelle

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 4862)

Redner: Bandion (S. 4864) und Dr. Koubek (S. 4867)

kein Einspruch (S. 4870)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. April 1963:

Budgetsanierungsgesetz 1963

Berichterstatter: Hirsch (S. 4871)

10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Berichterstatter: Hallinger (S. 4871)

7. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Berichterstatter: Panzenböck (S. 4872)

Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4872)

6. Marktordnungsgesetz-Novelle

Berichterstatter: Mantler (S. 4873)

Redner: Porges (S. 4873), Dr. Haberzettl (S. 4877), Rudolfine Muhr (S. 4884), Ing. Guglberger (S. 4886), Müller (S. 4886), Appel (S. 4888), Dr. Fruhstorfer (S. 4891) und DDr. Pitschmann (S. 4894)

Entschließung, betreffend rechtzeitige finanzielle Vorsorge für Klassenschülerhöchstzahl (S. 4871) — Annahme (S. 4898)

kein Einspruch (S. 4898)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 201. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Franziska Krämer, Dr. Koref, Dr. Gschnitzer, Eckert und Römer.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die heutige Tagesordnung gemäß § 27 der Geschäftsordnung um folgenden Punkt zu ergänzen: Ausschüßergänzungswahlen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dieser Ergänzung ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Danke. Dies ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit.

Darf ich aber vielleicht die Abstimmung doch noch einmal wiederholen, um die Feststellung hier richtig treffen zu können. Ich bitte also, wer damit einverstanden ist, daß die heutige Tagesordnung um den Punkt Ausschüßergänzungswahlen ergänzt wird, um ein Zeichen der Zustimmung. — Ich danke. Dies ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit.

Die Tagesordnung ist um diesen Punkt ergänzt. Ich werde ihn am Schluß als Punkt 11 zur Verhandlung bringen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, über folgende Punkte der heutigen Tages-

4856

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Vorsitzender-Stellvertreter Skritek**

ordnung die Debatte jeweils unter einem abzuführen:

über die Punkte 2 bis einschließlich 5, über die Punkte 6 bis einschließlich 10.

Die Punkte 2 bis 5 umfassen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend

das Bundesgesetz über die Besetzung von Dienstposten nach dem Dienstpostenplan für das Jahr 1963,

das Bundesgesetz über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes,

das Bundesgesetz über die Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung und

die 7. Gehaltsgesetz-Novelle.

Die Punkte 6 bis 10 umfassen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend

das Budgetsanierungsgesetz 1963,

die 10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

die 7. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und

die 6. Marktordnungsgesetz-Novelle.

Falls der von mir gemachte Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt.

Wird gegen diesen von mir gemachten Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist damit angenommen.

Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, begrüße ich den in unserer Mitte erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen recht herzlich. (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. April 1963: Bundesverfassungsgesetz, mit dem vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes getroffen werden**

**Vorsitzender-Stellvertreter Skritek:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bandion. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Bandion:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes getroffen werden, zu berichten.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 enthält im Artikel 51 die grundlegenden Bestimmungen über den Voranschlag des Bundes. Ausführende Bestimmungen hiezu brachte das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. Dezember 1926, BGBl. Nr. 7/1927, dessen Artikel 6 die unerläßliche gesetzliche Grundlage für eine einheitliche systematische Regelung des gesamten öffentlichen Wirtschaftsrechtes bilden sollte.

Darüber hinaus enthielten die jährlichen Bundesfinanzgesetze von jeher nicht nur einen Besonderen Teil mit den erforderlichen Ausgabenkrediten und der Veranschlagung von Einnahmen, sondern auch einen Allgemeinen Teil, der die Vollziehung zu gewissen Maßnahmen betreffend den Bundeshaushalt ermächtigte. Ebenso fanden sich dort Ermächtigungen an die Vollziehung zu bestimmten wertmäßig begrenzten Verfügungen über Bundesvermögen und zur Aufnahme von Anleihen innerhalb gewisser Höchstbeträge für bestimmte Zwecke.

Eine Grundlage für die Grenzziehung zwischen den Befugnissen der Gesetzgebung und der Vollziehung auf dem eben erwähnten Gebiet brachte erst das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1962. Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Punkte X und XII des Artikels 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 7/1927, sowie den Artikel II Abs. 4, den Artikel V Abs. 1 Z. 1, 3 und 5 und in Z. 15 die Worte „oder Darlehen aufzunehmen und für den Wohnungsbau zu verwenden“, schließlich den Artikel VI des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1961, BGBl. Nr. 1/1962, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1962, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung der Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes wird mit Ablauf des 30. April 1963 in Kraft treten, die Aufhebung der Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962 trat mit Ablauf des 31. Dezember 1962 in Kraft.

Die Begründung des Erkenntnisses läßt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist vor allem zu entnehmen, daß generelle, also nicht bloß auf ein Finanzjahr beschränkte Regelungen über die Bewilligung des Bundesvoranschlages nur der Bundesverfassungsgesetzgeber, also der Nationalrat, treffen darf. Das Erkenntnis trifft weiters die grundsätzliche Feststellung, daß der Na-

**Bandion**

tionalrat eine ihm durch die Bundesverfassung eingeräumte Zuständigkeit ohne besondere Ermächtigung des Verfassungsgesetzgebers weder übertragen noch auf sie verzichten kann. Diese Feststellung enthält einerseits den Grundsatz, daß neue Kompetenzen des Nationalrates nur durch Verfassungsgesetz begründet werden dürfen; sie enthält aber auch ein Delegierungsverbot.

Bedeckungsvorschriften, die die Rangordnung festlegen, in der Mehreinnahmen und -ausgaben zu verwenden sind, sind nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes an sich zulässig. Unzulässig ist hingegen eine Ermächtigung an die Vollziehung zur Überschreitung von finanzgesetzlichen Ansätzen.

Von den im Artikel V des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962 enthaltenen Ermächtigungen zur Vornahme von Kreditoperationen hat der Verfassungsgerichtshof einige mit der Begründung aufgehoben, daß darin eine unzulässige Delegation an die Vollziehung erblickt werden müsse, ohne daß daraus klar hervorgeht, ob jedwede Delegation auch dann unzulässig ist, wenn sie näher determiniert ist. Hinsichtlich einer Anzahl dieser Ermächtigungen wurde der von der Wiener Landesregierung gestellte Antrag auf Aufhebung mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Antrag in diesem Punkt nicht näher ausgeführt sei.

Der Artikel V Abs. 1 Z. 2 wurde mit der Begründung als verfassungsrechtlich einwandfrei erklärt, daß es sich hier nicht um die Aufnahme einer Anleihe, sondern nur um eine Maßnahme für eine vorübergehende Kassenstärkung handle.

Als verfassungswidrig wurde endlich der Artikel VI des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962 aufgehoben, der den Bundesminister für Finanzen zu weiteren Verfügungen über Bundesvermögen ermächtigt hat.

Aus dem Erkenntnis geht hervor, daß die dem Nationalrat im Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz übertragene Befugnis, über Bundesvermögen zu verfügen, ebensowenig delegiert werden darf wie die Budgethoheit des Nationalrates.

Hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Sinne auf Grund der geltenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes eine Abgrenzung des Umfanges der Budgethoheit und der aus Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes hervorgehenden Rechte des Nationalrates auf dem Gebiet der Verfügung über Bundesvermögen und der Aufnahme und Konvertierung von Anleihen gegeben, so war nunmehr in verfassungspolitischer Betrachtungsweise zu überlegen, inwieweit diese im geltenden Recht verankerte Grenze

den vom Standpunkt der Budgetpolitik zu stellenden Anforderungen entspricht.

Schließlich ist daran zu denken, daß das Bundesfinanzgesetz auch ein Instrument zur Vornahme konjunkturpolitischer Maßnahmen darstellen soll.

Diesen Erwägungen tragen der § 1 Abs. 2 und der § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes Rechnung.

Es wird sich auch nicht vermeiden lassen, die Vollziehung zu bestimmten Verfügungen über Bundesvermögen zu ermächtigen. Wie schon ausgeführt, ist der Begriff „Bundesvermögen“ nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ein umfassender. Es war daher notwendig, im Wege der verfassungsgesetzlichen Regelung festzustellen, welche Akte nicht als Verfügungen über Bundesvermögen anzusehen sind, und außerdem innerhalb gewisser Grenzen im Rahmen der laufenden Verwaltung die Vollziehung zu Verfügungen über Bundesvermögen zu delegieren.

Diesem Gedanken entspricht der § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Den gleichen Erwägungen entsprechend enthält der § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Ermächtigung der Vollziehung zur Vornahme gewisser Kreditoperationen.

Der § 5 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, daß die näheren Bestimmungen über das Bundeshaushaltsrecht durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden.

Der § 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes entspricht, von geringfügigen formalen Änderungen abgesehen, dem geltenden Artikel 51 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Um das System des vorliegenden Entwurfes auf seine Brauchbarkeit im Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung erproben zu können, schlägt der Entwurf vor, die Regelung für den restlichen Teil des Finanzjahres 1963 und für das Finanzjahr 1964 in Geltung zu setzen, ohne daß die derzeit geltenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften dauernd außer Kraft gesetzt werden.

Die gesamte im Entwurf vorliegende Regelung ist als außerordentlich detailliert zu bezeichnen. An sich ist es dem Wesen einer Verfassungsurkunde gemäß, nicht allzusehr in Einzelheiten einzugehen, sondern vielmehr Grundsätze aufzustellen, an die die einfache Gesetzgebung und die Vollziehung gebunden sind. Wenn im vorliegenden Fall dessenungeachtet eine besonders ins Detail gehende Regelung vorgeschlagen wird, so geschieht dies in erster Linie aus der Erwägung, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem schon mehrfach zitierten Erkenntnis der Meinung Aus-

**Bandion**

druck gegeben hat, daß die Budgethoheit des Nationalrates umfassend ist und das Schwergewicht beim Zustandekommen des Bundesvoranschlages beim Nationalrat liegt. Abweichungen von diesem Grundsatz sollen nur in genau abgegrenzten Ermächtigungen gewährt werden. Dazu kommen aber auch allgemeinpolitische Erwägungen, die Ermächtigungen an den einfachen Gesetzgeber in größerem Umfang als untunlich erscheinen ließen.

Nach Artikel II dieses Gesetzentwurfes wird mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes die Bundesregierung betraut.

Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Singer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Singer** (SPÖ): Hohes Haus! Geehrte Damen und Herren! Wir beschäftigen uns heute mit einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der Forderung und Anlaß zu wiederholten und verschiedenen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit war.

Das gegenständliche Bundesverfassungsgesetz enthält für die Zeit vom 1. Mai 1963 bis 31. Dezember 1964 an Stelle des Artikels 51 und in Ergänzung des Artikels 42 unseres Bundes-Verfassungsgesetzes vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes.

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß sich das Parlament und die Bundesregierung seit dem Jahre 1952 mit der Frage der Ermächtigung zu Ausgaben und bestimmten Verfügungen über Bundesvermögen, ferner zur Aufnahme von Anleihen innerhalb gewisser Höchstbeträge für bestimmte Zwecke durch die Vollziehung — das heißt durch den Finanzminister beziehungsweise seine von ihm beauftragten Organe — beschäftigen.

Es ist ein österreichisches Charakteristikum, daß öffentliche Angelegenheiten, wenn sie auch von der Allgemeinheit als mangelhaft und gesetzlich unklar fundiert bezeichnet werden und ihre Änderung dringend notwendig wäre, erst immer eines starken Anstoßes bedürfen, damit sie einer sachlichen Behandlung und Erledigung zugeführt werden. Ich möchte aus diesem Anlaß einige Beispiele anführen.

Ich verweise auf die neue Abgabenordnung, mit der auf dem Gebiet des Steuerrechtes die Grundsätze des österreichischen Rechtsstaates eingeführt wurden, um einer möglichen Willkür der Behörden Beschränkung aufzuerlegen.

Ein anderes Gesetz, das vom Nationalrat beschlossene Gesetz über die neue Geschäftsordnung, das insbesondere durch die Einführung der Fragestunde eine bessere Kontrolle der Verwaltung durch die Volksvertretung ermöglicht, stellt auch einen demokratischen Fortschritt dar.

Die beschlossene Gemeindeverfassungsnovelle ist ein sinngemäßer und wesentlicher Beitrag nicht nur für eine bessere Rechtsstellung der Städte und Gemeinden, sondern auch zur Rechtsstabilität im allgemeinen.

Nicht zuletzt sind die im Juli des vergangenen Jahres beschlossenen Schulgesetze auf dem Gebiet der Kulturpolitik auch in diesem Sinne zu werten.

Sie werden mich fragen, meine Damen und Herren, in welchem Zusammenhang diese eben von mir angeführten Gesetze zum Haushaltsgesetz stehen. Ich glaube, es gibt dazu schon eine einfache Antwort: Es ist in Österreich leichter, Verfassungsänderungen auf parlamentarischem, länder- und gemeinderichtlichem und auch auf kulturpolitischem Gebiet durchzusetzen, als von der Himmelpfortgasse Verständnis und Eingehen auf die Meinung der Abgeordneten in bezug auf die demokratische und parlamentarische Einflußnahme hinsichtlich der Finanzgesetzgebung zu erreichen.

Das Wesen des Rechtsstaates ist aber eine Einheit, sie kann nicht irgendwo aus fiskalischen oder bürokratischen Auffassungen eine Einschränkung erfahren. Wir wissen, daß nur das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember 1962 der Anlaß zu dieser gesetzlichen Behandlung ist. Es ist erfreulich, daß in Zukunft die generelle, nicht bloß auf ein Finanzjahr beschränkte Regelung nur der Bundesverfassungsgesetzgeber geben darf. Damit wird grundsätzlich festgelegt, daß der Nationalrat im Rahmen der durch die Bundesverfassung klar umrissenen Zuständigkeit über Änderungen der Ansätze des Bundesvoranschlages in bestimmten Kategorien ausschließlich kompetent ist.

Die bisherige Praxis war so, daß in den Bundesfinanzgesetzen immer wieder Bestimmungen enthalten waren, die dem Finanzminister Vollmachten gaben, die nach unserer Meinung dem Gesetzgeber allein vorbehalten gewesen wären. Die von den Beamten des Finanzministeriums Jahr für Jahr in den Gesetzestext aufgenommenen Ermächtigungen

**Singer**

machten das Budgetrecht des Nationalrates zu einer bloßen Formalität.

Die Abgeordneten und die interessierte Öffentlichkeit erfuhren erst sehr spät und lange im nachhinein von den finanzpolitischen Operationen aus den Mitteilungen des Rechnungshofes beziehungsweise aus den vorgelegten Rechnungsabschlüssen.

Die berechtigte Kritik an dieser unbefriedigenden, dem demokratischen Parlamentarismus geradezu widersprechenden Praxis wurde schon seinerzeit gegen den früheren Finanzminister Dr. Kamitz und in letzter Zeit gegen Finanzminister Dr. Klaus erhoben. Die von ihm ständig wiederholte Argumentation, wonach das Parlament das jeweilige Finanzgesetz beschlossen habe und damit auch dafür im ganzen Umfang verantwortlich sei, bedeutet eine sehr schwache Rechtfertigung für seine von ihm auf diesem Gebiet veranlaßten Maßnahmen.

Im Dezember 1961 haben Justizminister Dr. Broda und Finanzminister Dr. Klaus in einem gemeinsam erstellten Ministerratsbericht versucht, eine Klärung zu erreichen. Zu einer einheitlichen Auffassung ist es damals nicht gekommen. Herr Dr. Klaus vertrat die Meinung, keiner Änderung im Sinn der Vorschläge des Herrn Justizministers zustimmen zu können, weil dies eine Einschränkung seiner Zuständigkeit bedeuten würde. Er berief sich dabei auf eine Koalitionsvereinbarung nach der Nationalratswahl 1959, in der festgelegt worden war, daß während der laufenden Legislaturperiode ministerielle Zuständigkeiten nicht geändert werden sollen.

Nun sind wir Sozialisten der Auffassung, die nunmehr auch erfreulicherweise ihre Bestätigung gefunden hat, daß die Lösung verfassungsrechtlicher Fragen den Vorrang vor allen anderen politischen Überlegungen haben muß.

Unsere Republik verdankt ihr Wiedererstehen und ihren Bestand dem Kampf um Freiheit, Demokratie und Unabhängigkeit, in denen der Begriff „Rechtsstaatlichkeit“ ein integrierender Inhalt ist. Es liegt an uns, daß wir die Ereignisse unserer politischen Vergangenheit geistig und politisch bewältigen und durch eine genaue Beachtung unserer Rechtsgrundlagen festigen. In allen Lebensbereichen und zuallererst von der Gesetzgebung selbst soll durch ständige parlamentarische Kontrolle und Einflußnahme Vertrauen in die Einrichtungen unserer Republik geschaffen werden.

Das Haushaltsrecht ist das von den Abgeordneten in allen demokratischen Staaten am meisten und besonders gehütete Recht. Es ist nicht nur einer der Gradmesser des Ver-

hältnisses der modernen Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive, sondern auch der demokratischen Reife eines parlamentarischen Systems.

Österreich hat in der Vergangenheit große und bedeutungsvolle rechtsschöpferische Arbeit geleistet. Unsere geltende Bundesverfassung gehört zu jenen Gesetzeswerken, die, wenn sie dem Geiste und dem Inhalt nach angewendet wird, sehr wohl die Forderungen nach uneingeschränkter Rechtsstaatlichkeit erfüllt.

Ich hoffe zuversichtlich, daß das künftige Haushaltsgesetz jenen zeitgemäßen demokratischen Inhalt erhält, der eine vertrauensvolle Sphäre der parlamentarischen Tätigkeit zwischen den Abgeordneten, den Mitgliedern der Bundesregierung und den Verwaltungsorganen ermöglicht. Ein solches Finanzgesetz, an dem wir Sozialisten gerne bereit sind, mit unseren besten Experten mitzuwirken, wird unsere sichere Zustimmung finden.

Von diesen Überlegungen geleitet und in der Erwartung, daß Nationalrat und Bundesrat bald Gelegenheit haben werden, sich gründlich und grundsätzlich damit zu befassen, geben wir auch diesem Gesetzesbeschluß unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Dr. Iro gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Iro** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur ganz kurz einige Gedanken zum Ausdruck bringen. Ich glaube, daß das Referat so eingehend und so genau war, daß der Inhalt des Gesetzes keiner Erörterung bedarf.

Ich möchte aber ganz kurz auf die Ausführungen meines Vorredners Bezug nehmen und sagen, daß doch — vielleicht nicht offen, aber irgendwie verdeckt — hier Vorwürfe gegen die Finanzminister der Österreichischen Volkspartei Kamitz und Klaus erhoben wurden. Sie haben es beide nicht notwendig, daß man sie verteidigt, ihre Leistungen sind Verteidigung genug; aber ich möchte nur sagen, daß es sehr fraglich ist, ob wir heute hier in einer freien Demokratie leben würden, wenn nicht durch eine Finanzpolitik der Österreichischen Volkspartei in den letzten Jahren die Grundlagen der Demokratie in diesem Staate geschaffen worden wären. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Appel: Wir würden wahrscheinlich nicht in einer Demokratie leben, wenn sie nicht im Jahr 1950 die Arbeiter verteidigt hätten!)*

Wir sind froh, daß wir jetzt das Finanzministerium wieder in der Hand eines Mannes der Österreichischen Volkspartei wissen, der Erfahrungen und fachmännische Kenntnisse

4860

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Dr. Iro**

hat, sodaß wir sicher sein können, daß die Finanzpolitik in Österreich auf der Linie Kamitz und Klaus weitergeführt wird. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Ich möchte aber über diese politischen Aspekte hinaus ganz kurz etwas sagen *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Was sind „politische Aspekte“?)*, was dem Bundesrat irgendwie in seiner Stellung als Vertretungskraft der Länder zukommt. Wir sind froh, daß nun der Einfluß des Nationalrates auf die Budgetgestaltung gestärkt ist. Ich möchte daher sagen, daß die Österreichische Volkspartei selbstverständlich ihre Zustimmung gibt und dafür eintritt, daß kein Einspruch erhoben wird.

Ich möchte aber darüber hinaus fragen, ob es in Anbetracht der vielen Gespräche, die in letzter Zeit über die Frage einer Reform des Bundesrates, einer Erneuerung des Bundesrates geführt wurden, nicht zweckmäßig wäre, zu überlegen, wieweit auch der Bundesrat ermächtigt wäre, in Fragen des Budgets mitzureden, denn schließlich werden von den Ländern und von den kleinen Gemeinden auch Opfer und Beitragsleistungen verlangt. *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Was sind „politische Aspekte“?)* Frau Kollegin! Lassen Sie mich ausreden! Warum soll nicht auch der Bundesrat in solchen Fragen mitreden, und warum sollen denn nicht auch die Länder dabei irgendwie ihr Gewicht geltend machen? Wenn sie zahlen müssen, dann soll man sie auch fragen, welchen Leistungen sie ihre Zustimmung geben.

Ich glaube also, das wäre durchaus zu überlegen. Ich weiß, daß diese Überlegung über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgeht und daß das vielleicht nicht ganz hierhergehört. Aber wenn in letzter Zeit schon so viel von einer Reform des Bundesrates gesprochen wird, so müßte man diese wesentliche Frage auch erörtern. Das Budget ist doch wesentlich, vom Budget gehen doch so viele Impulse für die gesamte Wirtschaft aus, das Budget regelt doch so sehr die ganze wirtschaftliche Entwicklung in einem Lande, in einem Staat, daß man in solchen Fragen schon auch die Länder fragen müßte. Österreich ist eben auch ein Bundesstaat. In Österreich haben eben auch die kleinen Gemeinschaften, die Länder und die Gemeinden, mitzureden! Ich glaube, dazu ist doch dieser Bundesrat da, daß er dafür eintritt, daß die kleinen Gemeinschaften zu Wort kommen, daß nicht alles zentralisiert wird, daß nicht alles in der Hand weniger zusammengefaßt wird *(Bundesrat Appel: Auch nicht beim Finanzminister!)*, sondern daß die Machtbefugnisse in diesem Staate verteilt werden. Die Österreichische Volkspartei tritt dafür ein *(Zwischenruf des Bundesrates Dr. Hertha Firnberg)*, daß die Macht

verteilt wird, daß das Eigentum verteilt wird, und daher möchte ich sagen, daß auch nach dieser Richtung hin dieser Vorschlag zu überlegen ist. Ich glaube, daß dann, wenn die Länder und die Gemeinden mitreden dürfen, auch die Grundsätze mehr zur Verwirklichung kommen, für die wir immer eintreten, nämlich die Grundsätze, daß man nicht vom Staat, von einer anonymen Größe, alles verlangen kann, von einem Gefüge, das alle Macht in der Hand hat, sondern daß wir alle selbst der Staat sind und daher selbst dafür verantwortlich sind, was der Staat macht. Deshalb glaube ich, daß diese Dinge auch zu überlegen wären.

Im übrigen habe ich bereits gesagt, daß die Österreichische Volkspartei dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates ihre Zustimmung nicht versagen will. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. April 1963: Bundesgesetz über die Besetzung von Dienstposten nach dem Dienstpostenplan für das Jahr 1963**

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. April 1963: Bundesgesetz über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes**

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. April 1963: Bundesgesetz über die Erhöhung der im März 1963 auszuzahlenden Sonderzahlung**

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. April 1963: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (7. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 2 bis einschließlich 5 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse über: die Besetzung von Dienstposten nach dem Dienstpostenplan für das Jahr 1963,

die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes,

**Vorsitzender-Stellvertreter Skritek**

die Erhöhung der im März 1963 auszu- zahlenden Sonderzahlung und die 7. Gehaltsgesetz-Novelle.

Berichterstatter zu den Punkten 2 und 3 ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Kaspar**: Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz über die Besetzung von Dienstposten nach dem Dienstpostenplan für das Jahr 1963 mit seinen zwei Paragraphen hat folgende Begründung:

Der Nationalrat hat sich bekanntlich im Sommer des vergangenen Jahres vorzeitig aufgelöst, sodaß es zu keiner Beschlußfassung über das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1963 und den darin enthaltenen Dienstpostenplan für dasselbe Jahr gekommen ist. Dieser Umstand hat zu Schwierigkeiten bei der Besetzung von Dienstposten zum 1. Jänner 1963 geführt. So war es mangels der erforderlichen Dienstposten nicht möglich, Ernennungen und Beförderungen durchzuführen, die die Verwaltung als gerechtfertigt anerkannt hatte und für die im Dienstpostenplan für 1963 Vorsorge getroffen werden sollte.

Eine Anzahl von Beamten ist dadurch benachteiligt worden, daß eine sonst mögliche Beförderung ausschließlich wegen des Umstandes, daß der Dienstpostenplan für 1963 nicht rechtzeitig beschlossen wurde, zum Jännertermin 1963 nicht durchgeführt werden konnte.

Nach den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes sind rückwirkende Ernennungen, soweit nicht ein Gesetz anderes bestimmt, rechtsunwirksam. Um dem Herrn Bundespräsidenten beziehungsweise den ermächtigten Bundesministern die Rechtsgrundlage zu geben, trotz der Verzögerung der Beschlußfassung über den Dienstpostenplan Ernennungen mit Wirkung vom ursprünglich vorgesehenen Termin aussprechen zu können und dadurch die betroffenen Beamten vor rangmäßigen und besoldungsmäßigen Nachteilen zu bewahren, sieht das Gesetz die ausnahmsweise Ermächtigung zu rückwirkenden Beförderungen vor.

Durch das Gesetz soll einzig und allein die Möglichkeit eröffnet werden, jene Beförderungen vorzunehmen, die beim Vorliegen aller Voraussetzungen und unter Zugrundelegung der üblichen Beförderungspraxis zum 1. Jänner 1963 durchgeführt worden wären; es soll keineswegs dazu benützt werden, Beamte, die erst am 1. Juli zur Beförderung vorgesehen waren, mit Rückwirkung zu befördern.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden sich auf insgesamt etwa 15 Hoch-

schullehrer, 70 Hochschulassistenten, 3 Schulaufsichtsbeamte, 90 Wachebeamte der Gendarmerie und Zollwache, 10 Beamte der Allgemeinen Verwaltung und 60 zeitverpflichtete Soldaten auswirken.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzes zu sagen:

Zu § 1: In dieser Bestimmung wird die Ermächtigung zur rückwirkenden Beförderung ausgesprochen. Sie bezieht sich, wie schon gesagt, ausschließlich auf die Besetzung von Dienstposten, die erst durch den Dienstpostenplan für das Jahr 1963 verfügbar sind. Ernennungen, die diesen Voraussetzungen widersprechen, wären rechtsunwirksam.

Zu § 2: Da alle verwaltungsmäßigen Vorbereitungen für die Besetzung der Dienstposten getroffen worden sind, kann die Wirksamkeit des Bundesgesetzes auf einen Monat beschränkt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Vorschlag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich darf fortsetzen und über das Bundesgesetz über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes mit seinen vier Paragraphen berichten.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bundeskanzleramtes im Rahmen der allgemeinen Koordinierungsaufgabe des Bundeskanzlers, die allgemein im § 11 des Gesetzes StGBI. Nr. 139/1918 verankert ist, zählt die Koordinierung auf dem Gebiete des Dienstrechtes und der Personalangelegenheiten. Die Handhabung dieser Agenden ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Gleichmäßigkeit der Personalwirtschaft des Bundes unerläßlich.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz sagen:

Welche Bedeutung gerade dieses Gebiet hat, wird klar, wenn man bedenkt, welche Differenzen in der Handhabung des Personalwesens mangels einer koordinierenden Kraft zwischen dem Bund und den Bundesländern, aber auch zwischen den einzelnen Bundesländern bereits eingetreten sind.

Die Koordinierungsbefugnis des Bundeskanzlers hinsichtlich der Besetzung von Dienstposten — einschließlich der Beförderungen — ist bisher im Allgemeinen Teil des eine Anlage zum Bundesfinanzgesetz bildenden jährlichen Dienstpostenplanes verankert.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1962, Zl. G 1, 2/62, be-

**Kaspar**

treffend die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Bundesfinanzgesetzes, läßt formell verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Festlegung der Koordinierungskompetenz des Bundeskanzleramtes im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes möglich erscheinen; eine derartige Regelung könnte als Dienstrechtsnorm betrachtet werden, die als solche einer Befassung sowohl des Nationalrates als auch des Bundesrates bedarf. Das vorliegende Gesetz dient dazu, die sachlich notwendige und bewährte Kompetenz auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen.

Da durch das vorliegende Gesetz praktisch nur ein seit langem bestehender Zustand aufrechterhalten wird, entstehen durch ihn auch keinerlei finanzielle Mehrbelastungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist zu sagen:

Zu § 1: Der Umfang der Mitwirkungsrechte des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes.

Der zweite Satz des § 1 entspricht der Neufassung des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in dem in parlamentarischer Behandlung befindlichen Gesetzentwurf über die Abänderung des Gehaltsgesetzes 1956, der 7. Gehaltsgesetz-Novelle. Eine Abweichung vom Wortlaut der 7. Gehaltsgesetz-Novelle ergibt sich daraus, daß das Gehaltsgesetz 1956 nur auf Bundesbeamte anzuwenden ist, also auf Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bunde stehen. Da sich das Dienstpostenverzeichnis des Dienstpostenplanes aber auch auf Personen erstreckt, deren Bundesdienstverhältnis vertraglich geregelt ist, wurde im Hinblick auf die Terminologie des Bundes-Verfassungsgesetzes der Ausdruck „Bundesangestellte“ gewählt.

Zu § 2: Während schon bisher bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vom Bundeskanzleramt die Zustimmung zur Besetzung bestimmter Dienstpostengenerell erteilt wurde, wobei diese Zustimmung auch von Bedingungen abhängig gemacht wurde, überträgt nun das Gesetz diese Art des Zustimmungsrechtes beziehungsweise den allenfalls erforderlichen Widerruf der Zustimmung an die Bundesregierung. Im Hinblick auf die dem Bundeskanzleramt obliegende Verpflichtung, die Einheitlichkeit in der Besorgung der Personalangelegenheiten der Bundesangestellten zu wahren, ist ihm wie bisher der Vollzug der Personalmaßnahmen, für die die Zustimmung als erteilt gilt, mitzuteilen.

Durch den § 3 wird zum Ausdruck gebracht, daß durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 den übrigen Bestimmungen, die den Wirkungskreis des Bundeskanzleramtes in Personalangelegenheiten festlegen, nicht derogiert wird.

Daß die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes hinsichtlich der Besetzung von Dienstposten durch das vorliegende Gesetz schon jetzt geregelt werden soll, beruht darauf, daß nach der oben erwähnten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes diese Mitwirkungskompetenz des Bundeskanzleramtes nicht mehr im Allgemeinen Teil des neuen Dienstpostenplanes verankert werden konnte. Um eine Lücke zu vermeiden, ist das Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung zugleich mit der Außerkraftsetzung des geltenden Dienstpostenplanes, also mit dem Wirksamwerden des Bundesfinanzgesetzes 1963, notwendig geworden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute mit diesem Gesetz beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus auch in diesem Falle vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine beiden Berichte.

Berichterstatter zu den Punkten 4 und 5 ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich er suche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Ing. **Guglberger**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Das vorliegende Bundesgesetz behandelt die Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung. Im vergangenen Jahre haben die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes die Forderung nach Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten im Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten erhoben. Es wurde dann im Februar 1963 eine Zwischenlösung vereinbart, und in diesem Bundesgesetz, das uns vorliegt, findet diese Zwischenlösung ihren gesetzlichen Niederschlag.

Im Artikel I dieses Gesetzes wird die Höhe des Abgeltungsbetrages bestimmt, und zwar beträgt sie bei aktiven Bediensteten 500 S, bei Empfängern eines Ruhegenusses 400 S, bei Empfängern einer Witwen- oder Waisenspension 200 S. Ist ein Bediensteter nicht voll beschäftigt, so gebührt ihm ein Erhöhungsbetrag im Ausmaße der Beschäftigung.

Das Gesetz bestimmt weiterhin, daß dieser Erhöhungsbetrag für die Monate Jänner, Feber, März, April des Jahres 1963 gewährt wird.



**Ing. Guglberger**

Der Artikel II befaßt sich mit Vertragsbediensteten, die ein Sonderentgelt erhalten, und mit Bediensteten, deren Entlohnung durch einen Kollektivvertrag oder einen Einzelvertrag nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist; und zwar bestimmt dieser Artikel II, daß hier das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen Näheres bestimmt.

Der Artikel III besagt, daß die Bestimmungen der vorerwähnten Artikel I und II sinngemäß für Personen gelten, auf die die Bestimmungen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, des Landesvertragslehrergesetzes sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1958 anzuwenden sind.

Der Artikel IV besagt, daß Vorschüsse, durch die die im März 1963 gebührende Sonderzahlung tatsächlich erhöht wurde, auf die Beträge anzurechnen sind, die nach den Artikeln I bis III dieses Bundesgesetzes auszahlbar sind.

Der Artikel V befaßt sich mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Bundesgesetz befaßt. Es wurde in den Erläuternden Bemerkungen dieses Gesetzes festgehalten, daß die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gegen Ende des vergangenen Jahres die Forderung erhoben haben, daß die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1963 entsprechend den gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht werden. Es wurde im Zuge der Aussprache festgehalten, daß die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes nicht gegen Ende des vergangenen Jahres diese Forderung erhoben haben, sondern im Laufe des Jahres. Ich möchte das dem Hohen Bundesrat zur Kenntnis bringen.

Der Finanzausschuß hat dieser Vorlage zugestimmt und hat mich ermächtigt, den Bundesrat zu ersuchen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Eine weitere Gesetzesvorlage befaßt sich mit dem Gehaltsgesetz 1956, bei dem eine neuerliche Novellierung notwendig war, und zwar durch die 7. Gehaltsgesetz-Novelle.

Seit der letzten Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956 hat sich durch die Gesetzgebung auf anderen Gebieten — so das Hochschulassistentengesetz 1962 — die Notwendigkeit neuerlicher Abänderungen des Gehaltsgesetzes ergeben. Die Bundesregierung hat daher am 26. März 1963 den Entwurf einer 7. Gehaltsgesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht. In dieser Regierungsvorlage sind ferner Bestimmungen enthalten, durch die das Höchst-

alter, bis zu dem die Kinderzulage gewährt werden kann, erhöht wird, die Auslegung des Begriffes „Familienerhalter“ klargestellt wird und schließlich einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Oktober 1962, betreffend die Vordienstzeitenverordnung von 1957, Rechnung getragen wird.

Zum Artikel I ist kurz folgendes festzustellen.

In der Z. 1 wurde, wie schon festgestellt, bestimmt, daß das Höchstalter, bis zu dem für ein Kind die Kinderzulage wegen Studien oder weiterer fachlicher Ausbildung gewährt werden kann, im Hinblick auf die Ableistung des Präsenzdienstes von 24 auf 25 Jahre erhöht werden soll.

In der Z. 2 wird nun auch eine genaue Definierung des Begriffes „Familienerhalter“ dahin gehend festgehalten, daß auch einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes für jene Kinder, für die die Beamtin allein unterhaltspflichtig ist, die Kinderzulage gebührt.

Weiters: Der Verfassungsgerichtshof hat ein Erkenntnis erlassen, mit dem einige Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung als gesetzwidrig aufgehoben wurden. Daher war es notwendig, daß hier im Gesetz diese Situation verankert wird, und zwar so, daß bei Anrechnungen von Vordienstzeiten, die im Ermessen der Behörde stehen, das Bundeskanzleramt, zum Teil auch das Bundesministerium für Finanzen mitzuwirken haben.

In den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz ist weiterhin noch auf die Ruhegehußvordienstzeitenverordnung, und zwar in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 211/1962 Bezug genommen. Nach dieser werden Privatsdienstzeiten nur bedingt angerechnet für den Fall, daß der Bundesbedienstete infolge Dienstunfähigkeit, durch Tod oder durch Übertritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen aus dem Dienst ausscheidet. Diese bedingt angerechneten Ruhegehußvordienstzeiten sind daher bei der Berechnung der Abfertigung im Sinne des ersten Satzes und der lit. a nicht zu berücksichtigen. Es ist billig, daß in diesen Fällen der Dienstgeber den Teil des Überweisungsbetrages und des besonderen Pensionsbeitrages, den er anlässlich der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegehußes für bedingt angerechnete Ruhegehußvordienstzeiten erhalten hat, dem ausscheidenden Beamten erstattet.

In Artikel I Z. 5 und 6 ist das Hochschulassistentengesetz behandelt. Während bisher die Unterscheidung zwischen ständigen und nichtständigen Hochschulassistenten vorgeesehen war, bestimmt das Hochschulassistenten-

**Ing. Guglberger**

tengesetz 1962, daß Hochschulassistenten unter bestimmten Voraussetzungen in ein dauerndes Dienstverhältnis aufgenommen werden, sodaß die Begriffe „ständige“ und „nichtständige“ Hochschulassistenten hinfällig geworden sind.

Im § 48 werden die bisherigen Gehaltsschemas für nichtständige und ständige Hochschulassistenten daher in ein einheitliches Gehaltsschema zusammengezogen. Die bisherige Überstellungsregelung bei der Ernennung eines nichtständigen Hochschulassistenten zum ständigen Hochschulassistenten entfällt.

Das Hochschulassistentengesetz 1962 sieht vor, daß für die im § 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben grundsätzlich Hochschulassistenten zu ernennen sind. Wissenschaftliche Hilfskräfte mit voller Hochschulbildung im Sinne der bisherigen Vorschriften wird es daher in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen geben. § 49 des Gehaltsgesetzes 1956 ging aber davon aus, daß die Hochschulassistenten durchschnittlich eine mindestens vierjährige Dienstzeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit voller Hochschulbildung aufweisen, wenn sie in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Hochschulassistent aufgenommen wurden. Die tatsächliche Vorrückungszeit während der wissenschaftlichen Tätigkeit betrug daher nach der bisherigen Regelung zwölf Jahre; diese tatsächliche Vorrückungszeit soll nun auch durch die Änderung des § 49 möglich bleiben.

Im § 50 entfällt lediglich die Unterscheidung zwischen ständigen und nichtständigen Hochschulassistenten.

In § 54 entfällt gleichfalls lediglich die Bezeichnung „nichtständige“, und es wird in Abs. 2 die bisherige Zitierung des Hochschulassistentengesetzes 1948 durch die Zitierung des Hochschulassistentengesetzes 1962 ersetzt.

Zu Artikel I Z. 7: Die Vergütung für die über das Höchstaumaß der Lehrverpflichtung hinaus von den Lehrern erbrachten Mehrdienstleistungen im § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 geht von der Voraussetzung aus, daß bei normaler Besetzung der Dienstposten die wenigen anfallenden Mehrleistungsstunden von den jüngeren Lehrern erbracht werden. Wenn daher die Vergütung für die Monatswochenstunde mit 3,6 vom Hundert des Gehaltes eines Lehrers der betreffenden Verwendungsgruppe in der Gehaltsstufe 8 festgesetzt wurde, bedeutete dies für die Lehrer in niedrigeren Gehaltsstufen gerade noch einen Vergütungsbetrag, der der Entlohnung für die normale Unterrichtsstunde entsprach. Für alle übrigen Lehrer liegt diese Vergütung aber zum Teil sehr weit unter dem Betrag, der für eine Unterrichtsstunde innerhalb der Lehrverpflichtung gewährt wird.

Die Neuregelung in der gegenständlichen Regierungsvorlage ging daher nicht mehr von einer bestimmten Gehaltsstufe aus, sondern legt der Berechnung der Vergütung für Mehrleistungsstunden jeweils die Gehaltsstufe des betreffenden Lehrers zugrunde und berücksichtigt auch den Charakter der Vergütung durch Gewährung eines Überstundenzuschlages.

Die dadurch eintretenden Erhöhungen der Vergütung bewirken im Zusammenhang mit der Tatsache, daß zufolge des derzeitigen Lehrermangels sehr viele Mehrleistungsstunden anfallen, ein finanzielles Mehrerfordernis von jährlich rund 50 Millionen Schilling, für die im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1963 vorzulegen ist.

Die Bestimmungen des Artikels II regeln die Überleitung der bisherigen nichtständigen und ständigen Hochschulassistenten in das neue Gehaltsschema.

Zu Artikel III: Die vorgesehenen Änderungen des Gehaltsgesetzes sollen mit dem der Kundmachung folgenden Monat beziehungsweise gleichzeitig mit der entsprechenden Dienstrechtsnorm oder mit Beginn des Schuljahres in Kraft treten.

Artikel IV enthält die Bestimmung über die Vollziehungsklausel.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, den Bundesrat zu ersuchen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine beiden Berichte.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle vier Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Bandion. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Bandion** (ÖVP): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Mit der Gesetzesvorlage über die Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung ist bedauerlicherweise keine Gesamtregelung getroffen worden, sondern nur eine Zwischenlösung vorgesehen, obwohl die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes — das muß hier ausdrücklich festgestellt werden — bei der Bundesregierung wegen der Anpassung der Gehälter an die steigenden Lebenshaltungskosten im Laufe des vergangenen Jahres gesprochen haben, das erste Mal schon im Juni 1962. Damals wurde den Vertretern des öffentlichen Dienstes mitgeteilt, daß es zwar unmöglich wäre, die Forderungen noch im

**Bandion**

Budget 1962 unterzubringen, daß man aber im Budget 1963 Vorsorge treffen werde, um den gerechten Wünschen der öffentlich Bediensteten Rechnung tragen zu können. In der Regierungserklärung wurde nun aber erklärt, daß keine Möglichkeit besteht, diese Forderungen in den Staatshaushalt dieses Jahres einzubauen, daß man jedoch bereit sei, über die Forderungen zu verhandeln; doch würde die letzte Entscheidung — wie in allen anderen Fragen, welche Mehrbelastungen des Budgets bedeuten — dem Gesetzgeber obliegen.

Ich möchte noch hinzufügen, daß die erhöhte Sonderzahlung, die wir im März bekommen haben, pro aktiven Bediensteten 500 S betragen hat, für den Pensionisten 400 S und für die Witwen und Waisen 200 S. Das war eine ungerechte Verteilung, weil sie nicht den jeweiligen Familienverhältnissen entsprochen hat. Ein Beamter, dessen Gattin auch als Bundesangestellte beschäftigt ist — das kommt heute sehr oft vor —, hat mit seiner Gattin zusammen 1000 S erhalten, und ein Beamter, der eine Frau und zwei Kinder zu Hause hat, also für vier Personen sorgen muß, hat nur 500 S erhalten. Dies ist also eine sehr große Härte gegenüber den Familienerhaltern gewesen.

Die Beamten des öffentlichen Dienstes haben im Jahre 1956 endlich nach elf Jahren das Gehaltsgesetz erhalten, welches für die damaligen Verhältnisse ein großer Erfolg war. Seit 1956 hat sich jedoch auf allen Gebieten unseres Lebens, insbesondere aber auf dem Preis- und Lohnsektor manches geändert. Die öffentlich Bediensteten fordern nichts anderes als das, was viele Berufsgruppen bereits seit Jahren erreicht haben, nämlich die Anpassung ihrer Einkommen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten. Diese Forderung wird nicht mutwillig erhoben, sie stützt sich auf entsprechende Unterlagen. Leider muß ständig die Erfahrung gemacht werden, daß immer dann, wenn die öffentlich Bediensteten berechnete Forderungen erheben, darauf verwiesen wird, daß kein Geld vorhanden sei und daß man warten müsse. Es wird darauf verwiesen, daß durch eine Erfüllung solcher Wünsche die Stabilität der Währung in Gefahr geriete und daß gerade die Angehörigen des öffentlichen Dienstes für die Schwierigkeiten des Staates Verständnis aufzubringen hätten.

Gegenüber allen solchen Formulierungen muß einmal mit Deutlichkeit gesagt werden, daß sich die öffentlich Bediensteten ihres besonderen Treueverhältnisses bewußt sind, daß sie auch immer danach handeln, daß man aber auf die Dauer ihre berechtigten Forderungen auf Erhöhung der Gehälter nicht mit

dem Hinweis auf ihre staatstragende und staats-erhaltende Funktion ablehnen kann.

Es ist auch ständig zu hören, daß der Beamtenapparat zu groß sei und man endlich eine Verwaltungsreform durchführen müsse. Abgesehen davon, daß von einer Verwaltungsreform in Österreich schon seit Jahrzehnten gesprochen wird und sie dann immer wieder verschoben wird, muß betont werden (*Bundesrat Guttenbrunner: Sie reden ja vom Verschieben!*), daß die öffentlich Bediensteten selbst für eine solche Reform sind, allerdings muß sie auf allen Gebieten durchgeführt werden.

Man muß sich klar darüber werden, daß ein Abbau von Beamten allein keine Verwaltungsreform darstellt, sondern daß sie sich insbesondere auf die Kompetenzverteilung erstrecken müßte. Außerdem vergißt man, daß wir im Zeitalter der Automation, der Technisierung leben und daß die Maschine immer mehr die manuelle Arbeit verdrängt, daß wir einer allgemeinen Umschichtung entgegengehen und man durch die Übertragung vieler zusätzlicher Aufgaben an den Staat gleichzeitig dazu beiträgt, daß sich die Anzahl der öffentlich Bediensteten dauernd erhöht. Ja, sie muß sich erhöhen.

Dem weiteren Vorwurf, daß der öffentliche Dienst nicht produktiv sei, muß man entgegenhalten, daß die geistige Arbeit eben nicht meßbar ist. Sicher ist jedoch, daß der öffentliche Dienst auf Grund seiner Tätigkeit die Grundlagen für eine allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und eine gesteigerte Produktivität bildet. Das gilt sowohl für die Exekutive, welche die Ruhe und Ordnung garantiert, wie auch zum Beispiel für die Lehrer, die notwendige Fachkräfte schulen, und ebenso für den allgemeinen Verwaltungsdienst.

Die öffentlich Bediensteten sind Arbeitnehmer, und der Staat, die Länder und die Gemeinden sind ihre Arbeitgeber. Wenn man zum Funktionieren dieses Staates Bedienstete benötigt und von ihnen und von ihren Familien ein standesgemäßes Auftreten verlangt, muß man sie auch ordentlich bezahlen.

Tatsache ist aber, daß ein Großteil der öffentlich Bediensteten, besonders in den Eingangsstellungen, nicht ordentlich entlohnt wird. Trotzdem müssen sie jetzt wieder feststellen, daß für alle Gruppen im Budget Vorsorge getroffen wurde, für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in der Regierungserklärung aber nur Verhandlungen zugesagt wurden. Wie lange sollen die öffentlich Bediensteten noch zusehen, wie die anderen Gruppen ihre Forderungen erfüllt bekommen, wie die Preise langsam steigen, ihre Gehälter

**Bandion**

den gestiegenen Lebenshaltungskosten aber nicht angepaßt werden?

Auf Grund einer Statistik vom 1. Jänner hatten von den 300.000 öffentlich Bediensteten des Bundes 220.000 einen Monatsbezug zwischen 1000 und 3000 S. Das sind also 2000 S im Durchschnitt für rund 73,5 Prozent der Bundesbediensteten. Nur 12.000 aktive Bedienstete hatten an diesem Stichtag einen Monatsbezug von über 5000 S, das sind nur 4 Prozent aller Bundesbediensteten. Beamte, deren Monatsbezug zwischen 3000 und 5000 S liegt, gibt es derzeit 50.000, das sind 17,5 Prozent. Daraus läßt sich wirklich nicht ableiten, daß die öffentlich Bediensteten gut entlohnt wären.

Sicher ist, daß in den letzten Jahren, in den letzten Jahrzehnten die Zahl der öffentlich Bediensteten in den verschiedenen Sparten erheblich zugenommen hat, zum Beispiel die Personalstände bei den Lehrern, weil im Schuljahr 1937/38 in den Pflichtschulklassen die Höchstzahl der Schüler 42 betrug, heute aber 31 beträgt. Ich zweifle, daß sie eingehalten wird. In den Mittelschulen war 1937/38 die höchstzulässige Schülerzahl pro Klasse 36, heute beträgt sie nur mehr 29. Natürlich verlangt eine derartige Herabsetzung der Schülerzahlen eine entsprechende Vermehrung der Anzahl der Klassen und der Lehrer. Das Erfordernis wird noch dadurch gesteigert, daß stärkere Jahrgänge in Pflicht-, Haupt-, Berufs- und Mittelschulen eintreten und daß wir an den Hochschulen heute Hörerzahlen haben, die jene des Jahres 1938 oft um ein Vielfaches übersteigen.

Wenn auf dem Sektor der „sonstigen Hoheitsverwaltung“ seit 1938 eine Vermehrung um rund 17.000 Bundesbedienstete eingetreten ist, dann ist diese Vermehrung kaum höher, als es die Zunahme der Verwaltungsagenden rechtfertigt, die zwischen 1938 und 1963 tatsächlich eingetreten ist. Die Finanzverwaltung hat nach 1945 völlig neue Agenden zugewiesen bekommen, wie zum Beispiel alljährlich Hunderttausende von Eintragungen in die Lohnsteuerkarten — ein völlig neues System —, das Beihilfenwesen, die Durchführung des Bewertungsgesetzes und der Entschädigungsgesetze, die Einhebung von neuen Beiträgen, die Verwaltung des Deutschen Eigentums und vieles andere.

Das Sozialwesen ist dauernd durch neue Aufgaben erweitert worden und bedarf neuer und geschulter Bediensteter. Die Dienstleistungen auf allen Gebieten werden immer umfangreicher in Anspruch genommen. Im Post- und Telegraphendienst haben sich die Dienstleistungen trotz fortschreitender Automatisierung so ausgeweitet, daß, obwohl sich

der Personalstand seit 1938 fast verdoppelt hat, ein empfindlicher Mangel an Nachwuchskräften besteht. Ähnlich ist es auch bei den anderen staatlichen Betrieben und Einrichtungen.

Auch die Bundesbahn hat die Personenbeförderung, die Güterbeförderung gegenüber 1938 mehr als verdoppeln können. Ich muß allerdings hier einwenden, daß bei den Bundesbahnen sehr großer Grund zur Kritik am Verhältnis der aktiven Bediensteten zu den Pensionisten besteht. Die Österreichischen Bundesbahnen haben derzeit rund 80.000 aktive Bedienstete und 88.000 Pensionisten. *(Ruf bei der ÖVP: Warum denn? — Bundesrat Novak: Da sind ja noch die politischen Pensionisten drinnen!)*

Herr Kollege, die haben auch alle anderen Sparten gehabt, nicht nur die Bundesbahnen. Es ist mir wirklich unerklärlich, wie man zu so einem Pensionistenstand kommen kann. Das bedeutet 100 Aktive zu 110 Pensionisten. *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Die Lebenserwartung ist sehr gestiegen! Die sterben nicht so rasch!)* Das ist ja bei allen Sparten der Fall, wobei bei allen anderen Sparten durchwegs ein Verhältnis von 100 zu 40 besteht. *(Bundesrat Novak: Das ist woanders auch, nur fällt es hier auf, weil wir selbst die Pensionen zahlen müssen!)* Bezahlt müssen sie werden. *(Bundesrat Guttenbrunner: Nach 1945 sind allein auf dem Gebiet der Republik Österreich 30.000 Eisenbahner aus dem Dienst ausgeschieden worden!)* Herr Kollege, es wurden aber auch im Jahre 1957 — wollen Sie einmal nachsehen in der Statistik — allein 14.000 Bundesbahnbeamte in Pension geschickt, das hat keine politischen Hintergründe mehr gehabt. Man war bei den Bundesbahnen sehr großzügig mit den Pensionierungen. *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Nicht großzügiger, als das Gesetz es gestattet!)*

Die öffentliche Verwaltung hat in allen ihren Sparten Dienstleistungseinrichtungen. Sie werden in Zukunft noch mehr als bisher von der gesamten Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Wenn aber die öffentlichen Einrichtungen ihre Bediensteten weiterhin schlecht bezahlen, wird sich bald ein empfindlicher Personal-mangel in allen Sparten bemerkbar machen.

Besonders die Eingangsbezüge sollten vor-dringlich einer Regelung zugeführt werden. Das Gehaltsschema der öffentlich Bediensteten ist veraltet. Es soll neu gegliedert werden. Die zweijährigen Vorrückungsbeträge in allen Verwendungsgruppen sind in den Anfangsjahren sehr niedrig und steigern sich bis an das Ende der Dienstzeiten. Der öffentlich Bedienstete erreicht so erst im hohen Alter den höchsten

**Bandion**

Bezug. Eine Umschichtung des gesamten Lebens Einkommens wäre eine große Erleichterung für die jungen Beamten, die als Familiengründer eine bessere Besoldung dringend nötig hätten. Sie würden sicher gerne dagegen eine Verminderung ihrer Endbezüge mit Verständnis auf sich nehmen. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Eine Verminderung der Endbezüge?*) In den westlichen Ländern ist man schon lange zu einem solchen verbesserten Gehaltsschema übergegangen.

Hohes Haus! Meine Fraktion wird gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Über den Gesetzentwurf bezüglich einer neuerlichen Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956 möchte ich mich nicht näher auslassen, weil der Herr Berichterstatter sehr genau darauf eingegangen ist. Ich will nur erwähnen, daß in allen Paragraphen, die angeführt sind, zum Teil wesentliche, zum Teil notwendige Erleichterungen und Verbesserungen für die Bundesbeamten geschaffen wurden. Meine Fraktion wird auch diesem Gesetze ihre Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort hat sich weiters Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Koubek** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In den letzten Tagen hat der Nationalrat vier Gesetze, die das Dienstrecht und die Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes betreffen, verabschiedet. Wir müssen uns nun im Bundesrat ebenfalls mit ihnen beschäftigen, und ich habe die Aufgabe, für meine Fraktion zu erklären, daß wir keinen Einspruch gegen die jetzt in Behandlung stehenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erheben werden.

Daß wir uns aber gleich mit vier Gesetzesbeschlüssen zu befassen haben, die die öffentlich Bediensteten betreffen, ist ein Zeichen dafür, daß sich wieder einmal eine Situation im öffentlichen Dienst ergeben hat, die zeigt, daß die Dinge in Fluß geraten sind. Hiefür gibt es zwei Ursachen: erstens die Neuwahlen zum Nationalrat und die darauffolgende Regierungsbildung und zweitens die seit längerer Zeit in Bewegung geratenen Preise.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zu den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen kurz Stellung nehmen. Da ist zunächst der Gesetzesbeschluß, betreffend ein Bundesgesetz über die Besetzung von Dienstposten nach dem Dienstpostenplan für das Jahr 1963. Wie schon der Berichterstatter ausgeführt hat, wurde dieses Gesetz im Interesse jener öffentlich Bediensteten notwendig, die am 1. Jänner 1963 zu einer Beförderung herangestanden sind.

Durch das Budgetprovisorium, das bis zum 30. April 1963 gilt, konnte nicht mit 1. Jänner 1963 der Dienstpostenplan für das Jahr 1963 verabschiedet werden. Da aber der für das Jahr 1963 geltende Dienstpostenplan frühestens erst mit 1. Mai in Kraft treten kann und es im öffentlichen Dienst keine rückwirkende Ernennung gibt, wäre es zu einer dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Schädigung von rund 180 Lehrern und Bundesbeamten gekommen, die mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 hätten befördert werden können. Der vorliegende Gesetzesbeschluß beseitigt nun diesen Mangel. Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hatten Gelegenheit, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, haben in Verhandlungen mit der zuständigen Sektion im Bundeskanzleramt der Gesetzesvorlage zugestimmt und begrüßen es nun, daß die Schädigung der in Betracht kommenden Lehrer und Beamten verhindert werden konnte.

Der zweite Gesetzesbeschluß betrifft ein Bundesgesetz über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes. Durch dieses Gesetz soll im allgemeinen kein neues Recht geschaffen werden. Das, was in diesem Gesetz bestimmt wird, wurde Jahr für Jahr im Bundesfinanzgesetz in gleicher Form geregelt. Das Bundeskanzleramt fürchtet aber, daß die bezüglichen Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz verfassungsrechtlich nicht einwandfrei sind und daß der Verfassungsgerichtshof sie aufheben könnte. Die Bestimmungen über die Koordination des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung der Dienstposten im Bereiche des Bundes haben eigentlich mit dem Bundesfinanzgesetz wenig zu tun. Dieser ganze Fragenkomplex gehört in das Dienstrecht und kann verfassungsmäßig nur durch die gemeinsamen Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden. Nach der Verfassung gehört aber die Beschlußfassung über das Bundesfinanzgesetz nicht zu den Aufgaben des Bundesrates, sodaß die verfassungsmäßigen Bedenken des Bundeskanzleramtes verständlich sind.

Damit sich die Koordination des Bundeskanzleramtes sowohl auf die öffentlich-rechtlichen Beamten als auch auf die Vertragsbediensteten beziehen kann, wurde mit voller Absicht der Ausdruck „Bundesangestellte“ gewählt. Das bedeutet aber nicht, daß dadurch die Grundsätze des Vertragsrechtes der privatrechtlichen Angestellten des Bundes irgendwie abgeändert werden. Das vorliegende Gesetz soll nur in verfassungsmäßig einwandfreier Weise die Koordination des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes ermöglichen. Die Gewerk-

4868

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Dr. Koubek**

schaften des öffentlichen Dienstes sind sehr an der Koordination bei der Besetzung von Dienstposten interessiert, weil sie immer wieder den Mangel an Koordination bei den Personalverwaltungen der Bundesländer erkennen und sich mit den daraus entstehenden Ungerechtigkeiten befassen müssen.

Der dritte Gesetzesbeschluß, zu dem ich sprechen will, betrifft die 7. Gehaltsgesetz-Novelle. In dieser Gehaltsgesetz-Novelle werden einige offene Dienstrechts- und Besoldungsrechtsprobleme des öffentlichen Dienstes neu geregelt. Die Hinaufsetzung des Alters der Selbsterhaltungsfähigkeit vom 24. auf das 25. Lebensjahr, die Koordinationsbestimmung des Bundeskanzleramtes bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, die Verbesserung der Bestimmung über die Abfertigung der verheirateten weiblichen Bundesbediensteten, die Regelung der Mehrdienstleistung der Lehrer und die Auswirkung des Hochschulassistentengesetzes auf das Gehaltsgesetz wurden mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes verhandelt, und diese haben ihre Zustimmung zu diesen Neuregelungen gegeben.

Nicht aber wurde die angebliche Klarstellung des Begriffes des Familienerhalters im § 4 des Gehaltsgesetzes besprochen. Die besagte Gesetzesstelle des § 4 Abs. 9 spricht von „Familienzulagen“ und meint sowohl die Kinderzulage als auch die Haushaltszulage. Die Judikatur hat den § 4 Abs. 9 bereits längst im Sinne der Gesetzesvorlage geklärt. Jetzt geht es aber darum, der weiblichen Bundesbediensteten auch die Haushaltszulage zu verschaffen. Es ist ein Prozeß anhängig, welcher der weiblichen Bundesbediensteten bereits in zwei Instanzen auch die Haushaltszulage zugesprochen hat. Es besteht kein Zweifel, daß der Oberste Gerichtshof die Rechtsansicht der Vorinstanzen bestätigen wird. Danach hätte dann die weibliche Bundesbedienstete auch Anspruch auf eine Haushaltszulage, wenn sie im Bezug einer Kinderzulage steht, was der Gesetzgeber eigentlich durch den Wortlaut des § 4 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes auch gewollt hat, weil er dort nicht von „Kinderzulage“, sondern von „Familienzulagen“, also Kinderzulage und Haushaltszulage, gesprochen hat.

In der 7. Gehaltsgesetz-Novelle wird nun, ohne daß mit den zuständigen Gewerkschaften verhandelt wurde, die Gewährung der Haushaltszulage durch die einschränkende Interpretation unmöglich gemacht. Dadurch wird nun ein Unterschied in der Behandlung weiblicher und männlicher Bediensteter gemacht. Diese Diskriminierung der weiblichen Bundesbediensteten kann die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten nicht hinnehmen. Wenn der Oberste Gerichtshof im anhängigen Fall positiv

entschieden wird, dann muß auch die authentische Interpretation des Punktes 2 in der 7. Gehaltsgesetz-Novelle in dem Sinne abgeändert werden, daß statt des Wortes „Kinderzulage“ das Wort „Familienzulage“ verwendet wird.

Der vierte Gesetzesbeschluß des Nationalrates, den wir jetzt im Bundesrat behandeln, betrifft ein Bundesgesetz über die Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung.

Auch dieser Gesetzentwurf ist das Ergebnis von Verhandlungen der Bundesregierung mit den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Leider ist das noch nicht das Endergebnis, das Ergebnis abgeschlossener Verhandlungen über die Anpassung der Bezüge der öffentlich Bediensteten an die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Gleich zu Beginn der Verhandlungen war klar zu erkennen, daß die Schwierigkeit der Materie keinen raschen Abschluß der Verhandlungen zuläßt. Um die Not der überaus großen Zahl der Empfänger niedriger Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst zu lindern, haben die Vertreter der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes der nivellierenden Auszahlung eines gleichen Betrages für alle aktiven Kollegen und Kolleginnen zugestimmt. Auf Grund der Pensionsautomatik erhielten auch die Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger den bestimmten Anteil an der Erhöhung der Sonderzahlung.

Wie soll es nun aber weitergehen? Bei der letzten Verhandlung mit der Bundesregierung haben die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes neuerlich ihre Forderung präzisiert. Sie verlangen 9 Prozent, mindestens 204 S und eine Erhöhung der Kinderzulage um 30 S. Zur Deckung dieser Forderung braucht der Finanzminister mindestens 1,5 Milliarden im Jahr. Wenn also diese Forderung mit 1. Mai 1963 bewilligt werden soll, müßte vom Finanzminister rund 1 Milliarde zusätzlich im Budget bereitgestellt werden.

Wieso kommt es nun zu dieser Forderung des öffentlichen Dienstes? Hier zeigt es sich, daß die Verzögerungstaktik der Bundesregierung ihre bösen Folgen hat. Eines muß allen Beteiligten klar sein: Den öffentlichen Dienst kann man auf die Dauer nicht immer hinter den steigenden Lebenshaltungskosten zurücklassen. Die Folgen zeigen sich schon. Jede Verwaltung meldet, daß sie die im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten nicht besetzen kann. Bei der Eisenbahn fehlen 2000 Bedienstete, bei der Exekutive 700, bei den Lehrern in den einzelnen Bundesländern mit Ausnahme von Wien 200 bis 300, und in allen anderen Verwaltungen geht es ähnlich zu.

**Dr. Koubek**

Die Gesamtzahl der fehlenden Dienstposten ist mit rund 5000 zu schätzen. Fast 2 Prozent der Dienstposten können wegen der niedrigen Bezahlung nicht besetzt werden. Dazu kommt noch die negative Auslese. Die Bediensteten, die Spitzenleistungen vollbringen, wandern aus dem öffentlichen Bundesdienst ab und suchen besser bezahlte Posten bei den Ländern und Gemeinden und in der Privatwirtschaft.

Ist die Forderung des öffentlichen Dienstes zu hoch, ist sie unrichtig? Seit dem Jahre 1955, in welchem die Ansätze des Gehaltsgesetzes festgelegt wurden, hat sich das Lebenshaltungsniveau stark geändert. Im Jahre 1955 betrug der Durchschnittsindex 809,6. Im Jahre 1958 betrug der Durchschnittsindex bereits 876, er war um 8,2 Prozent höher. Im März 1961 wurde über die erste Anpassung der Bezüge im öffentlichen Dienst an die gestiegenen Lebenshaltungskosten verhandelt. Damals war der Index 104,4 neu oder 914,5 alt, was einer 12,9prozentigen Erhöhung entspricht. Auf dieser Basis konnte eine 9prozentige Bezugserhöhung in zwei Etappen, und zwar 4 Prozent am 1. Juli 1961 und 5 Prozent am 1. Jänner 1962, durchgesetzt werden. Seit dieser Zeit ist der Index weiter gestiegen, und zwar von 104,4 auf 113,6 im Februar 1963, und der Index wird in den Monaten März und April weiter steigen. Schon Ende Februar haben sich die Lebenshaltungskosten gegenüber März 1961 um 8,8 Prozent erhöht. Sie werden sich um 10 Prozent erhöht haben, wenn wir bei einem Index von 114,8 halten werden. Wenn man nun bedenkt, daß sich im Märzindex die Milch- und die Zuckerpreiserhöhung auswirken muß, dann weiß man aus der Erfahrung, daß durch diese Erhöhung der Index um mehr als 1 Prozent steigen wird. Dann wird unsere Annahme eines Index von 114,8 schon überholt sein.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Forderungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes nicht zu hoch errechnet wurden. Unbestritten ist aber die Schwierigkeit der Bedeckung. Wurde aber die Schwierigkeit nicht durch die herrschende Verzögerungstaktik heraufbeschworen? Hätte man Jahr für Jahr die Erhöhung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt, dann hätte man immer wieder nur mit 2 bis 3 Prozent zu rechnen gehabt, was eine Vorsorge für 200 bis 400 Millionen Schilling bedeutet hätte. Wenn man aber jetzt diese Schwierigkeiten überwindet, muß man dann trachten, auf den jährlichen Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungskosten in der Höhe der Bezüge der öffentlich Bediensteten überzugehen.

Man muß sich in der Bundesregierung zum Gehaltsproblem der öffentlich Bediensteten

anders einstellen. Die Lohnforderungen des öffentlichen Dienstes müssen anders behandelt werden als alle anderen Forderungen, die an den Staat gestellt werden. Lohnforderungen sind auf allen Gebieten des Rechtslebens bevorrechtet. So muß das auch in Zukunft bei uns werden. Man kann nicht die Lohnforderungen im öffentlichen Dienst so wie die Forderungen der Agrarier oder anderer Gruppen in unserer Republik behandeln. Werden die öffentlich Bediensteten weiter vernachlässigt, so geraten die exakte Lehrtätigkeit und die Verwaltungsarbeit in Gefahr.

Die Schwierigkeit der Bezugsfrage im öffentlichen Dienst liegt in erster Linie in der Größe des Dienststandes im öffentlichen Dienst. (*Bundesrat Schreiner: Es gibt keine Privilegierten mehr!*) Freilich gibt es keine Privilegierten, und wir wollen auch keine Privilegierten Bediensteten sein! Aber wir wollen das gleiche haben, was alle Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft auch haben; denn dort wird auch zuerst nachgesehen, ob der Arbeiter und der Angestellte einen richtigen Lohn hat. Es wird keinem Unternehmer einfallen, zu sagen, er könne den Lohn nicht bezahlen, und alle anderen Bedürfnisse wird er decken. Der Unternehmer wird sich zuerst im klaren sein, welchen Lohn er bezahlen kann, und alle anderen Bedürfnisse kommen nachher. Nichts anderes wollen wir auch in dieser Beziehung im öffentlichen Dienst haben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Über 300.000 Bundesbedienstete haben wir derzeit im Dienstpostenplan. Fast 200.000 Pensionisten sind zu versorgen. Wir müssen also, wenn wir irgendeine Lohnregelung treffen wollen, immer wieder mit dieser großen Zahl von über 500.000 Bediensteten rechnen. Das ist selbstverständlich die Schwierigkeit, mit der wir uns zu befassen haben werden. Hier kann man aber nicht den Kopf in den Sand stecken und jahrelang eine Regulierung verzögern. Hier muß man bei jeder Budgetaufstellung an die Notwendigkeit einer Gesamtregulierung denken und in einem Zeitpunkt die finanzielle Vorsorge treffen, zu dem sie noch ohne besondere Schwierigkeiten getroffen werden kann.

Es kann natürlich hier sehr leicht der Gedanke aufkommen, ob nicht eine Senkung des Personalstandes möglich ist. Über diese Frage ist schon im Nationalrat gesprochen worden, und ich möchte die Ausführungen der Redner über diese Frage nicht wiederholen. Grundsätzlich ergibt sich bei Behandlung dieser Frage, daß eine wirksame Verkleinerung der Personalstände im Bundesdienst eigentlich nicht möglich ist. Die Personalstände der Bundesbetriebe richten sich nach den kon-



4870

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Dr. Koubek**

junkturrellen Voraussetzungen, die jeweils von von Jahr zu Jahr gegeben sind. Die Personalstände in den verschiedenen Schulverwaltungen können nicht gesenkt werden, weil schon jetzt vor der Durchführung des österreichischen Schulprogramms ein fühlbarer Lehrermangel besteht. Bei der Exekutive und im Bundesheer kämpft man schon derzeit mit den geringen, aber trotzdem nicht voll aufgefüllten Personalständen. Lediglich bei der Verwaltung, die aber im derzeitigen Dienstpostenplan mit 58.845 Dienstposten dotiert ist, könnte eine Einsparung gemacht werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen durch eine Vereinfachung der Verwaltung gesetzt werden könnten.

Über die Verwaltungsreform wurde in der Vergangenheit schon viel gesprochen. Herausgekommen ist nichts; nicht aber deswegen, weil man nicht weiß, wie man die Verwaltung vereinfachen könnte, sondern deshalb, weil bei jeder vorgeschlagenen Maßnahme einer Verwaltungsreform sofort politische Schwierigkeiten entstehen. Ohne eine klare Trennung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern gibt es keine Verwaltungsreform. Eine ebensolche klare Trennung der Kompetenzen zwischen den einzelnen Ressorts in der Bundesverwaltung ist auch notwendig. Bis jetzt sind alle Vorarbeiten an einem Kompetenzkatalog bald steckengeblieben. Es wird aber bestimmt noch einige Zeit dauern, bis alle Hindernisse, die einer wirklichen Verwaltungsreform entgegenstehen, beseitigt werden können.

Die Bezugsprobleme können also derzeit nicht durch verwaltungsreformatorische Maßnahmen geregelt werden. Die Bundesregierung muß daher jetzt die Forderung des öffentlichen Dienstes anerkennen und sie einer gerechten Regelung zuführen. Am 24. April werden die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Anpassung der Bezüge der öffentlich Bediensteten fortgesetzt. Hoffen wir, daß bei diesen Verhandlungen bald ein positives und befriedigendes Resultat erzielt werden kann. Nur so wird auf lange Sicht die Ruhe und Ordnung im öffentlichen Dienst aufrechterhalten werden können.

Zurückkommend auf den vorliegenden Gesetzesbeschluß über die im März 1963 auszahlende Sonderzahlung möchte ich feststellen, daß dieses Gesetz ein erster Schritt in der Richtung auf eine endgültige Regelung der Besoldung der öffentlich Bediensteten ist. Möge bald ein zweiter zur endgültigen Regelung der Besoldung der öffentlich Bediensteten gemacht werden.

Die sozialistische Fraktion im Bundesrat gibt also in diesem Sinne die Zustimmung zu

den vier vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. April 1963: Bundesgesetz, betreffend verschiedene Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes (Budgetsanierungsgesetz 1963)**

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. April 1963: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. April 1963: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)**

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. April 1963: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird**

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. April 1963: Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz abgeändert wird (6. Marktordnungsgesetz-Novelle)**

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 6 bis einschließlich 10 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gleichfalls unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

das Budgetsanierungsgesetz 1963,  
die 10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,  
die 7. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,  
die neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und  
die 6. die Marktordnungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.



Berichterstatter **Hirsch**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. April dieses Jahres sieht verschiedene Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes vor. Bedingt durch die Steigerung der Ausgaben der ordentlichen Gebarung im Entwurf des Bundesvoranschlages 1963 um 3788 Millionen Schilling gegenüber dem Bundesvoranschlag 1962 erscheint es geboten, durch vorliegenden Gesetzesbeschluß für eine Entlastung des Bundeshaushaltes 1963 vorzusorgen.

Im einzelnen sollen durch eine Änderung des Schulorganisationsgesetzes 55 Millionen Schilling, durch eine Erhöhung der Vermögensteuer 330 Millionen Schilling, durch eine Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 150 Millionen Schilling, ferner durch eine Erhöhung der Biersteuer 35 Millionen Schilling und eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer 80 Millionen Schilling sowie durch eine Änderung des Finanzausgleiches 520 Millionen Schilling, das sind insgesamt 1170 Millionen Schilling an Minderausgaben beziehungsweise Mehreinnahmen erzielt werden. Die gleichfalls vorgesehene Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes läßt demgegenüber Mehrausgaben in der Höhe von 160 Millionen Schilling erwarten.

Diese Maßnahme findet in dem weiteren Umstand ihre Begründung, daß angesichts der festgestellten Abflachung des Konjunkturanstieges nicht damit gerechnet werden kann, während des Jahres 1963 den Bundeshaushalt so führen zu können, daß die zu erwartende Steigerung der Einnahmen allein die erhöhten Ausgaben bedecken würde.

Der Nationalrat hat zu diesem Gesetz einen Entschließungsantrag beschlossen. Der Finanzausschuß hat mich beauftragt, Ihnen diesen Entschließungsantrag vorzutragen und dem Hohen Hause zu empfehlen, daß es diesem beitreten möge:

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, im Bundesvoranschlag für das Jahr 1964 Vorsorge zu treffen, damit für jene Bundesländer, die in der Lage sind, mit 1. September 1964 die Bestimmung über die Klassenschülerhöchstzahl 40 bereits anzuwenden, die Mittel für die notwendigen Lehrpersonen bereitgestellt werden.

Der Hohe Finanzausschuß hat sich heute in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß und der nun vorgetragenen Entschließung beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und der Entschließung des Nationalrates beizutreten.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zu Punkt 7 ist der Herr Bundesrat Hallinger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hallinger**: Hohes Haus! Der hier zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft die 10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Diese Novelle enthält im Artikel I insgesamt 16 bezifferte Änderungen, wobei Z. 1 und 14 in den davon betroffenen Gesetzesstellen lediglich hinsichtlich Zitation und Terminologie der Tatsache Rechnung tragen, daß das Hochschulassistentengesetz 1948, BGBl. Nr. 32/1949, ab 1. Oktober 1962 durch das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, ersetzt worden ist, während es sich bei Z. 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 15 und 16 um die Berichtigung von Zitierungsfehlern beziehungsweise um textliche Korrekturen des derzeit geltenden Gesetzeswortlautes handelt.

Die Änderungen unter Ziffer 4 bringen eine Erhöhung der Pensionsversicherungsbeiträge um ein halbes Prozent ab der Beitragsperiode Mai 1963 und um ein weiteres halbes Prozent ab der Beitragsperiode Jänner 1964. Besagte Erhöhung, die der Bedeckung der 3. Etappe der Rentenreform dient, war ursprünglich zwar nicht vorgesehen, sie ist aber infolge der Knappheit der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel jetzt notwendig geworden.

Unter Ziffer 6 wird die Beitragsleistung des Bundes zur Pensionsversicherung nach dem ASVG. für das Jahr 1963 geregelt. Diese Regelung ist erforderlich, weil im § 80 nach seiner bisher geltenden Fassung die Leistung des Bundes nur für das Jahr 1962 festgesetzt ist. Zu vermerken ist dabei noch, daß sich die für 1962 angesetzten Beiträge des Bundes als zu niedrig erwiesen haben, sodaß sie im Herbst des vergangenen Jahres — um die Pensionsauszahlung zu gewährleisten — entsprechend erhöht werden mußten. Diese Mehrausgaben des Bundes finden nun in Artikel I Z. 6 der gegenständlichen Novelle unter § 80 Abs. 1 ihre nachträgliche gesetzliche Deckung.

Durch die in Artikel I Z. 8 getroffene Änderung wird ab 1. Jänner 1963 die Untergrenze des Hilflosenzuschusses von 300 auf 400, also um 100 S, und die Obergrenze von 600 auf 800, also um 200 S, erhöht.

Ziffer 13 bringt eine Erhöhung der Richtsätze, die für die Höhe der Ausgleichszulagen maßgebend sind, um 20 S.

Artikel II bestimmt, daß die nach diesem Bundesgesetz gebührende Ausgleichszulage von Amts wegen festzustellen ist. Artikel III regelt den Wirksamkeitsbeginn und Artikel IV die Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

4872

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Hallinger**

Alles in allem ist festzustellen, daß es mit dieser Novelle möglich war, trotz der angespannten finanziellen Situation wenigstens den bedrängtesten Empfängern einer Pension nach dem ASVG. eine gewisse zusätzliche Hilfe zu gewähren.

Der Nationalrat hat die 10. Novelle zum ASVG. in seiner Sitzung vom 16. April beschlossen.

Inzwischen war auch der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten damit befaßt, und ich habe in seinem Auftrag hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. April 1963, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum ASVG.), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zu Punkt 8 ist der Herr Bundesrat Panzenböck. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Panzenböck:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird — es ist dies die 7. Novelle zu diesem Gesetz —, bringt Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der finanziellen Situation der Pensionsversicherungsanstalt, im besonderen aber die Einführung einer 14. Pension. Des weiteren bringt die Novelle die Erhöhung der Unter- und Obergrenzen des Hilflosenzuschusses und die Erhöhung der Richtsätze für die Feststellung der Ausgleichszulage.

Die Leistungsverbesserungen machen es allerdings notwendig, so wie in der Pensionsversicherung der Unselbständigen für die Aufbringung des erforderlichen Mehraufwandes die Beiträge — hier von 6 auf 7 Prozent respektive in der Weiterversicherung von bisher 12 auf 14 Prozent — zu erhöhen.

Weiters wird der Hundertsatz für die Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer über den 30. April 1963 hinaus auf unbestimmte Zeit mit 6 vom Hundert festgelegt.

Die 14. Pension wird erstmalig nicht im Mai, sondern ausnahmsweise im Dezember zur Auszahlung gelangen.

Der Artikel IV bestimmt, daß dieses Gesetz am 1. Mai 1963 in Kraft treten soll. Abweichend davon treten die Bestimmungen des Artikels I Z. 5 rückwirkend mit 1. Jänner 1963, die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 und 2 mit 1. Juli 1963 und die Bestimmungen des Artikels I Z. 4 mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — wie der Artikel V bestimmt — hinsichtlich des Artikels I Z. 3 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 16. April 1963 den Gesetzentwurf mit Mehrheit beschlossen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zu Punkt 9 ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Am 20. Dezember 1961 verabschiedete der Hohe Bundesrat ohne Einspruch den Gesetzesbeschluß, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 unter anderem dahin gehend abgeändert wurde, daß der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 3 auf 2 vom Hundert reduziert wurde.

Im Hinblick auf die nur mutmaßlich feststellbaren Auswirkungen dieser Beitragsermäßigung wurde dem dazu notwendigen Gesetzesbeschluß eine nur bis zum 31. Dezember 1962 befristete Wirksamkeit zuerkannt. Im Zusammenhang mit dem Budgetprovisorium 1963 wurde dann diese Frist bis 30. April 1963 verlängert.

Die während dieses Zeitraumes gemachten Erfahrungen berechtigen zur Annahme, daß die Beibehaltung der Ermäßigung der Beitragsaufbringung von 3 auf 2 Prozent bei Anhalten der günstigen Situation auf dem Arbeitsmarkt keine Gefährdung des Gleichgewichtes im Einnahmen- und Ausgaben-sektor in der Arbeitslosenversicherung mit sich bringen wird. Es soll daher der seinerzeit befristete Gesetzesbeschluß BGBl. Nr. 17/1962 und BGBl. Nr. 323/1962 definitiven Charakter erhalten. Den dafür erforderlichen Abänderungen trägt die Regierungsvorlage Rechnung.

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die zur Debatte stehende Gesetzesmaterie beraten, und in seinem Namen

**Mayrhofer**

stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. April 1963, womit das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird, keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zur Berichterstattung über Punkt 10. Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mantler. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mantler**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat am 16. April die Abänderung des Marktordnungsgesetzes, die 6. Marktordnungsgesetz-Novelle, beschlossen. Ab 1. Mai 1963 wird der Milcherzeugerpreis je Liter um 20 Groschen erhöht. Bei einer Milchanlieferung von 1,8 Millionen Tonnen ist hiefür ein Betrag von rund 372 Millionen Schilling im Jahr erforderlich. Für den Rest dieses Jahres sind noch rund 253 Millionen Schilling aufzubringen. Zirka 40 Prozent werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Bundes bedeckt. Für den Rest werden zweckgebundene Einnahmen gemäß § 7 b des Marktordnungsgesetzes herangezogen. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben an den Fonds folgende Beträge abzuführen: für jedes Liter Vollmilch 40 Groschen, für jedes Liter Schlagobers 2,20 S, für jedes Liter Kaffeeobers und Sauerrahm 1 S, jedes Kilogramm Butter 1,60 S. Vermindert werden diese Beträge um die davon in allen Wirtschaftsstufen zu entrichtenden Umsatzsteuerbeträge.

Die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes wird bis zum 31. Dezember 1965 festgelegt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über alle fünf Punkte gemeinsam abgeführt wird. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Porges. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Porges** (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Wir waren — zumindest war ich es — gestern erschüttert über die Ausführungen meines Freundes Guttenbrunner, der uns die geradezu katastrophale Situation auf dem Gebiet des Lehrermangels in Österreich aufgezeigt und der auf die schweren Gefahren hingewiesen hat, die sich aus diesem Mangel an Erziehern unserer Jugend

für die Heranbildung der künftigen Staatsbürger ergeben. Sein weiterer Hinweis, daß wir selbst dann, wenn wir die Menschen hätten, nicht die Ausbilder für die Lehrer und auch nicht die Schulgebäude haben, ist nur eine weitere Betonung einer äußerst unangenehmen Situation, die noch von den peinlichsten Folgen begleitet sein wird. Auf der anderen Seite hat gestern hier der Herr Bundeskanzler in seinem Vortrag vor dem Bundesrat davon gesprochen, daß die künftige Periode Österreichs vom Opferwillen getragen sein müsse, daß es selbstverständlich nötig sei, für gewisse Gesamtinteressen Opfer zu bringen.

Nun liegt uns heute ein Gesetz vor, das einer Reihe von Menschengruppen unseres Staates Opfer auferlegt, wobei ich gleich im vorhinein sagen möchte, daß das Prinzip des Erbringens von Opfern von allen anerkannt wird, daß aber Differenzen in der Auffassung darüber bestehen mögen, was und wieviel und wem an Opfern zugemutet werden kann und darf.

Wenn in diesem Budgetsanierungsgesetz eine Erhöhung der Vermögensteuer durch den 50prozentigen Zuschlag vorgesehen wird, allerdings nur befristet für die Kalenderjahre 1963 und 1964, so ist das ein Opfer, das jene erbringen müssen, die über gewisse Vermögen verfügen, wobei wir es durchaus unterschreiben und dem im Gesetz festgelegten Prinzip zustimmen, daß die Eigentümer kleiner Vermögen selbstverständlich geschont werden müssen, daß aber die Eigentümer großer Vermögen in einem weitaus höheren Maße zu dieser Opferleistung herangezogen werden müssen. Deswegen begrüßen wir es, daß im Rahmen dieser Budgetsanierung, die dem Bundeshaushalt etwas mehr als 1 Milliarde Schilling bringen soll, eine Erhöhung der Vermögensteuer vorgesehen ist.

Daß eine Umreihung in den Vergütungsgruppen für Warenausfuhr vorgesehen ist und daß diesem Gesetz eine sehr umfangreiche Liste aller jener Warengruppen und einzelnen Waren angefügt ist, auf die diese Umreihung der Vergütungsgruppen nun zutrifft, ist ebenfalls etwas, dem wir voll und ganz zustimmen können, wenn auch vielleicht — bitte, ich bin gerne bereit, mich darüber zu unterhalten — in einzelnen von diesen vielen Posten, die hier angeführt sind, in dem einen oder anderen Fall, wenn schon nicht jetzt, so vielleicht in späterer Zeit, eine kleine Änderung notwendig wäre.

Die Erhöhung der Biersteuer ist etwas, was die Brauproduktion betrifft. Wir wollen nur hoffen, daß diese Erhöhung der Biersteuer nicht dazu führt, daß sie umgelegt wird; wie ja überhaupt bei allen diesen Opfern, welche die Besitzenden, die Vermögenden und die

4874

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Porges**

Inhaber der Produktionsmittel erbringen, immer die Gefahr besteht, daß sie auf die Konsumenten umgelegt werden. In diesem Falle würde natürlich dem Opfer der Charakter des Opfers genommen werden. Wir sind zwar skeptisch, aber wir wollen hoffen, daß die jetzt zum Opfern Aufgerufenen auch wirklich soviel Moral haben werden, um diesem Opfer den Opfercharakter auch wirklich zu behalten.

Ich komme zur Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer. Ich glaube, daß diese Erhöhung schon sozusagen in der Luft gelegen ist, denn die Steuersätze, die wir heute hier haben, stammen aus dem Jahre 1952. In diesen elf Jahren haben sich natürlich bedeutende Veränderungen ergeben, und es ist meiner Meinung nach recht und billig, daß nun kleine Korrekturen vorgenommen werden, wobei ich sagen möchte, daß die in der letzten Zeit gerade in der Öffentlichkeit gegen diese Steuer aufgetretenen Meinungen doch einer gewissen Korrektur bedürfen. Ich verstehe es menschlich gesehen schon, daß einem, der etwas zahlen soll oder der mehr zahlen soll, das nicht recht ist und daß er darüber mißmutig wird oder daß er darüber vielleicht sogar ein wenig böse wird. Aber wenn man bedenkt, daß die derzeit vorgenommene Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ein Ausmaß erreicht, das wirklich als tragbar bezeichnet werden kann, so muß man doch an die Einsicht derer appellieren, die ein Kraftfahrzeug besitzen und betreiben.

Da ich auch Autobesitzer und Autofahrer bin, habe ich für mein eigenes Auto eine Betriebsrechnung angestellt.

In der 2000 Kubikzentimeter-Klasse, in die mein Wagen hineinfällt (*Bundesrat DDr. Pitschmann: Das ist ein Kapitalwagen! — Heiterkeit*) — es ist ein Opel, ein ganz einfacher, bescheidener Opel —, zahlte ich bisher eine Kraftfahrzeugsteuer von 40 S. Sie wird also jetzt um 20 S auf 60 S erhöht werden. Das bedeutet bei der Annahme, daß der Betrieb eines solchen Wagens derzeit einen monatlichen Aufwand von rund — über den Daumen gepeilt — 1000 S erfordert, eine Betriebsausgabenerhöhung von 2 Prozent. Ich glaube, meine Damen und Herren, daß eine solche Ausgabenerhöhung absolut zumutbar ist, umso mehr, als sie ja dazu dienen soll, hier ein Loch im Staatshaushalt zu stopfen. Auf keinen Fall, meine Damen und Herren, würde ich mich jenen anschließen, die von einem Kraftfahrerstreik reden. Ich glaube nicht, daß ein solcher praktisch durchzuführen wäre, und glaube, daß solche Anregungen in den Bereich der Phantasie gehören.

Nun hat vor einigen Tagen eine Deputation der zuständigen Fachverbände beim Herrn Finanzminister vorgesprochen und dort mit dem Herrn Finanzminister über die Kraftfahrzeugsteuer geredet. Die Deputation hat selbst zugegeben, daß unsere Kraftfahrzeugsteuer jetzt unter dem europäischen Mittel liege, also kein Anlaß bestehe, sie einer Kritik zu unterziehen. Das steht hier, bitte: „Die derzeitige Kfz-Steuer liegt unter dem europäischen Mittel.“ Aber die Herren haben ange-regt, man sollte vielleicht noch einmal über eine Änderung der Steuergrundlage, der Bemessungsgrundlage, reden. (*Bundesrat DDr. Pitschmann: Das wäre richtig!*) Bitte, meine Damen und Herren, dazu sind wir natürlich absolut immer und jederzeit bereit. Der Herr Finanzminister hat klugerweise auch den Herren erklärt, daß unter dem Druck der Zeit, unter dem die jetzige Gesetzgebung in den letzten Wochen gestanden ist, eine andere Lösung nicht möglich war, daß man sich aber mit einer Änderung der Grundlagen dieses Steuersystems für die Kfz-Steuer selbstverständlich beschäftigen und sich darüber unterhalten könne.

Das Notopfer der Länder und Gemeinden. Daß sich die Länder und Gemeinden hier zu einem Notopfer bereit erklärt haben, muß von allen Seiten anerkannt werden, obwohl wir heute hier schon von den Vertretern der Länder und Gemeinden wiederholt gehört haben, wie einschneidend es die Länder und Gemeinden treffen wird, wenn sie zu einem solchen Notopfer herangezogen werden. Ich bin ein Vertreter des Bundeslandes Wien und ich muß sagen: Auch für das Land Wien ist das Notopfer an den Bundshaushalt — an dem es mit 30 Prozent beteiligt ist — eine außerordentlich hohe Leistung und wird selbstverständlich auch die Ausgabenpolitik des Landes und der Gemeinde Wien auf allen Gebieten einschneidend treffen. Das gilt wie für alle Länder und Gemeinden auch für das Land und für die Gemeinde Wien.

Ein Lichtpunkt in diesem Opfergesetz ist die Erhöhung im Familienlastenausgleich, die Erhöhung der Kinderbeihilfen, die, wie mir mitgeteilt wurde, nun eine Zahl von 1,600.000 Kindern betrifft und sicher außerordentlich zu begrüßen ist. Damit möchte ich die kurzen Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzen schließen und in wenigen Sätzen zu allgemeinen Bemerkungen übergehen.

Meine Damen und Herren! Es gehört zu den interessanten Widersprüchen der österreichischen Verfassung — wer einmal vergleichende Verfassungsgeschichte studiert hat, weiß, daß jede Verfassung ihre Widersprüche

**Porges**

aufweist —, daß zum Beispiel auf der einen Seite dem österreichischen Bundesrat — das wurde heute hier schon betont — der Einfluß auf das Budget, auf die Budgetgestaltung entzogen ist, daß er absolut kein Budgetrecht besitzt; auf der anderen Seite muß aber der Bundesrat alle Gesetze mit dem Nationalrat mitbeschließen, die dazu dienen, das Budget sowohl auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite durchzusetzen. Das ist einer der interessanten Widersprüche, und das Gesetz trägt ja auch den Titel „Budgetsanierungsgesetz“. Der Bundesrat hat also kein Budgetrecht, aber er muß alle Gesetze beschließen, die notwendig sind, um ein in Not geratenes Budget zu sanieren.

Nun wurde heute — und das ist, glaube ich, ein sehr ernster Einwand — im Finanzausschuß vom Herrn Bundesrat Skritek auf eine prinzipielle Angelegenheit bei der Systematik dieses Gesetzes hingewiesen. Er hat darauf hingewiesen, daß dieses Budgetsanierungsgesetz ein Gesetz ist, aber soundso viele Materien anderer Sektoren, anderer Gesetzesspektoren umfaßt, sodaß die Gefahr besteht, daß dadurch die Kontinuität der Gesetzgebung eigentlich hier einen empfindlichen Schaden, einen empfindlichen Einbruch erleidet. Es ist gelungen, die Änderung des ASVG hinsichtlich des Pensionsversicherungsbeitrages, es ist gelungen, den Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus diesem Gesetz herauszunehmen. Aber das Schulorganisationsgesetz, das kein Mensch im Budgetsanierungsgesetz suchen würde, das wird in diesem Gesetz abgeändert. (*Bundesrat Guttenbrunner: Versteckt!*) Vielleicht liegt hier eine Absicht vor, das wollen wir nicht vermuten, Herr Kollege Guttenbrunner.

Nun meint der Herr Bundesrat Skritek, daß es doch sicherlich besser gewesen wäre, hier nicht ein Gesetz zu machen, sondern soundso viele Gesetze, als hier notwendig sind, weil dann jeder Mensch weiß, daß die Änderung des Schulgesetzes in einem Schulgesetz und nicht in einem Budgetgesetz enthalten ist. Das sind zwei Prinzipien. Der Herr Finanzminister hat darauf im Finanzausschuß erwidert, daß das andere Prinzip das sei: Man wollte also alle jene Gesetze, die auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite die Möglichkeiten bieten, den Bund durch Verminderung der Ausgaben zu entlasten oder ihm durch Erschließung neuer Einnahmequellen überhaupt neue Einnahmen zu verschaffen, zusammenfassen, sodaß es also notwendig war, das in einem einzigen, geschlossenen Gesetzesblock zu tun. Der Herr Minister hat aber zugegeben, daß selbstverständlich gegen die hier angewendete Methode begründete Einwände bestehen könnten,

daß man aber aus Zweckmäßigkeitsgründen, wieder unter dem Zeitdruck, diesen Ausweg gewählt hat.

Ich würde mich also hier im Hause den von meinem Freund Skritek im Finanzausschuß geäußerten Bedenken anschließen und vielleicht die Ausarbeiter, die Verfasser der Gesetze doch bitten, in Zukunft daran zu denken, Gesetzesmaterien nicht zusammenzufassen, sondern dorthin zu geben, wohin sie ihrem Inhalt und ihrem Charakter nach gehören.

Nun sind wir alle — hier spreche ich nicht nur für die Mitglieder meiner Fraktion, sondern hier werden mir auch die Herren der anderen Seite zustimmen — mit dem Budget 1963 nicht zufrieden. Jeder von uns hätte noch seine besonderen Wünsche gehabt, jeder, der eine Berufsgruppe vertritt, die Gewerkschaften und so weiter. Kollege Dr. Koubek hat heute für die öffentlich Angestellten gesprochen und auf deren Notlage hingewiesen. Jeder von uns hätte also an das Budget noch weitere Wünsche gehabt. Wir haben zum Beispiel — und das wäre eine Forderung von uns gewesen — die Rentendynamik im Budget noch nicht verwirklichen können. Aber ich stelle fest, daß das für alle Seiten, für alle Mitglieder dieses Hauses gilt.

Meine Damen und Herren! Eines aber haben wir ohne Zweifel erreicht, daß nämlich der bisherige Zustand der Finanzdiktatur des Finanzministers durch das Erkenntnis ... (*Bundesrat Bürkle: Nicht übertreiben!*) Wie, bitte? (*Bundesrat Bürkle: Nicht übertreiben!* — *Ruf bei der SPÖ: Nur untertreiben!*) Nicht übertreiben. Dafür haben wir gesorgt. Wir haben erreicht, daß dieser Zustand durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember des vergangenen Jahres ein Ende gefunden hat. Das war eine Ära, von der heute schon mein Parteifreund Singer gesagt hat, daß ihr Merkmal die Verständnislosigkeit für die Bedürfnisse der Länder und Gemeinden gewesen ist. Es war selbstverständlich, daß mit dem Ende dieser Ära der Finanzdiktatur auch ihr Vertreter, Herr Dr. Klaus, abtreten mußte. (*Bundesrat Bürkle: Mein Gott! — Bundesrat Pongruber: Mußte nicht! Er ist freiwillig gegangen!*) Selbstverständlich! Und wir freuen uns, feststellen zu können, daß heute hier ein neuer Finanzminister sitzt, der nun selbstverständlich auch von Verfassungs wegen verhalten ist, die Budgethoheit des Parlaments wieder zu achten. (*Ruf bei der ÖVP: Wir werden den Klaus schon wieder einmal präsentieren!*)

Nun kommt heute das jüngste Mitglied unseres Hauses, wie ich glaube, Herr Dr. Iro,

**Porges**

und erzählt uns frisch und munter, daß die wirtschaftliche Blüte Österreichs, die Demokratie und was weiß ich noch alles, das Ergebnis der Politik der Herren Minister Kamitz und Klaus sei. (*Zwischenrufe.*)

Meine Herren! Das sind eingefrorene Trompetentöne, und ich kann mich nicht erinnern, daß sich in den letzten zwei oder drei Jahren ein Vertreter Ihrer Seite hier noch bemüht gesehen hätte, für die Politik des Herrn Dr. Kamitz einzutreten. Es wird eine Einzelleistung des Herrn Dr. Iro bleiben, und ich bin überzeugt, daß er sich, wenn er weitere fünf oder sechs Jahre da ist und einen Reife-prozeß durchgemacht haben wird, den wir alle hier durchgemacht haben, auch zu anderen Auffassungen bekehren wird. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte heute keine Kamitz-Debatte herauf beschwören, aber ich möchte nur eines allen Ernstes sagen: Wenn wir diese Ära, die glücklicherweise einer Vergangenheit angehört, betrachten, dann, glaube ich, können wir nur an zwei Dinge denken. Vergleichen wir bitte den Stand der Staatsschuld Österreichs vor dem Amtsantritt des Herrn Professors Dr. Kamitz und nach seinem Abtritt (*Bundesrat Schreiner: Da ist ein Unterschied!*) und denken wir daran, daß es diesem Finanzminister vorbehalten geblieben ist, in den Zeiten der Hochkonjunktur praktisch leere Staatskassen zurückzulassen! (*Bundesrat DDr. Pitschmann: Generalrat Ausch hat gesagt, das Parlament hat das Defizit erzwungen! — Unruhe.*) An diese beiden Dinge denken Sie, bitte, meine Damen und Herren, und Sie werden dann selbstverständlich zur gleichen Beurteilung gelangen, zu der wir gelangten. (*Bundesrat DDr. Pitschmann: Klaus hat das Gegenteil behauptet, genau das Gegenteil!*) Nein: Die Wirtschaftsblüte Österreichs ist nicht die Folge des Kamitzschen Genies (*Zwischenrufe bei der ÖVP*), sondern das Ergebnis der Steigerung der Produktion und der Produktivität, also der Leistung der arbeitenden Menschen in Österreich! (*Beifall bei der SPÖ. — Zwischenruf des Bundesrates DDr. Pitschmann.*) Dieses Ergebnis ist nicht mit, sondern es ist trotz Kamitz erreicht worden. (*Bundesrat Bürkle: Das ist doch allerhand!*)

Ich habe heute schon gesagt, daß wir den neuen Herrn Finanzminister Dr. Korinek begrüßen. Da wir einander bisher — er und ich — beide immer in anderer Funktion gegenübergetreten sind und uns beide heute in neuer Funktion gegenüberstehen, so kann ich ihm attestieren, daß er sich immer als ein Mann von Sachlichkeit ausgezeichnet hat und daß er auch Verständnis (*Bundesrat Bürkle:*

*Was man von Ihnen nicht sagen kann nach der heutigen Rede!*) für die Argumente des anderen besessen hat. Wir haben daher nichts dagegen, dem Herrn Finanzminister Dr. Korinek jenen Vertrauensvorschuß zu geben, der jedem Menschen gebührt, der ein Amt antritt. (*Bundesrat Dr. Goëss: Sehr großzügig von Ihnen!*) Aber Herr Doktor Korinek weiß selbstverständlich, daß er die Finanzpolitik des Herrn Kamitz und des Herrn Klaus nicht fortführen kann, denn wenn diese Politik so gut gewesen wäre, dann hätte ja der Herr Dr. Klaus auf seinem Platz bleiben können.

Meine Damen und Herren! Es gehört natürlich zu jedem geordneten Budget ein Wirtschaftsplan. Es gibt kein anständiges Budget ohne eine geordnete Wirtschaft (*Bundesrat Bürkle: Ohne Planwirtschaft!*), und es gibt keine Wirtschaft ohne Wirtschaftsplan. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Ich war vorige Woche in Rom bei dem Kongreß der Internationalen Gemeinwirtschaft. Ich weiß, daß der Begriff „Gemeinwirtschaft“ für manche von Ihnen vielleicht etwas an sich hat, was sie schon im Geiste abwehren. Ich möchte aber jenen Damen und Herren, die dem Kongreß nicht beiwohnen konnten, doch sagen, daß auf diesem Kongreß die Grenzen zwischen Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft absolut ernst und sachlich diskutiert wurden. Ich betone: Es war ein internationaler Kongreß, auf dem nicht nur die Österreicher, sondern auch die Amerikaner und die Deutschen und die Holländer und sogar die Jugoslawen vertreten gewesen sind. (*Bundesrat Bürkle: Die sind wichtig! — Bundesrat DDr. Pitschmann: Auf Österreichs Kosten wie immer!*) Es war also ein Kongreß, auf dem sich alle Menschen — auch aus den Vereinigten Staaten von Amerika — versammelt haben, die sich ernsthaft mit den Problemen der künftigen Entwicklung beschäftigt haben und die — ich wiederhole es — bereits sachlich über die Grenzen zwischen Gemeinwirtschaft und Privatwirtschaft diskutiert haben. An diesem Punkt müßte also der Wirtschaftsplan, dessen wir dringend bedürfen und um den wir nun einmal doch nicht herumkommen, einsetzen.

Zum Schluß aber noch etwas. Wir haben in der letzten Zeit — das gilt für den Nationalrat genauso wie für den Bundesrat — in der Gesetzgebung unter einem Zeitdruck gehandelt, der für die Gesetze selbst keineswegs förderlich gewesen sein konnte. Ich habe darauf schon beim Komplex des Budgetsanierungsgesetzes hingewiesen. Der Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte hat daher einen formellen Beschluß gefaßt,

**Porges**

daß mit dem Abschluß der Beratungen über das Budget 1963 die bisherigen Verhandlungsmethoden selbstverständlich ein Ende finden müssen. In Hinkunft soll also unter sorgfältiger Beachtung der Geschäftsordnung und auf Grund einer entsprechenden Termineinteilung für die Ausschüsse und die Vollsitzungen — das gilt auch für den Bundesrat — den Abgeordneten hinreichend Zeit und Möglichkeit gegeben werden, die Gesetze auch wirklich zu studieren und die Gesetzesvorlagen auch zu beraten. Ich glaube, daß dieser Beschluß unserer Abgeordneten außerordentlich notwendig war, um darauf hinzuweisen, daß die Gesetzeswerke, die jetzt noch vor uns stehen, in einer Atmosphäre beraten werden müssen, die keineswegs mehr unter einem solchen Druck von Terminen steht, wie das bisher der Fall gewesen ist.

Formell kann ich erklären, daß unsere Fraktion selbstverständlich dem Budgetsanierungsgesetz ihre Zustimmung geben wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Als nächster Redner gelangt Herr Bundesrat Dr. Haberzettl zum Wort.

Bundesrat Dr. Haberzettl (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In einem Punkt stimme ich mit meinem Vorredner, dem Kollegen Porges, überein, daß nämlich der Bundesrat wirklich selten Gelegenheit hat, zu dem Budget zu sprechen, weil das Budgetrecht ausschließlich ein Recht des Nationalrates ist. Wenn wir aber das Budgetsanierungsgesetz 1963 beschließen, müssen wir das Wort Budget in den Mund nehmen und haben infolgedessen auch das Recht, darüber zu sprechen, wieso es zu diesem Budgetsanierungsgesetz gekommen ist, und wir haben infolgedessen auch ein Recht, über das Budget zu reden.

Im Durchschnitt der Jahre 1950 bis 1960 ist bei der jährlichen Zuwachsrate des Sozialprodukts Österreich an zweiter Stelle hinter Deutschland gestanden. Hinter uns war eine ganze Reihe von anderen Ländern, die wirtschaftlich bestimmt sehr hoch stehen, zum Beispiel Italien, die Schweiz, Frankreich, die USA, Schweden und an letzter Stelle Großbritannien. Leider hat das Jahr 1962 eine völlige Umkehr gebracht. Das Bruttosozialprodukt ist in diesem Jahr nur um 2,5 Prozent gestiegen. Österreich ist damit an die vorletzte Stelle der Reihe zurückgefallen; an der Spitze steht jetzt die Schweiz, an unsere Stelle ist Italien getreten, alle anderen Staaten kommen vor uns, mit Ausnahme Großbritanniens, das stabil auf seinem Stand geblieben ist. Das Wirtschaftswunderland Deutschland

ist von der ersten auf die fünfte Stelle gekommen.

Für das Jahr 1963 rechnet man bei uns mit einem Zuwachs des Nationalproduktes von nur 3 Prozent. Infolgedessen steigen die Einnahmen des Staates zu wenig, um die erhöhten Ausgaben decken zu können. Daher ist es notwendig, verschiedene Finanzgesetze zu ändern, um den Bundeshaushalt 1963 ausgleichen zu können. Diese Änderungen der verschiedenen Gesetze, die auch der Vorredner Kollege Porges angezeigt hat, machen es notwendig, daß sich der Bundesrat damit befaßt. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, und infolgedessen haben wir auch indirekt zu dem Budget 1963 zu sprechen.

In dem Gesetz wird der Finanzausgleich zweimal abgeändert. Von den Ländern wird ein Notopfer verlangt, in die Länderinteressen wird sehr stark eingegriffen, weil die Länder bei der Biersteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer, die ja gemeinsame Bundesabgaben sind, auf ihren Anteil an der Erhöhung verzichten müssen. Da kommt mir der Vorschlag unseres früheren Kollegen Salzer in Erinnerung, der besagte, daß der Bundesrat die finanziellen Interessen der Länder nur dann wahrnehmen kann, wenn der Bundesvoranschlag auch an die Behandlung und Beschlußfassung durch den Bundesrat gebunden ist.

Der Bundesvoranschlag 1963 und die weiteren Bundesvoranschläge sind alle schon vorbelastet durch Gesetze und Vereinbarungen, die zusätzliche Mehrausgaben oder Minder-einnahmen bringen, denen aber keine Bedeckung gegenübersteht.

Daß es nach 40jährigem Ringen gelungen ist, durch die Schulgesetze endlich ein modernes Erziehungssystem zu schaffen, ist bestimmt zu begrüßen, denn die jetzige Zeit fordert mehr denn je, daß die Schüler mit Wissen und Können für das Leben und den künftigen Beruf aus der Schule entlassen werden. Wir müssen uns aber darüber klar sein, daß aus diesen Gesetzen beträchtliche Aufwendungen entstehen werden, über deren Bedeckung sich die Verantwortlichen auf Jahre hinaus den Kopf zerbrechen werden müssen, denn das Geld, das man für ein Vorhaben braucht oder das man jemand zukommen lassen will, muß von irgendwo herkommen; ob es nun für eine Schule, für die dritte Etappe der Rentenreform, für die dynamische Rente oder für Subventionen gehört, es muß irgendwie aufgebracht werden.

Wir sehen also, daß der Staatshaushalt eines der wichtigsten Dokumente ist, die es in der Volkswirtschaft und in der Wirtschafts-



4878

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Dr. Haberzettl**

politik gibt, weil doch die Einnahmen des Staates aus den Taschen der Bevölkerung kommen und im Budget die Ausgaben festgelegt werden, die dann den Beamten, der Industrie, der gewerblichen Wirtschaft und schließlich der Arbeitnehmerschaft direkt oder indirekt zukommen. Es ist daher falsch und kurzsichtig, zu glauben, daß das Budget den einfachen Staatsbürger nichts angeht. Im Gegenteil, es muß für ihn von höchstem Interesse sein, zu wissen, wie das Staatsbudget ausschaut. Durch die Nationalratswahl bedingt, wurde schon im Sommer 1962 ein Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. April 1963 beschlossen, und das normale Budget kam infolge außerordentlicher Schwierigkeiten leider Gottes vier Monate zu spät zustande.

Wie sieht nun der Voranschlag 1963 aus? Finanzminister Dr. Korinek hat dieses Budget nicht erstellt, er hat aber erklärt, daß er sich zu ihm bekenne; es sei kein Idealbudget, es sei ein Voranschlag, bei dem bis an die Grenzen des Möglichen und Tragbaren gegangen wurde, um einen Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen.

Im ordentlichen Haushalt sind 56,3 Milliarden Schilling und im außerordentlichen 2,8 Milliarden Schilling an Ausgaben vorgesehen. Der Abgang beträgt 3,4 Milliarden Schilling; davon entfallen 570 Millionen auf den ordentlichen Haushalt und 2,8 Milliarden auf das außerordentliche Budget. Diese Abgänge können natürlich nicht so bleiben, und das Defizit im ordentlichen Budget muß durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben hereingewirtschaftet werden, während das Defizit des außerordentlichen Haushaltes zur Hälfte auf dem inländischen und zur Hälfte auf dem ausländischen Kapitalmarkt gedeckt wird.

Im Budget sind, wie auch mein Vorredner erwähnte, sehr wichtige und entscheidende Fragen offen geblieben. Ich erwähne da die Wohnungswirtschaft, einen allmählichen Abbau der Subventionen, eine Umsatzsteuerreform, die Gewerbesteuerpartnerschaft beim GSPVG. und dergleichen mehr.

Wenn das Budget eine Reihe von schmerzlichen Einschränkungen aufweist, so hat dies seine Ursache darin, daß eben nicht mehr Geld vorhanden ist. Auch die Ansprüche des öffentlichen Dienstes, die wir ja für gerechtfertigt halten, können nur durch Zurückstellung anderer lebenswichtiger Fragen erfüllt werden. Es ergibt sich dadurch die Notwendigkeit einschneidender Kürzungen, da ja laut Übereinkommen zwischen den beiden Parteien der Rahmen des Budgets nicht gesprengt werden darf.

Im Zusammenhang mit dem Budget und mit der Regierungsbildung wurde eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die eben das Budget um 1150 Millionen Schilling entlasten. Es ist hier schon erwähnt worden, daß die Erhöhung der Vermögensteuer einen bestimmten Betrag bringt. Ich möchte erwähnen, daß diese Erhöhung der Vermögensteuer um  $\frac{1}{4}$  Prozent gerade noch tragbar ist, weil ja die Kleinen durch die Hinaufsetzung der Freigrenze entlastet wurden und bei der Veranlagung für die Vermögensteuer herausfallen. (*Bundesrat Guttenbrunner: Und für die anderen ist es gerade noch tragbar?*) Es ist für diese noch tragbar, aber ich würde sagen, daß eine größere Vermögensteuererhöhung natürlich für die Wirtschaft nicht mehr tragbar ist, weil damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Ausland ungünstig beeinflusst würde. (*Bundesrat Porges: Wieso?*) Denn gerade in Österreich muß der Kapitalmarkt gefördert werden. Bitte, der Herr Kollege Porges ist ein Fachmann auf diesem Gebiet, er soll einmal sagen, ob noch Aktien gezeichnet werden, wenn das Kapital für die Fabriken nicht aufgebracht wird und die Aktien in der Weise weiter besteuert werden. Es wird niemand mehr Aktien zeichnen, und das wird sich schließlich auf die Arbeitsmöglichkeit, auf die Vollbeschäftigung und so weiter auswirken. Infolgedessen haben wir alle Interesse daran, daß die Kapitalmarktgesetze verabschiedet werden. Es ist auch zu begrüßen, daß der Herr Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung — der auch Ihre Partei beigetreten ist — gerade der Förderung des Kapitalmarktes ein besonderes Interesse zugewendet hat.

Ausländische Waren sind, wenn sie eingeführt werden, nicht umsatzsteuerpflichtig. Da sie aber dann im Inland zu einer Konkurrenz für die inländischen Waren werden, wird eine Ausgleichsteuer eingehoben. Im Finanzausschuß ist heute verschiedentlich darüber gesprochen worden, daß diese Ausgleichsteuer für manche Gruppen eine ungerechte Belastung darstellt — ich stehe auch auf diesem Standpunkt — und daß wirklich eine Differenzierung eintreten sollte. Die Bücher für die studierende Jugend werden zum Großteil im Auslande verlegt und kosten, wenn sie hereinkommen, ein Heidengeld. Wir geben Gelder für Entwicklungsländer aus — aber auf diese Art und Weise kommt unsere Jugend zu Schaden.

Diese Ausgleichsteuer mußte aber erhöht werden, um etwas hereinzubringen. Im Jahre 1962 wurde das Gesetz schon einmal novelliert, und dabei wurden verschiedene Ausgleichsteuerstufen geschaffen. Um eine höhere



**Dr. Haberzettl**

Einnahme bei der Ausgleichsteuer hereinzubringen, wurden jetzt verschiedene Waren in die Gruppen 4 und 5 eingereiht. Diese Erhöhung bringt eine Summe von 110 Millionen Schilling herein.

Abgewendet werden konnte die geplante erhebliche Erhöhung der Umsatzsteuer. (*Bundesrat Guttenbrunner: Durch uns!*) Wir haben wohl vor und haben auch schon x-mal beantragt, die Umsatzsteuer zu reformieren, und zwar so, daß man den kleinen Betrieben — Österreich ist, wie ich hier schon einmal ausgeführt habe, gerade das Land der Klein- und Mittelbetriebe — dadurch entgegenkommt, daß man ihnen die Umsatzsteuer ermäßigt. Die großen Betriebe, die Meinel AG., die GÖC und andere Betriebe, vereinigen mehrere Phasen und haben dadurch viele Ersparnisse und Vorteile. Diesen sollte man durch die geringe Hinaufsetzung der Mehrphasensteuer um  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  Prozent etwas aufschlagen. Dadurch würde der Staat nicht einen Schilling verlieren (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Aber der Konsument müßte es zahlen!*), aber umgekehrt würde für unsere kleinen Betriebe Gerechtigkeit eintreten. Die großen Betriebe haben in der Mehrphasensteuer verschiedene Gewinne, die buchmäßig einfach aufscheinen oder verschwinden, der Kleine kann das nicht machen. Es wäre nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn ein entsprechender Ausgleich stattfinden würde.

Auch die Biersteuer und gleichzeitig die Monopolabgabe auf Branntwein werden erhöht. (*Bundesrat Guttenbrunner: Das ist besonders „traurig“!*) Beide Erhöhungen werden zur Stützung des Milchpreises verwendet.

Ein paar Worte zu den Subventionen. Auch der frühere Finanzminister hat bereits von einem allmählichen Abbau der Subventionen gesprochen, sodaß man endlich einmal zu echten Preisen käme. (*Heiterkeit bei der SPÖ. — Ruf bei der SPÖ: Das ist unvorsichtig!*) Im Jahre 1963 sollte ein Anfang gemacht werden. Der Abbau sollte sich natürlich auf Jahre erstrecken. Das war so gedacht, daß es nicht zu einschneidenden Maßnahmen kommen sollte, aber systematisch sollte mit diesem Abbau begonnen werden, denn einmal muß es ja dazu kommen. Wir können doch nicht bis zum Jahre 2000 in dieser Form fortwursteln! Ich muß aber andererseits sagen, daß es zum Beispiel die Öffentlichkeit eigenartig angemutet hat, daß man, statt die Subventionen abzubauen, sie zum Teil noch erhöht (*Bundesrat Appel: Und gleichzeitig die Preise!*) und die Mehreinnahmen aus der Biersteuer und der Branntweinmonopolabgabe zur Stützung der Milch verwendet.

Die budgetäre Lage des Landes erfordert auch eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer. Über diese will ich mich nicht auslassen; mein Vorredner hat bereits darüber gesprochen. Das Mehraufkommen bei der Bier- und bei der Kraftfahrzeugsteuer soll dem Bunde verbleiben.

Im Schulorganisationsgesetz, das gar nicht in dieses Budgetsanierungsgesetz hineinpaßt — dieser Meinung bin ich ebenfalls —, ist vorgesehen, daß die Klassenschülerhöchstzahl 40 am 1. September 1963 wirksam wird. Durch diese Novelle wurde die Wirksamkeit auf 1. Jänner 1965 verschoben, doch sollen für die Länder, die in der Lage sind, die Beschränkung schon mit 1. September 1964 einsetzen zu lassen, die Mittel für die notwendigen Lehrpersonen bereitgestellt werden. Das beinhaltet eine Entschliebung, welche dem Ausschußbericht begedruckt ist und der auch wir beitreten müssen. Wir werden unsere Zustimmung auch nicht verweigern. Ich betrachte es aber als eine Ungerechtigkeit, weil dadurch eine Differenzierung zwischen den einzelnen Ländern stattfindet. Es ist heute im Ausschuß schon davon gesprochen worden, daß eventuell eine Abwerbung von Lehrern aus dem einen Land in das andere stattfinden wird. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß man so, wie es im Gesetz vorgesehen war, die Bestimmung über diese Schülerzahl für alle Länder gleichmäßig in Kraft treten lassen sollte und nicht für ein Land früher und für das andere Land später. (*Zustimmung.*) Entweder für alle, oder für keines!

Der Zeitraum zwischen dem Beschluß über die Schulgesetze und dem Inkrafttreten der neuen Schultypen ist meiner Ansicht nach viel zu kurz. Abgesehen von der Erstellung der neuen Lehrpläne für die modernen Typen, die jetzt geschaffen wurden, sind es in erster Linie materielle Erwägungen, die dafür sprechen, daß man nicht überhastet vorgehen soll. In Niederösterreich ist es zum Beispiel unmöglich, die 100 Millionen Schilling aufzubringen, die allein zur Ausgestaltung der niederösterreichischen Landesberufsschulen notwendig sind.

Der frühere Finanzminister hat von den Ländern und Gemeinden zur Budgetsanierung auch ein Notopfer gefordert, das 350 Millionen Schilling beträgt, die ab 1. Mai von den Ertragsanteilevorschüssen in acht gleichen Monatsraten einbehalten werden. Es ist aber festgelegt, daß dieses Notopfer von 350 Millionen Schilling endgültig wird, wenn die Ausgaben-summe von 28.696 Millionen beim Bund nicht überschritten wird. (*Ruf bei der SPÖ: Falsch! Umgekehrt!*) Wird diese Ausgaben-summe überschritten, vermindert sich das

4880

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Dr. Haberzettl**

seitens der Länder und Gemeinden zu erbringende Notopfer um den übersteigenden Betrag (*Bundesrat Guttentbrunner: Es handelt sich um die Einnahmen! — Ruf bei der SPÖ: Es handelt sich um die „Abgabensumme“! — Bundesrat Schreiner: Das ist ja egal!*) Die weitere Vereinbarung besteht darin, daß eine allfällige Rückzahlung bis Ende Juni 1964 erfolgen soll.

Schließlich sei noch eine Randbemerkung anderer Art gestattet. Zur Bestürzung der Vertreter der entwicklungsbedürftigen Gebiete — bitte nicht „unterentwickelten“ Gebiete! —, aber ebenso der Landeshauptleute wurden die Förderungsbeiträge von 45 Millionen Schilling im Kapitel 5 ohne vorherige Absprache mit den Vertretern der Länder und Gemeinden im letzten Augenblick aus dem Budget gestrichen. Das heißt, daß per sofort eine Reihe bereits begonnener Vorhaben, vor allem auch die dringend benötigte Hilfe für die Entwicklung einer großen Zahl von Betrieben, eingestellt werden muß. Das ist ein nicht vereinbartes und neuerliches Notopfer zu Lasten der Länder! Nicht nur im Namen der Vertreter dieser Gebiete, sondern auch im Namen verschiedener Landeshauptleute — heute ging es ja schon darum — muß ich daher einen entschiedenen Protest gegen diese Vorgangsweise einbringen und dazu betonen, daß sich noch im Laufe des Jahres 1963 die Gelegenheit ergeben muß, diese Frage neuerlich zur Debatte zu stellen! Es muß erwartet werden, daß alles unternommen wird, um doch noch in irgendeiner Form im Jahre 1963 diese Hilfe im vollständigen Ausmaß zu ermöglichen. Größtenteils handelt es sich ja dabei um Hilfe für Gegenden, die bis heute noch nicht die Schwierigkeiten der russischen Besatzungszeit überwandern, die aber auch zu einem wesentlichen Teil zwar mit Schönheit, nicht aber mit Reichtum gesegnet sind.

Ich weiß, daß der Nationalrat jetzt den Budgetentwurf nicht mehr ändern wird, und ich bin auch der letzte, der eine neue Forderung stellt; aber halten Sie die Hilfe für die Bevölkerung dieser Gegenden und die Erhaltung ihrer Arbeitsplätze nicht für unwichtig! Ich kann mich nur auf den dringenden Wunsch beschränken, diese Position nicht auf die Dauer verschwinden zu lassen und auch dort zu helfen, wo vielleicht Hilfe notwendiger ist als dort, wo diese Hilfe mit großer Lautstärke gefordert wird. Die Bundesländer haben nicht viel herzugeben, weil sie selbst an allen Ecken und Enden zuwenig haben. Niederösterreich, das ich hier im Bundesrat verrete, gehört zu den ärmsten Bundesländern unserer Republik. Einst hatte dieses Land Wohlstand und war reich, aber große Landstriche dieses Gebietes wurden

durch den Krieg verwüstet. Dazu kam die harte Besatzungszeit, zehn Jahre, dann wurde im Norden und im Osten der Eiserner Vorhang aufgemacht, und jede Geschäftsentwicklung mit den Gebieten jenseits der Grenze wurde unterbunden. Und außerdem — das wollen die westlichen Länder vielleicht nicht so sehr zur Kenntnis nehmen, aber bitte es zu entschuldigen — ist es Tatsache, daß Niederösterreich in den ersten Jahren, als wir von den Russen besetzt waren, keine ERP-Mittel bekommen hat, daß infolgedessen unsere Fabriken — ich erwähne die Glanzstofffabrik in St. Pölten — mit ganz veralteten Maschinen arbeiten müssen und in der Entwicklung sehr stark zurückgeblieben sind.

Im Zusammenhang mit diesem Notopfer wurde natürlich auch zwischen dem Bund und den Ländern über die Abtretung verschiedener Kompetenzen gesprochen. Als Äquivalent sollen den Ländern verschiedene Kompetenzen übertragen werden, und zwar zum Beispiel die Aufgaben des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gegen Überlassung der für diese Fonds zweckgebundenen Einnahmen; der Wasserwirtschaftsfonds soll aufgelassen und die zweckgebundenen Mittel nach dem Muster der Wohnbauförderung 1954 übertragen werden, die Erhaltung der Bundesstraßen und der Bundesbauhilfe soll gegen Überlassung eines entsprechenden Anteiles am Zuschlag zur Mineralölsteuer übertragen werden, ebenso die Lasten nach dem Wasserbautenförderungsgesetz; außerdem soll das gesamte finanzielle Förderungswesen auf eine neue Grundlage gestellt und in den Finanzausgleich einbezogen werden.

Ich möchte ausdrücklich erwähnen, daß zwischen dem Bund und den Ländern hier bei diesen Förderungsmaßnahmen eine Zweigeleisigkeit besteht, da sowohl der Bund als auch die Länder für denselben Zweck, wie zum Beispiel für die Dränagierungen, für die Kommassierungen, für die Wasserbauten und für die Wasserversorgung, für die Elektrifizierung, in ihren Budgets Beträge eingesetzt haben; die Zuteilungen des Landes erfolgen sofort, die Zuteilungen aus den Bundesmitteln lassen oft Jahre auf sich warten.

Außerdem ist noch ein Punkt hervorzuheben: Es werden leider Gottes immer wieder Förderungsmaßnahmen beschlossen, wobei es heißt: Der Bund gibt soundsoviel, und das Land ist verpflichtet, den gleichen Betrag dazuzugeben. Diese Gesetze sind junktimiert. Hier sollte einmal Ordnung geschaffen werden.

Man soll die Mittel für die Dränagierungen aus dem Landwirtschaftsministerium den Ländern geben, und es wird zum Segen der ein-

**Dr. Haberzettl**

zelen Gegenden sein. Wir haben leider Gottes sehr unfruchtbare Gegenden, da würden die Dränagierungen viel besser in einem Zuge durchgeführt werden. Jeder der Herren Mandatare, der in dieser Sache interveniert, bringt bei der Landesregierung die Mittel für eine Gemeinde oder für eine solche Gemeinschaft ohne weiteres auf, beim Bund kann er Jahre hindurch versprechen, und er bekommt die Mittel dennoch nicht; und wenn, dann bekommt eine Gemeinde 400.000 S vom Land und mit Ach und Krach 10.000 oder 15.000 S vom Bund.

Das haben die Länder verlangt, und der Herr Bundeskanzler ist gestern in seiner Regierungserklärung darauf zurückgekommen und hat diese Angelegenheit erwähnt. (*Bundesrat Guttenbrunner: Erwähnt hat er es!*) Ich hoffe, daß sich nach dem „Ich erwähne“, Herr Kollege Guttenbrunner, der Bundeskanzler und der Vizekanzler — auch der Vizekanzler! — prinzipiell für das Forderungsprogramm der Länder einsetzen werden, daß sie dieses Anliegen also prinzipiell zur Kenntnis genommen haben. Nur müßte über jedes einzelne Vorhaben separat gesprochen werden. Ich sehe ein, daß man am Verhandlungstisch nicht einfach das ganze Bukett nehmen und sagen kann: Ja Länder, da habt ihr alles! Es muß darüber gesprochen werden.

Schließlich soll der bundesstaatliche Aufbau Österreichs stärker berücksichtigt werden, indem für die bisher zugunsten des Bundes erfolgten Kompetenzverschiebungen den Ländern entsprechende Zuständigkeiten zurückgegeben werden. Die Bundesländer behalten sich die Vorlage entsprechender Forderungen vor.

Eines ist ausdrücklich zu erwähnen: daß den Ländern eine gewisse Steuerhoheit in beschränktem Ausmaß zurückgegeben werden muß! Der Bund hat ein Besteuerungsrecht, die Gemeinden haben es. Und die Länder, die die Aufsicht über die Gemeinden haben, die dürfen nicht einmal die Hundesteuer beschließen! (*Ruf bei der SPÖ: Die geben wir ihnen freiwillig ab!*)

Die Steuererhöhungen machen 550 Millionen Schilling aus. Steuererhöhungen werden in den breiten Massen der Bevölkerung psychologisch immer kritisch aufgenommen, noch dazu wenn Preiserhöhungen bei verschiedenen Grundnahrungsmitteln auftreten. Die Milch- und Butterpreise belasten die Bevölkerung mit zirka 345 Millionen, dazu kommt noch die Erhöhung des Zuckerpreises und des Brotpreises. Es war daher notwendig, wie bei früheren Lohn- und Preisübereinkommen einen Teil dieser neuen Belastungen abzu-

gelten durch die Erhöhung der Kinderbeihilfe und der Ausgleichszulage. Dadurch werden die Preiserhöhungen für die bedürftigen Bevölkerungsschichten einigermaßen kompensiert.

Mit Befriedigung können wir feststellen, daß die Lasten einigermaßen gleichmäßig auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen verteilt wurden, wie auch der Herr Vorredner bereits anerkennend hervorgehoben hat.

Zur Bedeckung des Mehraufwandes wurde in verschiedenen Sparten eine Steuererhöhung vorgenommen. Das war eine Notlösung. Eine Dauereinrichtung darf es auf gar keinen Fall werden. Man müßte im Gegenteil im öffentlichen Bereich, wo immer es geht, Einsparungen vornehmen.

Trotz aller Streichungen in den einzelnen Ministerialressorts, die vorgenommen wurden, um ein halbwegs ausgeglichenes Budget zu erstellen, stecken doch in verschiedenen Budgetposten, -punkten oder -ansätzen noch stille Reserven, die nur Fachleute herausfinden. Ich habe Gelegenheit gehabt, bei den Budgetberatungen zu hören, wie einzelne Redner, die im Budget geblättert haben, bei verschiedenen Punkten festgestellt haben, daß da vielleicht mehrere hundert Millionen herauszubringen wären. Darum sind wir auf alle Fälle gegen Steuererhöhungen, gegen offene und auch gegen „stille“, und wir sind auch dagegen, durch das Anziehen der Steuer-schraube zu Mehreinnahmen zu kommen.

Wenn hier Kollege Porges erwähnt hat, daß der Finanzminister Klaus durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes zu Fall gebracht wurde, so möchte ich sagen: das ist nicht richtig. Überhaupt schafft das Urteil des Verfassungsgerichtshofes weder Sieger noch Besiegte; das ist auch vorgestern im Nationalrat festgestellt worden.

Meine Damen und Herren! Sie sind genauso darüber unterrichtet wie ich, daß dieses Urteil des Verfassungsgerichtshofes eigentlich auf Grund einer Vereinbarung des Finanzministers mit Justizminister Broda zustande gekommen ist und daß man eine Landesregierung gesucht hat, die den Weg zum Verfassungsgerichtshof antritt. (*Bundesrat Porges: Das war Wien!*) Es ist selbstverständlich, daß man die Wiener Landesregierung gefunden hat. Nun ist behauptet worden, daß die ÖVP im Wiener Stadtsenat dagegengestimmt habe. Als dieses Kapitel im Nationalrat behandelt wurde, war ich Zeuge auf der Galerie. Der Redner zu diesem Kapitel hat die Sache so vorgetragen, und er hat an den zufällig anwesenden Bürgermeister von Wien appelliert, ob das richtig ist. Der Bürgermeister hat zugegeben, daß das richtig ist. Meine Herren! Man darf nicht Unwahr-

**Dr. Haberzettl**

heiten sagen! Das ist im Einvernehmen geschehen. Warum? Weil diese Ermächtigung, die die Finanzminister gehabt haben, zum Teil eben geändert werden sollte. Wer bei der Behandlung dieses Haushaltsrechtsgesetzes im Nationalrat dabei war — (*auf Bundesrat Novak deutend*) dort in der Bank sitzt einer, der war auf der Galerie dabei —, der muß sagen, daß sich diese Debatte auf einem hohen Niveau abgespielt hat. Die Redner der SPÖ und der ÖVP haben diese Änderung begrüßt, weil dadurch dem Parlament endlich die Gelegenheit gegeben ist, auf das Budget mehr Einfluß zu nehmen, und weil die Abgeordneten Gelegenheit haben, zu verlangen, daß man ihnen das Budget vor seiner Erstellung vorlegt. Es ist sowohl ein Wunsch Ihrer als auch unserer Partei, daß man die Ansätze des Budgets früher als bisher sieht, daß man nicht fertig gedruckt in die Hand bekommt, was einem die Herren Beamten aus dem Finanzministerium vorlegen, und wozu man nur ja sagen muß.

Dr. Migsch hat erklärt: Das Parlament ist jetzt der Gralshüter! Stimmt das oder nicht? Und unsere Parteifreunde haben eingestimmt und gesagt, sie sehen daraus, daß man jetzt endlich ein ordentliches, ein echtes und ein anständiges Budget wird erstellen können. (*Bundesrat Porges: Also die ÖVP hat mitgeholfen, den Klaus zu stürzen!*) Nein, vielleicht ist Dr. Klaus gegangen, weil Sie zu große Forderungen gestellt haben! Möglich, daß auch auf unserer Seite manche mit irgendwelchen Sachen nicht einverstanden waren. (*Bundesrat Porges: Da haben wir es ja!*) Aber eines müssen Sie feststellen: Klaus hat eine Linie gehabt und hat einfach erklärt, daß er geht. Damit ist noch nicht gesagt, daß er, wie ein Zwischenrufer bei einer Rede gemeint hat, nicht in irgendeiner Form wiederkommt.

Wenn wir auch mit verschiedenen Posten des Budgets nicht zufrieden sind, so ist doch als das Positivste zu werten, daß wir nun endlich über das Budgetprovisorium hinweggekommen sind, jetzt ein endgültiges Budget haben und daß der Kanzler in seiner Regierungserklärung als oberstes Gebot die Währungsstabilität und das Sparen herausgestellt hat. Er trat auch für die Förderung des Kapitalmarktes ein, und sollte im Jahre 1963 wirklich eine Verflachung der Konjunktur eintreten, dann sind eben diese 2,8 Milliarden im außerordentlichen Budget dafür da, die Investitionstätigkeit des Bundes zu heben.

Wir begrüßen es ebenfalls, daß jetzt ein Mann das Finanzressort verwaltet, der auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit in der Bundeshandelskammer mit allen wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Problemen bestens

vertraut ist, der lang in der Paritätischen Kommission gearbeitet hat, dem also die ganze Materie nicht fremd ist und der die Gewähr bietet, daß an dem uralten Grundsatz festgehalten wird, daß man auf die Dauer nicht mehr ausgeben kann, als man einnimmt.

Wir haben Vertrauen zu der neuen Regierung, und wir hoffen, daß jetzt, da der Budgetkampf zwischen den beiden großen Parteien vorbei ist, endlich jenes Klima eintreten wird, das in erster Linie eine gedeihliche Zusammenarbeit zum Wohle Österreichs möglich macht.

Wie gesagt: Das Budgetsanierungsgesetz hat mir die Möglichkeit gegeben, im Bundesrat einmal ausführlicher zu dem Budget zu sprechen. Ich möchte aber jetzt noch die Gelegenheit wahrnehmen, einiges zu einer anderen Vorlage zu sagen, nämlich zu der Novelle zum GSPVG.

Als in der Sitzung am 20. Dezember 1962 die 6. Novelle zu diesem Gesetz zur Debatte stand, habe ich auf besonders brennende Probleme hingewiesen. Bei dieser Novellierung ist es ja bloß darum gegangen, den im § 27 festgelegten Hundertsatz, der nur bis Ende 1962 beschlossen war und ab 1. Jänner 1963 durch ein neues Bundesgesetz festgelegt werden sollte, nun über die Zeit des Budgetprovisoriums zu verlängern. Es war ja eine 7. Novelle geplant, in der die Forderungen der gewerblichen Wirtschaft, die in Initiativanträgen der Abgeordneten Kulhanek und Kostroun im Nationalrat vorlagen, berücksichtigt werden sollten. Bei der Durchsicht der 7. Novelle zeigte sich aber, daß wohl der neue Beitragssatz, der zur Finanzierung der geforderten Verbesserungen dienen soll, auf der ersten Seite verankert ist, daß aber wesentliche Leistungen nicht enthalten sind.

Zu den in der Novelle enthaltenen Verbesserungen gehört zweifellos als die wichtigste die Einführung der 14. Pension, die den Unselbständigen schon in der 8. Novelle zum ASVG. zuerkannt wurde. Die 14. Pension stellt schon seit langem ein ernstes sozialpolitisches Anliegen dar, und unsere Gewerbetrentner werden uns dankbar dafür sein, umso mehr, als die 14. Pensionszahlung noch im heurigen Jahr gewährt werden soll, wenn sie auch, obwohl sie normalerweise am 1. Mai ausgezahlt werden sollte — die Zeit dazu ist aber zu kurz —, erst im Dezember dieses Jahres ausbezahlt wird.

Bei der Beratung im Nationalrat kam ein Redner in der Debatte über die 10. Novelle zum ASVG., die 7. Novelle zum GSPVG. und die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 auch darauf zu sprechen, daß für viele Beschäftigte die Möglichkeit

**Dr. Haberzettl**

bestünde, zur Zeit der Vollbeschäftigung und des guten Verdienstes etwas für die schlechten Zeiten zurückzulegen; das stieß aber auf vielfachen Widerspruch auf beiden Seiten. Dazu möchte ich vom Standpunkt der kleinen und mittleren Wirtschaftstreibenden sagen, daß diese Wirtschaftstreibenden vor dem ersten Weltkrieg in der Vollkraft ihrer Jahre viel geschaffen haben und manches zur Seite legen konnten, um für das Alter Vorsorge zu treffen. Im ersten Weltkrieg zeichneten sie vielleicht für einen Teil ihrer Ersparnisse Kriegsanleihe. Diese und der Rest ihrer Ersparnisse gingen dann durch die Inflation verloren. Was sie sich dann bis zum Jahre 1945 schufen, ist ebenfalls wieder verlorengegangen. Das Prinzip der Vorsorge durch Ersparnisse hat sich als unreal erwiesen und hat bei den alten Wirtschaftstreibenden zu echten Notstandsfällen geführt. Diese gab es immer, und bevor die staatliche Altersversorgung kam, hatten die Kammern die Altersunterstützung einführen müssen. Diese haben schließlich 20.000 Gewerbetreibende in Anspruch genommen. Das war aber nur eine halbe Lösung, bis es endlich gelungen ist, die gesetzliche Regelung durchzuführen.

Seit 1. Jänner 1958 besteht nun diese Einrichtung, und wir können sagen, daß sie ihre ersten Aufgaben erfüllt hat. Es ist aber noch viel zu schaffen, bis wir so weit sind wie die Unselbständigen. Jetzt ist eine Hürde genommen, und die 14. Pension ist da.

Die im Budgetanierungsgesetz festgelegten Steuer- und Preiserhöhungen mußten natürlich ebenfalls abgegolten werden. So wurde die Unter- und die Obergrenze des Hilflosenzuschusses nach dem GSPVG. analog dem ASVG. hinaufgesetzt. Auch die Ausgleichszulage wurde hinaufgesetzt. Die Erhöhung des Hilflosenzuschusses beträgt 33 Prozent. Sie erfordert für ASVG. und GSPVG. einen Mehraufwand von 48 Millionen Schilling. Der einzelne bekommt allerdings nur 100 S bis 200 S mehr, aber in der Summe ist das ein ganz schöner Betrag.

Wenn das Einkommen aus einer Pensionsversicherung nach diesem Gesetz nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, so steht dem Pensionisten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Ausgleichszulage zu.

Durch das Budget, durch die Erhöhung der Milch- und Butterpreise, der Zuckerpreise und so weiter entstehen die zusätzlichen Belastungen, die ich schon erwähnt habe. Es war daher notwendig, einen Teil dieser Belastungen wieder abzugelten. Zu diesem Zwecke wurden nun die Richtsätze in allen Sparten und auch die Ausgleichszulagen um 20 S erhöht. Diese erhöhten

Richtsätze betreffen nun 250.000 Pensionisten nach dem ASVG. und 42.000 nach dem GSPVG. Die Ausgleichszulagen für Nichtselbständige erfordern 784 Millionen und für Selbständige 241 Millionen Schilling.

Die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung kann sich natürlich nicht mit der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten vergleichen, denn beide Anstalten bestehen schon länger, haben einen größeren Kreis von Beitragenden, und bei beiden ist das Grund-, Haupt- und Lebensproblem jeder Pensionsversicherung, die Finanzierungsfrage, gelöst. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist diese Finanzierung noch offen. Während nach dem ASVG. zum Dienstnehmerbeitrag der gleich hohe Dienstgeberbeitrag als Sozialabgabe dazukommt, erreicht die im GSPVG. vorgesehene Überweisung aus dem Gewerbesteueraufkommen derzeit bei weitem nicht das Aufkommen an Versicherungsbeiträgen. Bereits 1963 rechnet die Pensionsversicherungsanstalt mit einem Abgang von 109 Millionen Schilling.

Mit der schon lange erhobenen Forderung nach einer echten Gewerbesteuerleistung ist man trotz vieler Verhandlungen in den letzten Jahren nicht weitergekommen. Dabei ist der Ertrag der Gewerbesteuer im Budget 1963 mit 3,62 Milliarden Schilling präliminiert, also um 46 Prozent höher als 1959. Ohne Partnerschaft kann die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nicht existieren. Zwischen der gewerblichen Sozialversicherung und der Gewerbesteuer besteht jetzt schon ein Zusammenhang, weil die 6 Prozent von dem Gewerbesteueraufkommen, die von vornherein gesetzlich verankert sind, neuerdings verlängert wurden, und aus der teilweise unzulänglichen, schon jetzt bestehenden Partnerschaft solle eine echte, volle und dauernde werden. Was wäre, wenn diese Steuer in den letzten Jahren nicht um 1,3 Milliarden Schilling gestiegen wäre?

Unsere Forderungen bleiben aufrecht. Solange die Finanzierungsfrage bei dem Gesetz nicht geregelt ist, werden die Gewerbepensionisten ständig hinter den Unselbständigen nachhinken. Jeder Fortschritt kostet Geld! Wir hoffen aber, daß sich die Budgetsituation doch einmal bessern wird, daß beim nächsten Finanzausgleich aus der erhöhten Gewerbesteuerleistung auch ein Betrag ausgeklammert werden kann, der als ständiger Partnerschaftsbeitrag der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zufließt.

Wir vermischen noch etwas in dieser 7. Novelle, und zwar die Berufsunfähigkeitsrente, die vielen Arbeitern, die noch nicht das

4884

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Dr. Haberzettl**

Rentenalter erreicht haben, aber über 50 Prozent erwerbsunfähig sind und denen man nicht zumuten kann, daß sie in ihrem Alter noch einen anderen Beruf ergreifen, ein bekömmliches Auskommen sichert. Und genauso gut kann man einem alten Gewerbetreibenden, der nicht erwerbsunfähig ist, der aber 50 Prozent Berufsunfähigkeit aufweist, nicht zumuten, daß er jetzt aus dem selbständigen Beruf in einen unselbständigen Beruf hinüberwandert. Auch in der Erwerbsunfähigkeitsrente müssen Verbesserungen gefordert und geplant werden, denn die wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Gewerbspensionisten ist nicht besser als die eines durchschnittlichen Arbeiters oder Angestellten; daher ist die Aufrechterhaltung des Erfordernisses der Bedürftigkeit für die Erlangung einer Erwerbsunfähigkeitsrente nicht mehr angezeigt und müßte gestrichen werden.

Eine Sorge ist noch, daß ein Teil unserer Wirtschaftstreibenden nicht krankenversichert ist. Wir waren daher gezwungen, eine freiwillige Krankenversicherung einzuführen, die sich sehr gut bewährt hat; wir sind jetzt daran, diese auszugestalten.

Wenn nichtselbständige Pensionisten weiterhin eine berufliche Tätigkeit ausüben, wird nur die Grundrente gekürzt, wenn aber selbständige Pensionisten einen Beruf ausüben, so wird die ganze Rente gekürzt. Es wäre daher angezeigt und nur recht und billig, wenn man diesem begrenzten Kreis Ausnahmebestimmungen von den Ruhensbestimmungen nach § 94 gewähren würde.

Die Verbesserungen, wie 14. Pension, Erhöhung des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage, Hinaufsetzung der Richtsätze, bringen noch ein Ansteigen des Leistungsaufwandes hervor, für dessen Bedeckung gesorgt werden muß. Daher müssen die Pflichtversicherten ab 1. Mai 7 v. H. und die Weiterversicherten 14 v. H. zahlen. Diese Bestimmung tritt aber erst ab 1. Juli in Kraft, weil die Vorschriften für das zweite Vierteljahr bereits draußen sind.

Der Antrag, die Höchstbemessungsgrundlage auf 4800 S hinaufzusetzen und auch bereits auf das Jahr 1965 vorzuziehen, ist undurchführbar, solange nicht die niedrigen Pensionen verbessert sind. Erst dann, wenn diese finanzielle Grundlage geregelt und erreicht ist, ist es möglich, den Rückstand gegenüber dem ASVG. aufzuholen, und erst dann wird der Lebensabend unserer Wirtschaftstreibenden genauso gesichert sein wie der Lebensabend der Unselbständigen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, möchte ich doch die Herren und Damen des Bundesrates ersuchen, bei der Sitzung weiter anwesend zu bleiben, da nach der Geschäftsordnung eine bestimmte Zahl von Anwesenden zur Abstimmung erforderlich ist; wir können ansonsten also keinen gültigen Beschluß fassen. Ich mache hier nur darauf aufmerksam und bitte die Damen und Herren, sich daran zu halten.

Als nächster Redner gelangt Frau Bundesrat Muhr zum Wort.

Bundesrat **Rudolfine Muhr (SPÖ)**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es hat einmal eine Zeit gegeben, da war im Budget keine einzige Post zu finden, die sich auf soziale Ausgaben bezog. Das war jene Zeit, da die Sorge um Kinder und Alte den Familien überlassen blieb, in der die Abgeordneten in den gesetzgebenden Körperschaften nicht die Probleme dieser Bevölkerungsschichten diskutieren und beraten konnten. Es gibt noch manche Mitmenschen, die dieser Zeit nachtrauern und sich nach der „guten alten Zeit“ sehnen.

Das hat sich vielfach geändert, und gerade diese Änderung gibt mir heute auch die Möglichkeit, zur 10. Novelle zum ASVG. Stellung zu nehmen. Wir haben diese Novelle sehr erwartet, aber leider müssen wir feststellen, daß sich unsere Hoffnungen und Erwartungen nicht erfüllten.

Wir begrüßen es sehr, daß der Hilflosenzuschuß erhöht wurde, denn er kommt den Bedürftigsten unter uns, nämlich jenen Menschen zugute, die Hilfe brauchen, weil sie nicht mehr die Kraft haben, für ihre eigene Betreuung selbst zu sorgen. Wir bedauern es aber ebenso, daß die Ärmsten unseres Landes, und das sind die Bezieher von Ausgleichszulagen, nicht die Erhöhung ihrer Renten erhalten haben, die sie brauchen, um die Teuerung, die schon seit längerer Zeit eingesetzt hat, wirklich zu bewältigen. Die Gemeinschaft hat die Verpflichtung, für die Kinder, die noch nicht arbeiten können, zu sorgen, das heißt den Familien zu helfen. Die Gemeinschaft hat aber auch die Verpflichtung, für den Lebensabend der Alten, die nicht mehr arbeiten können, vorzusorgen.

Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, daß die Erhöhung der Ausgleichszulagen den Betrag von 54 Millionen Schilling erfordert. Das mag vielleicht manchen als hoher Betrag erscheinen; wenn man ihn aber auf 250.000 Rentenbezieher aufteilt, so kommen, wie es ja auch im Gesetz vorgesehen ist, für den einzelnen 20 S und für das Ehepaar

**Rudolfine Muhr**

40 S monatlich heraus. Damit sind natürlich die Preissteigerungen bei weitem nicht gedeckt. Für lebensnotwendige Nahrungsmittel, die nicht preisregelt sind, sind schon seit längerer Zeit erhöhte Preise zu bezahlen. Das trifft für Reis, Haferflocken, Gemüse, natürlich auch für Fleisch, vor allem aber für Brennmaterial zu. Dazu kommen jetzt noch die Preiserhöhungen für Milch, für Zucker und für Brot. Die 20 S reichen kaum aus, diese Preiserhöhungen zu decken, denn die Rentner mit den niedrigen Renten leben hauptsächlich von Kaffee und Brot. Durch die Preissteigerungen auf allen Gebieten wird diesen Kreisen — und ich spreche nicht nur von den arbeitenden Kreisen, sondern das trifft für die kleinen Gewerbetreibenden und für bäuerliche Kreise (*Bundesrat DDr. Pitschmann: Arbeiten wir nicht? So etwas Dummes! Arbeiten die Bauern nicht?*) ebenso zu — der Brotkorb und das Kaffeehäferl höhergehängt.

Man spricht soviel vom Wohlfahrtsstaat (*Zwischenrufe bei der SPÖ*), aber wir sind nicht einmal noch über das Anfangsstadium hinaus; denn wenn die Verhältnisse so sind, daß Rentnerinnen auf ihr Sonntagsessen verzichten müssen, wenn sie sich, wie es in dem strengen Winter vielfach der Fall war, ein Sackerl Briketts heimholen — und das Sonntagsessen der Rentnerinnen und der Rentner besteht nicht aus einem Schnitzel mit guten Beilagen, sondern aus einer Rindsuppe —, dann können wir vom Wohlfahrtsstaat noch lange nicht reden. Der heurige Winter war besonders streng, und daher war die Belastung, die die Haushalte der Rentner und Rentnerinnen tragen mußten, besonders hoch.

Das gleiche gilt auch für die Arbeitslosen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß schon seit vielen Jahren die Arbeitslosenunterstützung nicht erhöht wurde.

Im Nationalrat ist sehr viel vom „Sparen in der Zeit“ gesprochen worden. Sowohl der Herr Abgeordnete Reich wie auch die Frau Abgeordnete Rehor haben immer wieder darauf verwiesen, daß man in guten Zeiten sparen muß, damit man in der Zeit der Not etwas zusetzen hat. Es bleibt nur die Frage offen, wer in der Lage ist, sich etwas zu ersparen. Ob das alle Kreise der Bevölkerung tun können, auch die mit einem minderen Einkommen, wie die vielen Hilfsarbeiter oder die Textilarbeiterinnen? Ich könnte den Kreis noch erweitern. Wer einmal Einblick in ein Haushaltsbuch einer Arbeiterfamilie mit geringem Einkommen hat — ich möchte es das Sorgenbuch der Familie nennen —, der kann sehen, wie an Lebensmitteln gespart werden muß, wenn eine größere Anschaffung zu machen ist. Aber diese Anschaffungen

werden nicht bar bezahlt, sondern die Anzahlung auf einen Wintermantel für die Frau, auf Schuhe oder ein Kleid für die Kinder wird vom Mund abgespart. Wir sehen wohl, daß die Kinder aus allen Schichten der Bevölkerung heute besser angezogen sind, aber wir sehen nicht, mit welchen Opfern diese bessere Kleidung erkaufte werden muß.

Ich hätte aber einen Vorschlag zur Güte. Allen denen, die der Meinung sind, daß man in besseren Zeiten sparen kann, um Rücklagen für Notzeiten zu erhalten, würde ich empfehlen, daß sie einmal unter den gleichen Voraussetzungen, das heißt bei gleichem Familienstand mit dem gleichen Einkommen, das ein Hilfsarbeiter hat, nur sechs Monate auskommen; und wenn sie uns den Beweis liefern, daß sie nicht nur die notwendigsten Bedürfnisse des Lebens decken, sondern noch etwas zurücklegen können, dann sind wir gerne bereit, dieses Rezept zu übernehmen und auch allen anderen zu empfehlen, daß sie es nachmachen. Aber wir sind vollkommen überzeugt, daß sie nicht imstande sind, das zu tun.

Es gibt beim ASVG noch viele offene Fragen. Eine davon, die auch hier im Hause und auch im Nationalrat schon des öfteren erörtert worden ist, ist die Witwenrente. Noch immer haben Witwen nur 50 Prozent der Rente des verstorbenen Gatten. Immer wieder haben wir darauf hingewiesen — und ich will es auch heute tun —, daß das eine Härte für die Witwen bedeutet, denn viele Ausgaben bleiben gleich, ob nun eine Person da ist oder ob es zwei Personen sind: das sind Zins, Licht, Gas, Brennmaterial und auch verschiedene Anschaffungen.

Eine zweite offene Frage — das ist heute auch schon öfter erwähnt worden — ist die Pensionsautomatik. Wir haben in der Regierungserklärung jeden Hinweis darauf vermißt, daß man daran denkt, diese Frage einer Regelung zuzuführen. Laut Pressemeldungen hat der Herr Bundeskanzler Dr. Gorbach wohl erklärt, daß man mehr halten will, als versprochen wurde. Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube! Denn schon zur Zeit, als die Rentenreform beraten wurde, wurde in einer Parteienvereinbarung festgehalten, daß nach der Erreichung der 3. Etappe der Rentenreform die Frage der Pensionsautomatik zur Behandlung und zur Beratung kommen wird. Wir sehen aber nichts davon. Das ist ein Versprechen, das noch nicht eingehalten worden ist. Die 3. Etappe der Rentenreform wurde am 1. Jänner 1963 erreicht. Das ist also noch eine offene Frage.

In einem anderen Zusammenhang hat hier der Herr Bundesrat Dr. Iro erwähnt, daß



**Rudolfine Muhr**

man an den anonymen Staat immer wieder Forderungen auf Leistungen stellt. Ja, aber wir halten diese Forderung auf Erhöhung des Prozentsatzes für die Witwenrente aufrecht und ebenso die Forderung nach der Pensionsautomatik, denn der „anonyme Staat“ stellt ja auch Forderungen auf Leistungen in Form von Steuern, von Abgaben an den anonymen Staatsbürger. Wenn die Rentenreform kommt und wenn dann automatisch Preissteigerungen durch Erhöhungen der Renten abgegolten werden, so kommt das ja doch nur wieder der Wirtschaft zugute. Wir Sozialisten sind der Meinung, daß die Pensionsautomatik genauso wie die Erhöhung der Witwenrente eine der wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben ist. Wir werden nicht aufhören, immer wieder auf diese Probleme hinzuweisen, bis sie gelöst sind.

Unsere Fraktion wird der 10. Novelle zum ASVG. ihre Zustimmung erteilen, aber wir bringen gleichfalls die Hoffnung zum Ausdruck, daß die offenen Forderungen bald geregelt und erfüllt werden können. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender-Stellvertreter Skritek:** Als nächster Redner ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Ing. Guglberger (ÖVP):** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Zeit ist sehr fortgeschritten, ich werde mich daher nur sehr kurz und komprimiert zum ASVG. äußern.

Daß heute bereits die 10. Novelle zum ASVG. behandelt werden muß, macht ersichtlich, wie tief und einschneidend dieses Gesetz in viele Teile unseres Volkes eingreift. Daß neben der Kranken- und Unfall- auch die Pensionsversicherung und die Beitragsleistung hierzu im Gesetz geregelt wird, zeigt, auf welchem Gebiet die häufigsten Veränderungen vorkommen. Ich verweise darauf, daß mit 1. Jänner 1956 der Richtsatz für Direktrentner oder Pensionisten, die auf eine eigene Pensionsversicherung Anspruch haben, 460 S betrug, am 1. Jänner 1957 550 S, dann folgten drei weitere Novellen mit Verbesserungen, und mit der 10. Novelle wurde der Richtsatz von 750 auf 770 S erhöht. Damit macht die Erhöhung seit Inkrafttreten des ASVG. 67 Prozent aus. Beim Zuschlag für Ehegatten beträgt der Prozentsatz der Erhöhung sogar 580. Der Zuschlag für jedes Kind, für das Kinderbeihilfe gewährt wird, wurde seit Schaffung des ASVG. um 100 Prozent erhöht.

Ähnliche Erhöhungen in Prozenten erfolgen bei der Witwen- beziehungsweise Witwerpension und Waisenrente für einfach und doppelt Verwaiste über dem 24. Lebens-

jahr. Es ist also offensichtlich, daß sich der Gesetzgeber bemühte, hier Verbesserungen zu schaffen.

Besonders zu begrüßen ist die Erhöhung des Hilflosenzuschusses bei der Mindestgrenze von 300 auf 400 S und der Höchstgrenze von 600 auf 800 S.

Eine nicht erfreuliche Tatsache ist die Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages. Diese Beitragserhöhungen dienen der teilweisen Bedeckung des echten Pensionsaufwandes und nicht zur Bezahlung der erhöhten Richtsätze in der Pensionsversicherung.

Es ist auch eine Tatsache, daß die Zahl der Empfänger von Leistungen aus der Pensionsversicherung weiter im Steigen begriffen ist. 1948 betrug die Zahl der gewährten Renten und Pensionen 416.000. Ende 1962 waren es über 900.000. Einschließlich der Selbständigenversicherung werden 1.110.781 Pensionen und Renten ausbezahlt.

Die Erhöhung der Pensionsversicherungsbeiträge, durchgeführt in zwei Raten am 1. Mai 1963 und am 1. Jänner 1964, erfordert einen großen Verwaltungsaufwand, sodaß die Frage berechtigt ist, ob ein späterer Zeitpunkt für die Festsetzung der Erhöhung der Beitragsleistung um 1 Prozent nicht zweckmäßiger gewesen wäre.

Abschließend kann gesagt werden, daß diese 10. Novelle das Mindestmaß der Erhöhung der Richtsätze vorsieht, daß jedoch heute schon abzusehen ist, daß weitere Novellierungen erfolgen werden. Es wäre zu überlegen, das ASVG. wiederzuverlautbaren und so herauszubringen, daß sämtliche Novellen eingebaut sind. Heute ist es sogar für den Fachmann schon schwierig, sich in dieser Gesetzesmaterie zurechtzufinden.

Ich kann namens der ÖVP die Erklärung abgeben, daß sie für die Vorlage stimmt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender-Stellvertreter Skritek:** Als nächster Redner gelangt Herr Bundesrat Müller zum Wort.

**Bundesrat Müller (SPÖ):** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich werde mich sehr kurz fassen.

Mit der parlamentarischen Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates durch den Bundesrat erhält das GSPVG. in der Fassung des Stammgesetzes die 7. Novelle. Dies besagt nicht, das GSPVG. sei ein schlechtes Gesetz, sondern genauso wie das ASVG. ist das GSPVG. ein sehr gutes Gesetz. Es sichert den Lebensabend von rund 71.500 Pensionisten, die Familienangehörigen nicht berücksichtigt. Man kann



**Müller**

sich die Not kaum vorstellen, unter der diese Menschen leiden müßten, wenn es kein GSPVG. gäbe.

Vieles, was bei der Beschlußfassung des Stammgesetzes nicht erreicht werden konnte, konnte teilweise in den sieben Novellen untergebracht werden. Selbstverständlich sind nicht alle Wünsche und Notwendigkeiten in den sieben Novellen untergebracht. Wir Sozialisten geben gerne weiteren Novellen zum GSPVG. unsere Zustimmung, wenn neue Leistungsverbesserungen erreicht werden könnten.

Es wird von allen Pensionisten des GSPVG. mit großer Freude begrüßt und anerkannt werden, daß endlich die 14. Monatspension Wirklichkeit geworden ist, eine Leistungsverbesserung, auf die schon lange gewartet wurde. Die Arbeitsveteranen in der gewerblichen Wirtschaft werden diese Verbesserung wahrlich mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen.

Die Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen um je 20 S ist eine bescheidene Hilfe, aber für die Pensionisten mit den Ausgleichszulagen ist jede bescheidene Hilfe willkommen. Die Preissteigerungen machen die Erhöhung der Mindestpensionen unbedingt erforderlich. Trotz Erhöhung der Richtsätze kann bei den Pensionisten mit Mindestpensionen eine Verbesserung der Lebenshaltung nicht eintreten, da die Erhöhung der Richtsätze von den Preissteigerungen verbraucht wird, ja diese nicht einmal bedeckt. Frau Bundesrat Kollegin Muhr hat ausführlich darüber im Zusammenhang mit der 10. Novelle zum ASVG. gesprochen. Analog gilt dies für die Pensionisten nach dem GSPVG.

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß ist auch — der Herr Berichterstatter hat darauf verwiesen — die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung unbefristet festgelegt worden. Auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses werden 6 v. H. aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unbefristet überwiesen, während dies in der 6. Novelle zum GSPVG. nur bis 30. April 1963 festgesetzt war.

Die Ausfallhaftung des Bundes ist im Budget 1963 leider nicht vorgesehen. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß im Budget 1964 die Ausfallhaftung des Bundes untergebracht werden wird.

Es ist anerkennenswert, daß mit der Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen und der Erhöhung des Hilflosenzuschusses sowie durch die Schaffung der 14. Mo-

natspension das GSPVG. schrittweise an das ASVG. angeglichen wird, ein Bestreben, für das hier im Hohen Haus schon des öfteren plädiert wurde.

Auch die Versicherten bringen ihr Opfer für die 14. Monatspension, da die Beiträge der Pflichtversicherten ab 1. Mai 1963 von bisher 6 v. H. auf 7 v. H. erhöht werden. Dementsprechend erhöht sich auch der Beitragssatz in der Weiterversicherung von bisher 12 v. H. auf 14 v. H.

Für Wünsche nach sofortigen weiteren Verbesserungen im GSPVG. ist derzeit leider nicht der günstigste Zeitpunkt, aber je länger die wichtigsten Verbesserungen hinausgeschoben werden, umso schwieriger wird es sein, diese unterzubringen. Ich möchte daher trotzdem die wichtigsten Forderungen, die nach meiner Ansicht erfüllt werden sollen, in Erinnerung rufen und gebe der Hoffnung Ausdruck, daß kommende Budgetverhandlungen wenigstens eine teilweise Erfüllung ermöglichen.

Der sogenannte Hemmungszeitraum sollte verkürzt werden. Diese Leistungsverbesserung wird einerseits zu erhöhten Leistungsaufwendungen führen, andererseits jedoch wird in einer großen Anzahl von Fällen die Leistungserhöhung zu einer Verminderung oder zum Wegfall der Ausgleichszulage führen, da bekanntlich rund 60 Prozent der Pensionisten nach dem GSPVG. eine Ausgleichszulage beziehen, die bisher wegen der geringen Höhe der Bemessungsgrundlage aus Bundesmitteln bezahlt werden mußte.

Ich möchte meine besondere Freude darüber zum Ausdruck bringen, daß mein Vorredner zur Frage des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, Herr Bundesrat Dr. Haberzettl, ein Bekenntnis zur Krankenversicherung der Selbständigen abgelegt hat. Es ist dies ein großer Fortschritt auf der rechten Seite dieses Hauses, war es doch die rechte Seite dieses Hauses, die am 19. Juli 1950 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine Krankenversicherung für die Selbständigen durch einen Einspruch zu Fall brachte.

Auch ich möchte neuerlich die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf die Notwendigkeit der Schaffung eines Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes lenken. Dieses Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz soll bundeseinheitlich und für alle Berufe geschaffen werden. Gerade den kleinen Selbständigen trifft ja eine Krankheit besonders hart, bedeutet doch Krankheit Verdienstaufschlag und zusätzliche finanzielle Belastung.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die Notwendigkeit der Heilfürsorge ver-

4888

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Müller**

weisen. Ich weiß aus Erfahrung, daß sich zum Beispiel die Heilfürsorge nach dem LZVG., nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, sehr segensreich auswirkt. Vielen Versicherten bleibt dadurch die Arbeitskraft erhalten, sie werden keine Frühpensionisten, was für den Versicherten und für die Pensionsversicherungsanstalt sehr zum Vorteil ist. Obwohl im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz die Krankenfürsorge nicht wirksam ist, wird die Heilfürsorge, wie bereits erwähnt, voll durchgeführt.

Eine weitere Notwendigkeit wäre die Aufhebung der Bedürftigkeitsklausel bei der Erwerbsunfähigkeitspension sowie die Einführung einer Berufsunfähigkeitspension. Die Erfüllung dieser Wünsche wäre ein weiterer Schritt zur Angleichung an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz.

Auch die 7. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bringt den Pensionisten eine bescheidene Hilfe. Wir Sozialisten sagen ja zu dieser Hilfe und sagen ja zu diesem Gesetze. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Als nächster Redner gelangt Herr Bundesrat Appel zum Wort.

Bundesrat **Appel** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Gestern haben wir eine Reihe von Kompetenzgesetzen beschlossen, die im Zusammenhang mit der Neubildung der Bundesregierung stehen. Auch diesmal führen die Erläuternden Bemerkungen an, daß die 6. Marktordnungsgesetz-Novelle, der wir heute unsere Zustimmung geben werden, auf Grund der Neubildung der Bundesregierung notwendig war.

Allerdings muß ich sagen, daß die Kompetenzgesetze — ohne sie in ihrer Bedeutung herabzumindern — für die Öffentlichkeit nicht jene Bedeutung haben, weil die Bevölkerung hievon nicht unmittelbar berührt wird. Das heute zur Verhandlung stehende Gesetz, und zwar die 6. Marktordnungsgesetz-Novelle, wird jedoch auf dem preislichen Sektor empfindliche Belastungen für große Kreise der Bevölkerung bringen.

Um den Produzenten eine bescheidene Erhöhung des Erzeugerpreises bei Milch gewähren zu können, erfordert die Novelle einen Betrag von 372 Millionen Schilling, ohne daß dadurch etwa die Staatskasse bei den gewährten Subventionen auch nur um einen einzigen Schilling entlastet würde.

Es wurde heute schon darauf hingewiesen, daß unser Subventionssystem eines Tages doch ein Ende wird nehmen müssen, weil ja

nicht einfach unbegrenzt Beträge gewährt werden können.

Richtig ist, daß die Bevölkerung praktisch doppelt zum Handkuß kommt, das erste Mal als Konsument, weil sie die höheren Preise zu bezahlen hat, ein zweites Mal in ihrer Eigenschaft als Steuerzahler, denn schließlich haben die gesamten Steuerzahler für jene Beträge aufzukommen, die aus der Staatskasse an Subventionen gewährt werden.

Nicht, daß die Bevölkerung nicht zu einem Opfer für die Milchproduzenten bereit wäre. Der Beweis ist schon darin erbracht, daß dies heute ja nicht die erste Erhöhung ist, die die Konsumenten zu spüren bekommen, sondern bereits zwei Preiserhöhungen vorausgegangen sind.

Im Zusammenhang mit der Behandlung der 6. Marktordnungsgesetz-Novelle wird die Frage aufgeworfen, ob der Weg zielführend ist, um den Übelstand, an dem wir ja schon jahrelang leiden, zu beheben. Es ist meines Erachtens ein wirtschaftlicher Widersinn, daß in Zeiten einer Überproduktion Preiserhöhungen vorgenommen werden. Wir glauben, daß Preiserhöhungen kein geeignetes Mittel sind, den Absatz zu steigern, um damit der Überproduktion begegnen zu können.

Ich erachte auch die Behauptung, die wir gestern hier im Hohen Hause gehört haben, als kühn, wenn gesagt wird, es bestehe eigentlich gar keine echte Überproduktion an Milch und Milchprodukten, sondern die Ursache des Überflusses sei lediglich der Unterkonsum. Wenn dem so ist und dieses Argument triftig ist, dann sind Preiserhöhungen sicherlich kein taugliches Mittel, den Unterkonsum zu beheben, sondern das Ergebnis jeder Preiserhöhung wird zweifellos sein, daß die Kaufkraft nicht zunehmen, sondern abnehmen wird. (*Bundesrat Bürkle: Das ist bei Steyrer Traktoren auch so! — Bundesrat Schreiner: Seit 7 Jahren hat sich der Lohn der Bauern nicht erhöht!*)

Es wurde gestern auch behauptet, der Unterkonsum sei — und das wurde als Beweis angeführt — in dem relativ hohen Verbrauch an Margarine im Verhältnis zur Butter begründet. Ja glauben Sie, meine Herren, daß jetzt nach der Butterpreiserhöhung etwa mehr Butter abgesetzt werden wird? Wir glauben vielmehr, daß das Gegenteil eintreten wird.

Wenn gesagt wurde, man könnte dem dadurch begegnen, daß man sich dazu entschließt, auch die Margarine durch Einhebung einer Importabgabe zu verteuern, dann muß ich dazu sagen, daß Sie damit nichts anderes verlangen und fordern als eine weitere Belastung der Bevölkerung, eine weitere Belastung der Konsumentenschaft. Wir würden

**Appel**

vielmehr den Rat erteilen, wenn Sie solche Absichten haben, sich mit den maßgebenden Faktoren der Unilever, mit welchen Sie wahrscheinlich besser sprechen können als wir (*Bundesrat Bürkle: Grober Irrtum, Herr Kollege! Fragen Sie den Genossen Korp, wer bessere Beziehungen hat!*), in Verbindung zu setzen. Vielleicht sind diese bereit, etwas von ihren Profiten für die Landwirtschaft abzugeben. Wir jedenfalls werden einer solchen Forderung, wie sie erhoben wurde und erhoben wird, unsere Zustimmung nicht geben. (*Bundesrat Bürkle: Das haben wir von Herrn Korp auch schon gehört! — Bundesrat Schreiner: Die Bauern haben genauso Anspruch auf einen gerechten Lohn wie die anderen! Sie verstehen es nur auf der einen Seite, auf der anderen nicht!*)

Wenn man den Berichten des Milchwirtschaftsfonds folgt, so kommt man zweifellos zur Erkenntnis, daß — das ist das Problem, und wir werden nicht aufhören, diese Forderung zu erheben — durch eine Staffelung der Subventionen eine wesentliche Milderung der Belastung der Konsumenten hätte erreicht werden können.

Aus dem Bericht des Milchwirtschaftsfonds geht eindeutig hervor, daß 226.000 Milchlieferanten eine Jahresanlieferung von 5.000 bis 20.000 kg aufweisen, das sind 94,3 Prozent aller Lieferanten (*Bundesrat Schreiner: Was wollen Sie mit den Prozenten?*) — Momenterl! —, und ihre Anlieferung beträgt 1,160.000 Tonnen, was also einem Gesamtanteil von 74,5 Prozent entspricht. Und nun gibt auch der Bericht des Milchwirtschaftsfonds darüber Auskunft, wie hoch die Anzahl jener Lieferanten ist, die 20.000 bis 60.000 kg Milch anliefern: Es ist eine wahrlich bescheidene Zahl von 12.871 oder 5,7 Prozent aller Lieferanten; sie haben aber eine Anlieferung von 25,5 Prozent, also ein Viertel der Gesamtanlieferung. (*Bundesrat Schreiner: Sind das Großbauern? Das wollen wir wissen!*) Wir gehen sicherlich in der Annahme nicht fehl, daß von dieser Seite die Überproduktion kommt, an der wir leiden (*Bundesrat Schreiner: Der muß auch etwas zahlen dafür! Die Milch rinnt nicht bei der Dachrinne herein!*), und ich weiß nicht, ob es gerade Ihre Aufgabe sein kann, zu trachten, daß womöglich diese verhältnismäßig geringe Anzahl von Milchlieferanten, die mit die Ursache der Überproduktion sind, das gleiche bekommen wie die große Masse der kleinen Landwirte, die wirklich auf das Milchgeld angewiesen sind. (*Bundesrat Schreiner: Warum kosten die Traktoren nicht weniger, wenn er der Dreihunderttausendste ist? Da gibt er keine Antwort, weil er keine weiß!*) Wir glauben, daß mit einer Anlieferung bis zu 20.000 kg pro Jahr

alle Besitzer erfaßt sind, deren Kuhanzahl zwischen 8 bis 10 Stück liegt, und wir glauben daher, daß es zweifellos gerechter wäre, bei einer Anlieferung über diese 20.000 kg hinaus eine Staffelung vorzunehmen. Ich glaube sogar, daß in diesen Fällen ein Wegfall der Preisstützung gerechtfertigt wäre. (*Bundesrat Schreiner: Sofort, wenn es umgekehrt auch bei den Landmaschinen geschieht!*) Hiedurch könnten 280 Millionen Schilling erspart werden. Und wenn man weiß, daß 372 Millionen Schilling Belastung der Konsumenten auf Grund dieser 6. Marktordnungsgesetz-Novelle entstehen, kann man ohne weiteres sagen: Ohne daß der großen Masse der Klein- und Mittelbauern auch nur das geringste weggenommen worden wäre, wäre trotzdem eine Minderung der Belastung der großen Masse der Konsumenten eingetreten. (*Bundesrat Bürkle: Wo beginnt bei Ihneneigentlich der Großbauer, Appel? Sagen Sie uns das einmal!*) Jedenfalls zähle ich den, der 60.000 kg Jahresanlieferung erbringt, nicht mehr zu den Kleinen. (*Bundesrat Bürkle: Wie viele Kühe hat der bei 60.000 Liter? Sagen Sie das einmal! — Bundesrat Schreiner: Wie viele Arbeiter hat er? Wieviel muß er bezahlen? Dem rinnt die Milch auch nicht bei der Dachrinne gratis herein! Er muß Investitionen bezahlen! Produktionskosten! — Heftige Rufe und Gegenrufe bei SPÖ und ÖVP. — Vorsitzender-Stellvertreter Skritek gibt das Glockenzeichen.*)

Es ist nämlich sehr interessant: Sie reden immer von der Existenzsicherung der Klein- und Mittelbetriebe. Aus der Statistik des Milchwirtschaftsfonds geht hervor, daß die Anzahl und Anlieferung der Klein- und Mittelbetriebe gegenüber dem Jahre 1960 ... (*Bundesrat Bürkle: Wo beginnt der Großbauer? — Bundesrat Schreiner: Ich will die Definition des Großmilchbauern haben!*) Ich werde sie Ihnen sofort sagen. Im wesentlichen kann man sagen. Der Großbetrieb beginnt dort, wo der Betreffende den Grund und Boden nicht selbst bearbeitet oder sich auf die Milchwirtschaft umstellt, bei der er die Arbeit nicht selbst leistet, sondern von anderen leisten läßt. (*Bundesrat Bürkle: Ich falle unter den Tisch! — Bundesrat Schreiner: Wo sind denn die? Nennen Sie uns die! — Bundesrat DDr. Pitschmann: Pragmatisierter Bauernfeind! — Bundesrat Schreiner: Nennen Sie uns die Betriebe, wo der nicht selbst arbeitet!*) Ich kann Ihnen einige nennen: Gehen Sie zum Hoyos nach Heinrichsreith! Gehen Sie zum Hoyos! Ich glaube nicht, daß der Graf Hoyos eine Subvention auf Kosten der Steuerzahler notwendig hat, um nur einen zu nennen. (*Bundesrat Schreiner: Warum gibt die Gemeinde Wien die Landwirtschaft auf, wenn sie eh so viel bringt?*)

4890

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Appel**

Es wurde schon heute wiederholt erwähnt, daß nicht nur die Preiserhöhungen bei Milch und Milchprodukten, sondern auch andere Preiserhöhungen nicht nur eine Belastung, sondern auch die Gefahr in sich bergen, daß unser ganzes Preisgefüge in Bewegung kommt, und gerade bei der Milch können wir folgende Feststellung machen:

Wir haben am 1. 7. 1952 erstmalig mit einem Stützungsbetrag von 20 Groschen begonnen. Damals betrug die Anlieferung rund 1 Million Tonnen. Mit Einführung der Stützung ist diese Anlieferung bis zum Jahre 1956 auf 1,25 Millionen Tonnen gestiegen, das ist eine Steigerung um 25 Prozent. Wir haben dann ab 1. 3. 1956 eine weitere Erhöhung des Stützungsbetrages um 30 Groschen beschlossen, die Anlieferung stieg bis heuer, wie zu erwarten ist, auf 1,8 Millionen Tonnen (*Bundesrat Schreiner: Von wo kommt sie her?*), was einer Steigerung um 30 Prozent gleichkommt, und vom Jahre 1952 bis heute ist eine Steigerung um 80 Prozent festzustellen. (*Bundesrat Schreiner: Von wo kommt sie her? Von der Masse der Kleinbauern, die ihren Viehbestand verbessert haben, aber nicht von den Großen!*) Es ist nur zu befürchten, daß nicht bei den kleinen, sondern gerade bei den Großbetrieben auch weiterhin ein Steigen der Anlieferung vor sich gehen wird und wir uns wahrscheinlich noch ziemlich lange mit den Fragen der Überproduktion befassen werden müssen. (*Bundesrat Schreiner: Die Großen können nicht mehr! Nur die Kleinen können ihre Viehbestände verbessern! Bedenken Sie das doch einmal! Die Großen haben genügend Viehbestände!*) Reden Sie doch nicht so einen Unsinn! Dann ist die Statistik des Milchwirtschaftsfonds falsch. (*Bundesrat Schreiner: Aber er versteht nichts von der Landwirtschaft!*) Wenn diese Produktionssteigerung im gleichen Maße anhält, dann ist nur eines zu befürchten... (*Bundesrat Schreiner: Aus den kleinen Landwirtschaften heraus!*) Ich habe Ihnen schon nachgewiesen, daß die Produktionssteigerung nicht bei den kleineren, sondern bei den Großbetrieben stattgefunden hat. (*Heftige Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Aber lesen Sie sich einmal den Bericht des Fonds durch! (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Die Milch der frommen Denkungsart!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn gestern der Herr Bundeskanzler mit vollem Recht von Disziplin und Opferbereitschaft gesprochen hat, so nehmen wir an, daß dieser Appell sich nicht nur an die Arbeitnehmer, sondern an alle Kreise der Bevölkerung richtet. Die Preisentwicklung, die wir jetzt erleben, zeigt uns, daß diese Opferbereitschaft anscheinend nur von der einen

Seite verlangt wird. Auf der anderen Seite nimmt die Preisentwicklung einen Lauf, der wirklich zur Besorgnis Anlaß gibt. Es ist ja nicht nur die Milch, das Obers, der Rahm und die Butter. Wenn ich mir so die Aufstellung anschau, kommen dann Zünder, Limonaden, Zucker, Brot, Bier und dergleichen, was für die Konsumentenschaft eine Belastung von zirka 700 Millionen Schilling bedeutet (*Bundesrat Anzenberger: Damit wir die Subventionen bezahlen können!*), nicht mitgerechnet Mehl, Grieß, Teigwaren, die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge, die ja schließlich auch eine Belastung darstellt. Man kann also sagen, daß von dem, was noch vor einigen Monaten gesagt wurde: Der Schilling darf nicht kleiner werden!, wenig übriggeblieben ist.

Sie haben in einer Wahlbewegung einen Kampf geführt und nachzuweisen versucht, daß sich seit 1959 durch das Gleichgewicht der politischen Kräfte die Preise nach oben bewegt haben. Sie haben am 18. November einen wahrhaft kleinen Wahlerfolg erzielt, der aber der Masse der Bevölkerung sehr, sehr teuer zu stehen kommt. (*Bundesrat Bürkle: Das ist doch reine Demagogie! Da hört sich doch alles auf!*) Im Interesse dieser 213.000 Milchlieferanten, von denen wir überzeugt sind, daß für sie das Milchgeld eine notwendige Einnahme zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage ist, werden wir selbstverständlich auch diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. (*Ruf bei der ÖVP: Sie haben vor den Wahlen auch versprochen, den Milchpreis nachzuziehen! Auch zu dem müssen Sie stehen!*)

Nach wie vor aber bleibt die Feststellung aufrecht, daß wir in der Milchwirtschaft erst dann zu geordneten Verhältnissen gelangen können, wenn auch Sie sich dazu bekennen werden, daß der Weg der Staffelung der einzig mögliche Ausweg ist. (*Bundesrat Schreiner: Wenn auch die Traktorenpreise gestaffelt werden! Jawohl! Mit dem Herrn Pittermann muß man reden! Er hat das in der Hand!*)

Ich habe Ihnen bei der Behandlung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle nachgewiesen, daß Sie sich doch zu unseren Grundsätzen bekannt haben, allerdings hat es 40 Jahre gedauert. Wir hoffen, daß bei Ihnen — so wie wir einen Erfolg für uns buchen konnten bei der Behandlung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle, wo es um den Staatshandel mit Getreide ging — auch die Erkenntnis Platz greifen wird, daß in Anbetracht der Gerechtigkeit und in Anbetracht der Existenzsicherung der großen Masse der kleinwirtschaftlichen Betriebe die Staffelung der Stützungen der einzige Ausweg ist, um uns

**Appel**

zu einer Entwicklung zu führen, wo wir uns jene Beträge wenigstens teilweise ersparen können, die heute alle von uns für Subventionen zahlen müssen. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Bürkle: Mein Gott!)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Als nächster und als zunächst letzter vorgemerkter Redner kommt Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer zum Wort.

Bundesrat Dr. **Fruhstorfer** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Vielleicht werden am Schluß die Kultur und einige Betrachtungen über das geistige und schulische Leben Beruhigung in die Reihen bringen. Herr Bundesrat Porges hat ja schon auf die Merkwürdigkeit hingewiesen, daß auf Grund des Budgetsanierungsgesetzes eine Abänderung des Schulorganisationsgesetzes notwendig ist. Im Rahmen dieses Gesetzes sei noch auf einige Probleme hingewiesen.

Als wir im Sommer des vergangenen Jahres die Schulgesetze verabschiedeten, sollte dadurch die Schule der modernen Zeit angepaßt werden, sollten Schule und Schüler leistungsfähiger gestaltet werden. Eine Möglichkeit der Leistungssteigerung, der intensivieren und besseren Ausbildung liegt eben in der Verringerung der Klassenschülerzahl. Überfüllte Klassen lassen keinen fruchtbringenden Unterricht zu. Leider gibt es Mittelschulen, aber auch niedere Schulen, wo in eine Klasse bis zu 60 Schüler hineingepfercht werden. Bei einem solchen Massenbetrieb ist natürlich die lebendige Verbindung, der Kontakt zwischen Lehrer und Schüler nicht mehr vorhanden und nicht denkbar. Der Schüler ist nur mehr eine Nummer, und bei Gegenständen, die nur zwei Wochenstunden haben, wird der Lehrer die Schüler im Laufe des Jahres nicht einmal namentlich kennenlernen. Ein ergiebiger Unterricht ist aber nur möglich, wenn ein Kontakt zwischen Lehrer und Schüler hergestellt wird, wenn der Lehrer auf die Individualität des Schülers eingehen kann. Deswegen hat ja das Schulorganisationsgesetz die Schülerhöchstzahl möglichst begrenzt.

Schon bei der damaligen Beschlußfassung konnte man sich leicht vorstellen, daß diese Bestimmung des Schulorganisationsgesetzes innerhalb der damals gesetzten Frist kaum durchzuführen sein wird. Es fehlen dazu die Lehrkräfte, die notwendigen Schulräume. Wenn man damals dennoch über diese Bedenken hinwegging, so vielleicht deshalb, weil das Ideal einer niedrigen Klassenschülerzahl einmal gesetzlich verankert werden sollte. Wenn diese Zahl auch nicht gleich erreicht wird, so sollte sie wenigstens als Ziel vorschweben,

das man so schnell wie möglich erreichen sollte.

Was sind nun die Gründe, die zur Novellierung dieses Schulorganisationsgesetzes führten, die ja eine Wohltat für die Schüler verzögert? Das Gesetz, das uns das beschert, nennt sich Budgetsanierungsgesetz. Es soll mithelfen, den Staatshaushalt zu sanieren. Es wird zum x-ten Male die Schule herangezogen, um den Staatshaushalt wieder in Ordnung zu bringen.

Besorgt wurde hier schon gefragt, ob der Finanzminister das nächste Mal imstande sein wird, diese niedrigere Schülerzahl zu bewilligen. Aber selbst wenn wir den Fall annehmen, der Finanzminister hätte das entsprechende Geld und es wären die erforderlichen Räume vorhanden, würde die Durchführung des Gesetzes an der geringen Zahl von Lehrern scheitern, denn in den Erläuterungen heißt es ja, daß zur Durchführung dieses Gesetzes ungefähr 3000 neue Lehrkräfte notwendig wären.

Wir fragen uns: Wieso brauchen wir so viele Lehrkräfte? Erstens einmal steigt durch die geburtenstarken Jahrgänge die Schülerzahl, und zweitens vergrößert sich die Zahl der Mittelschüler. Sie beträgt heute ungefähr das Doppelte von früher. Auch in die Hauptschule gehen heute viel mehr, obwohl nur ungefähr ein Drittel der hauptschulreifen Kinder eine solche Schule besuchen können. Es müssen also in Zukunft noch sehr viele neue Hauptschulen gegründet werden.

Die Schaffung der Klassenzüge, das 9. Schuljahr, das polytechnische Jahr, die zahlreichen Formen der höheren Schule, die ausgeweitete und intensivere Berufsausbildung, die zusätzlichen Jahre für die Handelsschulen und für die Handelsakademien und dann eben die geringere Klassenschülerhöchstzahl führen dazu, daß wir so viele Lehrkräfte mehr brauchen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, daß speziell die Mittelschullehrer danach streben, daß ihre Lehrverpflichtung wieder auf das frühere geringere Ausmaß zurückgeführt wird.

Wer gerne die steigende Zahl der öffentlich Bediensteten kritisiert, der möge bedenken, daß nicht immer nur neue Bürokraten angestellt werden und daß nicht immer nur neue Verwaltungsschreibische geschaffen werden, sondern daß in dieser größeren Zahl öffentlich Bediensteter auch die notwendigen zusätzlichen Kräfte für die Ausbildung unserer Jugend enthalten sind.

Diesem zunehmenden Bedarf steht auf der anderen Seite ein großer Lehrermangel gegenüber. Das ist nicht eine Erscheinung, mit der bloß wir in Österreich zu kämpfen haben, über diesen Lehrermangel klagt man auch in der

**Dr. Fruhstorfer**

deutschen Bundesrepublik, über den hat man auch in England und in vielen anderen Staaten zu klagen.

Es wurde hier schon gestern ausgeführt, was die Gründe für diesen Lehrermangel sind, der draußen in den Märkten, in den kleineren Städten, im Dorfe am stärksten ist, den die Großstädte weniger zu spüren haben; denn die Städte, die Großstädte ziehen eher die Lehrer an, und dem Land entfliehen sie. Zu viele streben in die Großstadt, während es auf dem Lande nicht selten vorkommt, daß eine Lehrerstelle wiederholt ausgeschrieben wird und kein Bewerber und keine Bewerberin aufzutreiben ist. Die Lehrkräfte auf dem Lande, in den Kleinstädten und in den Märkten fühlen sich benachteiligt. Sie sind ferngehalten vom Kulturleben, von der Weiterbildung, ihre Wohnverhältnisse entsprechen nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen, und wenn ihre Kinder einmal in eine höhere Schule gehen, so ist das für sie mit erheblich mehr Kosten verbunden als für einen Kollegen, der seinen Sitz dort hat, wo sich eine höhere Schule befindet. Oder denken wir an die Schicksale jener vielen Lehrerinnen, die nach der Matura lieber in eine Bank gehen, als in das einsame Dorf hinauszuziehen.

Das macht die Landflucht der Lehrer wohl verständlich, und wir fragen uns: Wie könnten wir diesem Mangel an Lehrkräften doch etwas steuern?

Das könnte erstens einmal — das wurde ja schon gesagt — durch eine materielle Besserstellung geschehen. Aber wir dürfen nicht meinen, daß nur Geld und besserer Verdienst das Motiv sein sollen, den Lehrberuf anzustreben; das soll nicht den alleinigen Ausschlag geben, denn sonst haben wir eines Tages zwar gut verdienende Lehrer, aber trotzdem schlechte Pädagogen.

Eine finanzielle Besserstellung ergibt sich auch aus der neuen Ausbildung, denn durch den Besuch der Pädagogischen Akademien rückt ja der neue Lehrer dem Akademiker näher. So erzwingt also das neue Schulgesetz die Neuordnung der Lehrerbildung und gerechterweise auch eine Gehaltsaufwertung für die Lehrer. Man könnte auch Erschwerniszulagen für die Lehrer einführen, die auf dem Land diese Nachteile zu tragen haben. Es wurde schon in einigen Beispielen hier darauf hingewiesen, wie sich die Zurücksetzung des Lehrers auswirkt. Der Kollege Guttenbrunner hat ja gestern erzählt, daß der Lehrer, wenn er ein Auto hat, keinen Gehaltsvorschuß bekommt, während der andere das Auto immer abschreiben kann und deswegen immer ein neues Auto kauft, weil man es ja wieder abschreiben muß.

Es war ja merkwürdig, daß die Mittelschullehrer zu einem Streik gezwungen waren, damit endlich einmal anerkannt wird, daß eine Mehrdienstleistung, eine Überstunde besser bezahlt werden muß als eine Normalstunde, denn vorher wurden die Überstunden, die Mehrdienstleistungen dieser Lehrer schlechter entlohnt als die normale Stunde, was eine soziale Ungerechtigkeit darstellt.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß gerade die Lehrer die geringsten Aufstiegsmöglichkeiten haben, denn es sind nur wenige, die einen Leiterposten einnehmen, während es in der Verwaltung, in der Justiz eine reiche Möglichkeit für Vorrückungen gibt.

Man müßte auch bei der Förderung des Lehrberufes schon darauf hinweisen, wenn es einmal zum Beschluß eines Studienförderungsgesetzes kommt, daß die Lehramtsanwärter, die eine Pädagogische Akademie besuchen, den Hochschülern gleichgestellt werden.

Es müßte auch der Lehrberuf unter der Jugend besser propagiert werden. Wenn am Schluß der Ausbildung in der 8. Klasse der Mittelschule die Berufsberatung stattfindet, dann wird nie davon gesprochen, daß die Abiturienten Lehrer werden könnten, da werden sie nicht aufgemuntert, nachher den Lehrberuf zu ergreifen. Es wird ihnen nicht gesagt, daß das auch ein schöner Beruf ist. In der 8. Klasse erhalten die Schüler Prospekte und Broschüren, die zum Eintreten in das Bundesheer auffordern; ganz gut so, aber warum nicht auch eine Aufforderung zum Lehrberuf, warum nicht eine Schilderung, daß auch der Lehrberuf außerordentlich notwendig ist?

Erleichtert und verbilligt würde die Lehrerbildung auch dann, wenn man die neuen musisch-pädagogischen Realgymnasien entsprechend streuen würde. In Oberösterreich gibt es nur ein einziges staatliches musisch-pädagogisches Realgymnasium in Linz. Manche Landschaften könnten Selbstversorger im Lehrernachwuchs werden, wenn in ihnen entsprechend viele solche Schulen gegründet würden und diese entsprechend gestreut wären. Studenten, die vom Lande kommen, werden dem Lande, dem Dorf eher die Treue halten, und wir brauchten nicht damit zu rechnen, daß vielleicht Kinder der Stadt auf das Land hinausgehen.

Aber wie gesagt: Die materielle und die finanzielle Besserstellung wird nie ausreichen, das Problem des Lehrernachwuchses zu meistern, sondern notwendig ist noch, daß die Unterbewertung der geistigen Arbeit, der erzieherischen Tätigkeit aufhört. Es muß noch zu einer positiveren Werteinschätzung dieses

**Dr. Fruhstorfer**

Berufes kommen. Wenn die Schönheit des erzieherischen Berufes wieder erkannt wird, wenn die jungen Leute verantwortungsfreudig werden, wenn sie überzeugt sind, daß zum Lehrberuf nur die Besten taugen, dann werden sich für diesen Beruf auch mehr Leute melden. Natürlich muß dazu auch der Lehrer selbst etwas leisten. Durch seine bessere Ausbildung ist es ja bereits zu einer Aufwertung des Berufes gekommen, und je mehr der Lehrer sich selbst der Verantwortung bewußt wird, je mehr er sich seiner Erziehtätigkeit annimmt, je mehr er weiß, daß er der Jugend, dem Staat verpflichtet ist, desto mehr Respekt werden die Leute vor ihm bekommen, desto mehr Achtung wird dann dem ganzen Berufsstand entgegengebracht.

Um die gesetzliche Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl voll wirksam werden zu lassen, ist aber neben der Behebung des Lehrermangels auch noch die Bewältigung der Raumfrage notwendig. Gewiß ist in dieser Hinsicht schon sehr viel geschehen, und besonders die Gemeinden wetteifern im Bau von neuen Schulgebäuden, aber der Bund kommt nicht nach. Er kann nicht jene Mittel aufbringen, die für den Neubau von Mittel- und Hochschulen notwendig wären. Das ist nicht einmal ein Vorwurf gegen den Bund, die Ursachen liegen weiter zurück, es ist hier ja außerordentlich vieles nachzuholen.

Man hat früher viel von einer Schulbauten-anleihe, von einer Kulturanleihe gesprochen, aber es ist leider nichts daraus geworden. Mit Neid könnte man eigentlich auf das Bundesheer schauen, das eine Anleihe im Ausland untergebracht hat und Panzer und Flugzeuge im Ausland kauft. Wenn wir nur die Hälfte dieser Anleihe bekämen, könnten wir glücklich sein. Die Panzer werden in fünf Jahren wieder veraltet sein, in fünf Jahren aber würden die Schulen erst einen richtigen Ertrag abwerfen. (*Bundesrat Schreiner: Brauchen wir ein Bundesheer oder nicht?*) Ich bejahe es, daß man es braucht, aber auch die Schule brauchen wir. (*Bundesrat Schreiner: Sie haben es mitbeschlossen, aber nun polemisieren Sie gegen Ihren eigenen Beschluß! — Bundesrat Mayrhauser: Das ist Demagogie!*) Mitbeschlossen! Wir sagen nicht, daß wir gegen das Bundesheer sind, sondern wir sagen nur, daß auch die Kultur ihren Anteil bekommen muß.

Sehr schlimm wird sich für die Schule — und das ist das dritte — das Notopfer auswirken. Bei diesem Notopfer wird die Schule wieder am meisten zum Handkuß kommen, denn wenn jetzt die Länder und Gemeinden etwas hergeben müssen, müssen sie einsparen.

Wo wird eingespart? Beim Wohnungsbau, beim Straßenbau, bei der Kanalisation und schließlich auch beim Schulbau. So wird also das Notopfer gerade in dieser Hinsicht sehr zu bedauern sein. Gewiß bilden wir alle eine Schicksalsgemeinschaft, der Bund, die Länder und die Gemeinden, aber jeder Teil hat eben seine Aufgaben, und jeder Teil braucht sein Geld, um diese Aufgaben bewältigen zu können.

Es ist heute schon darüber gesprochen und kritisiert worden, daß bei uns zuviel Zentralismus herrscht. Ich möchte sagen: Extremer Zentralismus führt zur Diktatur, extremer Föderalismus führt zum Zerfall, zur Auflösung des Staates. (*Bundesrat Bürkle: Diese Gefahr besteht nicht!*) Was wir anstreben, ist ein gesunder goldener Mittelweg. Der Zentralismus ist aber nicht so gefährlich, wie es heute von Herrn Bundesrat Dr. Iro geschildert wurde, daß die Länder vollständig zurückgedrängt werden, denn das Budget wird größtenteils von den Ländervertretern beschlossen — im Nationalrat sind zwei Drittel der Abgeordneten Ländervertreter (*Bundesrat Bürkle: Lauter! — Bundesrat Schreiner: Lauter Ländervertreter!*) —, und ich glaube nicht, daß diese alle gegen die Interessen der Länder stimmen werden, sowohl die von Ihrer Seite als auch jene von der anderen Seite. (*Bundesrat Schreiner: Sind Sie kein Ländervertreter?*) Sie werden doch auch nicht behaupten, daß sie Knechte des Zentralismus geworden sind!

Wenn wir vom Notopfer sprechen, so möchte ich sagen, daß das nicht bloß heuer der Fall ist, sondern daß die Gemeinden und Länder eigentlich permanent an den Bund Notopfer bringen. Wenn wir beim Schulsektor bleiben, so weiß doch jeder Bürgermeister und jeder Gemeindevertreter: Wenn man eine Mittelschule haben will, so muß man dem Bund große Vorleistungen erbringen. (*Bundesrat Bürkle: Den Grund schenken!*) Der Mittelschulbau ist eine Verpflichtung, die der Bund übernommen hat, aber weil man die Mittelschulen so dringend braucht, konkurrenzieren sogar die Gemeinden einander. Da wird dem Bund sofort der Grund geschenkt, und das sind meistens Millionenwerte. Ich darf nur an die Stadt Ried erinnern. Um einen dringend notwendigen Gymnasialbau zu bekommen, hat man nicht bloß dem Bund den Grund im Wert von einigen Millionen geschenkt, sondern man hat noch versprochen, den Sportplatz herzurichten, und die Gemeinde hat auch — weil damals eine ministerielle Kommission gekommen ist und gesagt hat: Wenn ihr noch den Architektenwettbewerb bezahlt, wird es leichter gehen — den Architektenwettbewerb bezahlt. Dann hat man noch den Sachaufwand für die frühere Schule um fünf Jahre länger



4894

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**Dr. Fruhstorfer**

bezahlt, als man verpflichtet gewesen wäre. Diese Schule ist aber bis heute nicht entstanden, obwohl man es damals versprochen hat.

Ich möchte auch auf die Stadt Braunau hinweisen, die dem Bund sogar das ganze Gymnasialgebäude gebaut hat. Eine Stadt mit zirka 14.000 Einwohnern hat dem Bund das Gebäude hingestellt, weil sie sonst nie eine Aussicht gehabt hätte, eine solche Schule zu bekommen.

Auch das ist ein Notopfer an den Bund, ebenso die Errichtung der dringend notwendigen Handelsakademien oder Handelsschulen, obwohl das auch Bundessache wäre. Die Städte können nicht solange warten, bis sie das vom Bund bewilligt bekommen, und sie müssen deshalb in den eigenen Säckel greifen und diese Schulen dann selbst erhalten.

Ähnlich — wir in Oberösterreich wissen das — ist es auch bei den Hochschulen. In Oberösterreich und überhaupt in Österreich braucht man dringend Hochschulen, und vom Bund wäre nichts zu bekommen gewesen, wenn nicht das Land Oberösterreich und die Stadt Linz zur Selbsthilfe gegriffen hätten. Die Stadt Linz stellt jetzt den Bau der Hochschule her, was wieder Millionenausgaben bedeutet, und sie bekommt also eine Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Das sollte aber nur ein Anfang für eine Ausweitung sein, denn Linz ist ja als Großstadt der geeignete Boden für eine Technische Hochschule. Man muß bei dieser Gelegenheit sagen, daß Linz auch das größte Anrecht darauf hat, und so müssen wir die Worte des Landeshauptmannes von Tirol zurückweisen, der vor kurzem bei einer Gelegenheit eine Technische Hochschule für Innsbruck reklamiert hat. Bei aller Achtung vor Tirol und vor der Universität Innsbruck müssen wir Oberöreicher doch sagen, daß für die Errichtung einer Technik die Industriestadt Linz die besten Voraussetzungen mitbringt.

So könnten wir also dem Notruf des Finanzministers auch einen Notruf der Schule entgegensetzen. Wir Ländervertreter möchten doch sehr bitten, daß die Länder nicht schon bei einer kleinen Konjunkturabflachung zu Notopfern herangezogen werden, was sozusagen die letzte Reserve darstellt, um das Bundesbudget wieder in das Gleichgewicht zu bringen.

Daher nehmen wir dieses Notopfer, das eine Zurücksetzung der Schulen bedeutet, nur mit Unbehagen zur Kenntnis. Ich möchte sagen: Nur der Not gehorchend nehmen wir heute diese Abänderung des Schulorganisationsgesetzes im Rahmen der Budgetsanierung zur Kenntnis. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Als weiterer Debatteredner hat sich noch Herr Bundesrat Dr. Pitschmann gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Sehr geschätzte Damen! Meine Herren! Hohes Haus! Am Schluß der heutigen Sitzung möchte ich mir einige Richtigstellungen und Feststellungen erlauben.

Die ominöse, niemanden befriedigende Budgetsanierung stellt nun irgendwie die Rechnung dafür dar, daß der österreichische Gesetzgeber glaubte, das schwindende Wirtschaftswachstum mit zunehmenden Sozialleistungen, zurückgehende Staatseinnahmen mit Steuer senkungen und Mehrausgaben, sinkende Betriebserfolge mit steigenden Löhnen und kürzerer Arbeitszeit kombinieren zu können. *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Und größere Gewinne haben Sie vergessen!)*

Es wurde heute einige Male direkt oder indirekt unseren bisherigen Finanzministern die Schuld an der defizitären Entwicklung im österreichischen Budget in die Schuhe geschoben. *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Vielleicht nicht?)* Ich zitiere Ihre sehr werten Kollegen Generalrat Ausch und Felix Butschek. Sie haben sehr deutlich wörtlich und schriftlich zum Ausdruck gebracht — Butschek im „Forum“ —, daß es das zulässige Maß an Demagogie überschreitet, wenn man den Finanzminister des Schuldenmachens bezichtige, wenn ihn das Parlament — insbesondere in der letzten Zeit — dazu zwang. *(Bundesrat Novak: Er hat dem Parlament lange verheimlicht, was er für Schulden hat!)* Selbst Generalrat Ausch hat in Oberösterreich vor der Arbeiterkammer zum Ausdruck gebracht, daß nicht den Finanzminister die Schuld am Staatsdefizit trifft, Herr Kollege Porges, sondern das Parlament, das durch die Gesetze den Finanzminister dazu gezwungen hat.

Wir haben aber im Laufe dieser Woche feststellen können, daß sich die Dinge in Österreich doch da und dort ein bißchen zum Besseren wenden und daß es da und dort auch auf der linken Regierungsseite dämmert. *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Da sind wir weiter als auf der rechten Seite, denn dort dämmert es noch immer nicht!)*

Die Konzentration der Zuständigkeit des Außenhandels und der Integration der Wirtschaftspolitik hat immerhin dazu geführt, daß infolge der neuen Konstellation, wonach diese Agenden künftighin nicht mehr Doktor Kreisky, sondern Dr. Bock zu bearbeiten hat, wenige Tage nach dem Abräumen dieses roten Christbaums bereits das EWG-Büro in Brüssel über die Initiative des deutschen Außenministers Österreich empfohlen hat, weitere



**DDr. Pitschmann**

Schritte zu unternehmen, Wünsche zu äußern, konkretere Vorschläge zu machen. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Das ist doch die Frucht der Arbeit des Außenministers Kreisky!*) Sie sehen also, daß der österreichische Wähler sehr gut gehandelt hat, als er durch seine Stimmabgabe die Integration und die Zukunft Österreichs in die Hände gelegt hat, wo die besseren Aussichten bestehen. (*Bundesrat Maria Matzner: Abwarten!*)

Gerade wir Vorarlberger erinnern uns sehr deutlich an die Worte Dr. Pittermanns im November 1959 auf dem Bregenzer Parteitag der SPÖ, wo er die EWG als „internationale Kartellgemeinschaft“ beschimpfte, als übernationalen „Bürgerblock“, der einer Entwicklung entgegengehe, der man Widerstand leisten müsse, der man entgegenzutreten müsse. Und erst vor wenigen Tagen hat Genosse Hindels (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Sein Genosse?*) in einer gewerkschaftlichen Aussendung die EWG, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, vor die wir bittend hingetreten sind, um assoziiert zu werden, als „Trümmerhaufen“ bezeichnet und die Frage gestellt: Wie assoziiere ich mich mit einem Trümmerhaufen? (*Bundesrat Schreiner: Sehr gut!*) Also deutlicher kann man es wirklich nicht mehr zum Ausdruck bringen, was für Absichten man hat, um unseren Weg, in die Zukunft Europas mit eingebaut zu werden, zu sabotieren. (*Ruf bei der SPÖ: Da ist aber de Gaulle schuld!*)

Es wurde sehr lobenswert und anerkennenswert von der Frau Kollegin Dr. Firnberg gestern zum Ausdruck gebracht, daß in der Zusammenfassung der Kompetenzen der obersten Vollzugsorgane Österreichs eine Kodifikation notwendig wäre.

Ebenso notwendig wäre und ist sie — das wurde immer von allen Interessentengruppen oder Interessentenvertretungen Österreichs bestätigt — auch im Arbeitsrecht.

Hier in der Kodifikation bezüglich der Regierungskompetenzen sollte man eine Zusammenfassung, eine Vereinheitlichung der bestehenden Möglichkeiten und Gegebenheiten durchführen. Was hat aber Sozialminister Proksch gemacht? Genau das Gegenteil! Er hat nicht die bestehenden Gesetze, Erlässe und Verordnungen zusammengefaßt, einheitlich genormt und übersichtlich gestaltet, sondern er hat sämtliche Wünsche, die irgend einmal seit dem Jahre 1945 von Arbeiterkammer, Gewerkschaftsbund oder von anderen Gruppen bezüglich Verbesserungen der sozialen Rechte der Arbeiterschaft geäußert wurden, zusammengefaßt, also ein Wunschbuket und nicht eine Zusammenfassung bestehender Normen geschaffen. Nicht umsonst hat der erste Teilentwurf mit 235 Paragraphen

ein Buch mit zirka 3 cm Dicke umfaßt. Dazu drei Hefte Bemerkungen mit insgesamt etwa 5 cm. Sie können sich aus diesem Ausmaß vorstellen, rein optisch, wie viele Meinungen darin enthalten sind. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Sie sehen, wie wichtig dieses Werk war!*) Wissen Sie nicht, daß die europäische Integration nicht nur auf dem Außenhandels-, auf dem Wirtschaftssektor, im Steuerwesen, auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch im Sozialwesen eine Harmonisierung zur Folge haben wird? Jetzt schon laufen über 100.000 Österreicher über die Grenzen davon. Wovor? Dorthin, wo sie nicht mit so vielen sozialen Lasten belastet werden! (*Ruf bei der SPÖ: Wo sie mehr verdienen! — Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Mayrhauser: Den europäischen Lohn müssen wir haben, dann haben wir das weg! Den europäischen Lohn! — Lebhaftes Zwischenrufe. — Vorsitzender-Stellvertreter Skritek gibt das Glockenzeichen.*)

Die Arbeitsrechtskodifizierung würde vorsehen, daß die sozialen Nebenlasten, die Lohnnebenkosten noch um zirka 25 bis 35 Prozent erhöht werden. Die Schweiz hat derzeit beispielsweise 25 Prozent, wir 42. Wenn die Arbeitsrechtskodifizierung nach diesem Entwurf Gesetz würde, müßte der österreichische Unternehmer brutto doppelt soviel bezahlen, damit der Arbeitnehmer netto das gleiche hätte wie ein Arbeiter in der Schweiz. Kein Mensch in der Welt würde uns ein derartiges, mit so viel Lasten belastetes Produkt abkaufen können. Das würde die totale Konkurrenzunfähigkeit Österreichs bedeuten. (*Bundesrat Maria Leibetseder: Den revolutionären Schutt wegräumen!*)

Selbstverständlich kann man in dieser Arbeitsrechtskodifizierung auch eine gewisse Frontbegradigung vornehmen. Einige Wünsche sind gerechtfertigt. Aber man kann nicht die Front um -zig Kilometer vorverlegen, um dann in weiterer Folge feststellen zu müssen, daß diese bezogenen Frontabschnitte nicht gehalten werden können und unter großen Verlusten wieder auf die Ausgangsstellungen zurückgegangen werden muß. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Sie sprechen anscheinend von der „Arbeitsfront“!*)

Wir haben uns so sehr gebrüstet, daß wir Österreicher in der Sozialgesetzgebung die Goldene Olympiemedaille hätten. Sehen wir noch nicht, daß die ganze Welt uns zuschauen kann, wie diese Olympiemedaille langsam zu rosten beginnt, weil wir trotz Hochkonjunktur nicht mehr in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen, um diese Olympiemedaille einigermaßen auf Glanz zu halten? Ist es nicht heller Wahnsinn — in

4896

Bundesrat — 201. Sitzung — 19. April 1963

**DDr. Pitschmann**

jedem anderen Fremdenverkehrsland der Welt würde in einem solchen Fall gesagt werden: Der Mann, der hat wohl nicht mehr alle Sinne beisammen! —, daß in Österreich von einem Ministerium im Juni des vergangenen Jahres ein Gesetzentwurf verbrochen wurde, wonach die Arbeitszeit — „Nachtarbeit“, heißt es — der Frauen im Fremdenverkehrsgewerbe, im Gast- und Schankgewerbe mit 10 Uhr abends beendet sein müßte? Ausnahmen gäbe es nur für Beherbergungsbetriebe, Ärzte und Spitäler. Sozialminister Proksch hat ernsthaft in Erwägung gezogen und vorgeschlagen, daß ab 10 Uhr abends in sämtlichen Restaurants, Espressos, Cafés und was immer für Gast- und Schankgewerbe es in Österreich gibt, Frauen keinen Dienst machen dürfen. Ist das nicht heller Wahnsinn? Ja wer soll dann Dienst machen? Sollen dann noch zehntausende österreichische Männer aus dem Produktionsprozeß herausgezogen werden, damit noch weniger produziert wird, damit das Sozialprodukt noch kleiner wird, damit die Schere noch größer wird? (Ruf bei der ÖVP: *Sehr richtig!*)

Überlegen Sie einmal, meine sehr geehrten Freunde von der linken Fakultät: Die EFTA besteht aus sieben Staaten. Wir sind der einzige Staat, der den Krieg verloren hat. Trotzdem gehen unsere Bürger weitaus am frühesten in Pension. In Schweden gehen die Frauen mit 67, bei uns können die Frauen in drei Jahren unter gewissen Voraussetzungen in die Frührente gehen. Wie lang werden wir das durchstehen: so viel weniger zu arbeiten als Länder, die den Krieg nicht verloren haben? Das kann doch niemals zu einem guten Ende führen. (Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: *Dr. Pitschmann! Haben Sie schon einmal etwas von Frühinvalidität gehört?*) Selbstverständlich, und wenn jemand mit 35 invalide wird, soll er die Rente bekommen, aber nicht generell. (Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: *Haben Sie sich das angeschaut? Vielleicht nehmen Sie sich die Mühe und studieren Sie so etwas, bevor Sie groß reden gegen die Arbeitnehmer!*) Ich rede nicht dagegen, ich rede dafür, aber ich rede die Wahrheit, während Sie immer polemisieren und Versprechungen machen, die auf die Dauer nicht gehalten werden können. Es muß da einmal die Wahrheit gesagt werden. (Bundesrat Porges: *Sie sind der typische Unternehmersekretär!*) Lieber ein Unternehmersekretär als ein so großer Unternehmer, wie es Ihr Bruder ist mit so viel Prozent Aufschlägen.

Wir haben in Österreich Gott sei Dank eine Art Volkspension. Vergleichen wir einmal die österreichische Volkspension mit der AHV, mit der Volkspension in der Schweiz, mit der sogenannten Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Die Schweiz hat eine Anstalt, wir

in Österreich haben acht Anstalten. Ich darf die zuständigen Herren und Damen bitten, die in der Sozialversicherung besonders gut sind und hier entsprechende Aufgaben vor sich haben, einmal darüber nachzudenken, ob wir diesen ungeheuren Verwaltungsaufwand, der um ein Vielfaches größer ist als in anderen Staaten, wie beispielsweise in der Schweiz drüben zum selben Problem, auf die Dauer werden tragen können. (Bundesrat Dr. Fruhstorfer: *Gehen Sie in die Ministerien und fangen Sie an zu sparen!* — Bundesrat Mayrhofer: *Die Handelskammer!*) Die Handelskammer wird nicht vom Staat subventioniert oder bezahlt! (Ruf bei der SPÖ: *Die Außenhandelskammer schon!*)

Es wurde gestern auch gesagt — hier stand eine sozialistische Dame —: „Wir Konsumentenvertreter!“ Es ist wirklich ein Witz der Weltgeschichte, daß nur die SPÖ die Konsumenten vertritt und die Vertreterin der arbeitenden Menschen sein soll (Bundesrat Maria Matzner: *Das beweisen Sie!* — Bundesrat Porges: *Beweisen Sie das!*), wo die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung, über 2 Millionen im vergangenen Herbst, ÖVP gewählt haben. (Bundesrat Appel: *Dafür bezahlen sie auch jetzt!*) Ja sind die alle keine arbeitenden Menschen? Der Herr Friseurkollege dort ist kein arbeitender Mensch nach den Äußerungen dieser Dame. Sie sprechen immer nur von arbeitenden Menschen, nur von der Arbeiterschaft, nicht aber auch von der Unternehmerschaft und von der Landwirtschaft. (Bundesrat Schreiner: *Nach dem Parteibuch richtet sich das!*)

Ich bedaure sehr, daß ich die „Arbeiter-Zeitung“, sie dürfte etwa drei Monate alt sein, nicht bei mir habe. Da war links oben auf der zweiten Seite ein Bild mit der Überschrift: „Die Milchpreislösung in Aussicht!“ Da waren zwei Kühe darauf, das war sicherlich ein Kleinbauer mit zwei Kühen, die Kühe waren gebettet in Tausende von Banknoten, in Hunderter- und Tausender-Banknoten. (Bundesrat Appel: *Das waren die großen von Hoyos!*) Die Kühe schauen sich an und sagen — das steht darunter —: Gnädigste, finden Sie nicht auch, daß wir eine neue Fuhr Stroh bekommen sollten? — Ich glaube, keine kommunistische Zeitung Österreichs hätte es gewagt, die Arbeit der Landwirte so in den Kot zu ziehen. (Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: *Aber gehen Sie!* — Ruf bei der ÖVP: *Was heißt: Aber gehen Sie!?* *Das ist doch in jener Zeitung gestanden!*) Ich bringe Ihnen das Bild das nächste Mal mit. (Bundesrat Porges: *Das hat er nicht verstanden!* — Bundesrat Novak: *Er liest zu wenig die „Arbeiter-Zeitung“!*) Frau Dr. Firnberg! Glauben Sie nicht auch, daß wir mitschuldig sind

**DDr. Pitschmann**

(*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Ich?*) — die politischen Parteien in Österreich — an dem Zustand, daß die neutrale Presse sehr üble und sehr gewagte Kritik am politischen Geschehen, an der res publica, an dem, wie sie von den Parteien in Österreich angegangen wird, übt? Glauben Sie nicht, daß diese Art der Schreibweise der neutralen Presse ihre Gründe hat, wenn Sie feststellen, mit welcher unverfrorener Demagogie der Finanzminister dann, wenn er glaubt, in guten Zeiten etwas auf die Seite legen zu sollen, gleich bezichtigt wird, er schaffe sich ein Körbergeld? Wenn er nachgibt, wenn er für die Rentner, für die Bundesbahnen soundsoviel Geld ausgibt, dann wird er des Schuldenmachens bezichtigt. Wenn er warnt, daß die Eingänge zu gering sind und die Ausgaben immer größer werden, wird er als politischer Amokläufer und als Panikmacher bezeichnet. Wenn das die Sprache der res publica in Österreich ist, dann darf man sich nicht wundern, wenn gewisse neutrale Zeitungen davor warnen, sich mit solchen Dingen zu beschäftigen! (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Lesen Sie einmal Ihre eigenen Zeitungen, Kollege Pitschmann, dann werden Sie ähnliche Angriffe gegen die zwei großen Parteien finden, sogar viel ärgere! — Lebhaftes Zwischenrufe.*) Warum stimmen Sie dann zu? Sie müssen doch nicht! Warum stimmen Sie zu, warum stimmen Ihre Kollegen zu? Warum stimmen Ihre Regierungsmitglieder zu? Fragen Sie sie! (*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Warum stimmen Sie zu? — Bundesrat Appel: Ich habe Ihnen gesagt, wir stimmen zu im Interesse Zehntausender Kleiner! — Bundesrat Schreiner: Dann ist es ja in Ordnung, dann ist es für die Kleinen! Sehr richtig! — Beifall bei der ÖVP.*)

Glauben Sie, meine Damen und Herren, daß man dem österreichischen jungen Wähler, dem österreichischen jungen Menschen, der einmal oder einige Male Gelegenheit hatte, die „AZ“ aufzuschlagen und immer wieder zu sehen, wie die stärkste österreichische demokratische Regierungspartei, die ÖVP, als ausgesprochen häßliche, unsympathische, schiache, alte Dame dargestellt wird, daß man der jungen Dame oder dem jungen Herrn einen Anreiz gibt, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen, wenn das dann so dargestellt wird?

Im übrigen möchte ich mir doch einmal erlauben, an den Zeichner der „AZ“ die Anfrage zu stellen (*Bundesrat Müller: Wie haben Sie uns im Wahlkampf hingestellt? — Bundesrat Gamsjäger: Wie haben Sie den Vizekanzler hingestellt im Wahlkampf? — Bundesrat Schreiner: So wie er ist!*), ob er allenfalls bei sozialistischen Verwandten und

Tanten eine physiognomische Anleihe genommen hat, um zu diesen Bildern zu kommen.

Im übrigen wurde die Unternehmerkrankenversicherung im Jahre 1952 von der rechten Hälfte des Bundesrates zurückgewiesen. Damals hat es geheißen, das Gesetz ging so schnell über die Bühne, ohne daß die Länder die Möglichkeit hatten, dazu Stellung zu nehmen. Auch bei den Ministerpensionen, die — jeder echte Demokrat wird das sehr gerne bestätigen — heute noch alles eher als wohlwollend aufgefaßt werden, geschah dies. Damals hat es geheißen: Nur dann sei eine Gewerbspension möglich, wenn vorher die Unternehmerkrankenversicherung geschaffen wird. Wir haben jetzt die Gewerbspension — Gott sei Dank! —, und die Unternehmerkrankenversicherung kann man sich so vorstellen, daß man jeden von Gesetzes wegen verpflichten kann: Du sollst krankenversichert sein! Deswegen muß man nicht wieder neue Mammutapparate schaffen. Man kann das ASVG. so ändern, daß sich jeder Arbeitgeber versichern kann, man kann die Meisterkrankenstatuten so ändern, daß sich jeder wahlweise versichern lassen kann, und wem das nicht paßt, der kann sich bei einer freiwilligen, also bei einer privaten Versicherungsanstalt versichern lassen. (*Ruf bei der SPÖ: Machen wir die Volksversicherung!*) Dann haben wir die obligatorische Krankenversicherung, ohne daß wir neuerlich einen großen Apparat benötigen, denn Sie wissen genau, wieviel von Ihren Beiträgen nach dem GSPVG. heute für die Verwaltung aufgeht. (*Zwischenruf des Bundesrates Müller.*) Herr Kollege Müller! Ich muß mich sehr wundern, daß Sie bei Ihrem heute wiederholten Wunschbuket zur 8. Novelle zum GSPVG. nicht endlich auch darauf gekommen sind, daß man entweder die sechs Leistungsbemessungsgrundlagenjahre erweitern oder eine wahlweise Möglichkeit heranziehen muß. Heute — ich kann es nachweisen, wenn Sie es nicht glauben — ist es so, daß die GSPVG.-Rentenhöhe zu einem großen Teil ein Zufallstreffer ist. Es kann einer 36 Jahre lang den Höchstbeitrag bezahlen, wenn er ein Friseurmeister ist, der in den letzten sechs Jahren nicht mehr recht mitkann, oder ein Schneidermeister, der aus der Mode kommt, wenn er nur die letzten sechs entscheidenden Jahre den Mindestbeitrag bezahlt, dann wird er mit einer winzigen Rente abgespeist. Wenn er aber 35 Jahre lang den Mindestbeitrag bezahlte und nur sechs Jahre den Höchstbeitrag, bekommt er die höchstmögliche Rente. Es müßte also viel mehr als bisher darauf Rücksicht genommen werden, was der Mann in Wirklichkeit insgesamt eingezahlt hat und nicht nur in den letzten sechs Jahren, denn

4898

Bundesrat — 201. Sitzung — 9. April 1963

**DDr. Pitschmann**

die Einmannbetriebe ... (*Bundesrat Müller: Ihr habt nie etwas davon wissen wollen, und nun seid ihr auf einmal dafür! Ich kann unter Beweis stellen, daß Sie dagegen waren!*) Darauf habe ich gewartet! Ich bringe Ihnen nun den Nachweis: Im Jahre 1946 ist ein Initiativantrag von Dipl.-Ing. Pius Fink und von Ing. Julius Raab eingebracht worden auf Einführung der sogenannten Gemeinschaftsrente. In dieser Gemeinschaftsrente wäre auch die Kinderbeihilfe vorgeschlagen gewesen. Bezüglich Gemeinschaftsrente sagte die SPÖ: Zuerst müßten die Rechte der arbeitenden Menschen gesichert werden, und dann kommen die nicht arbeitenden Unternehmer. Und bei der Kinderbeihilfe hat es geheißt: So wie bei Hitler und Stalin wahrscheinlich! Das war die Ausgangsbasis. (*Bundesrat Müller: Die Vorgängerin der Sozialistischen Partei hat schon im Jahre 1903 im damaligen Reichsrat den Antrag eingebracht!*) Der Österreichische Gewerbebund hat das noch früher gemacht!

Nun der zweite Nachweis: Im Jahre 1953 wurde das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz geschaffen, und in der Handelskammer stellte damals der Freie Wirtschaftsverband, das typische Kind der SPÖ, nur 5 Prozent der Mandate, aber 95 Prozent die ÖVP. Und die Handelskammer-Altersunterstützung war die Basis für die Gewerbepension. (*Stürmische Zwischenrufe. — Vorsitzender-Stellvertreter Skritek gibt das Glockenzeichen.*)

In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und um der Gefahr zu begegnen, daß sich die Reihen noch mehr lichten und wir nicht mehr beschlußfähig wären, darf ich meine Feststellungen beenden. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Die heitere Stunde ist aus!*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehmen werde.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung zum Budgetsanierungsgesetz 1963 wird angenommen.*

**11. Punkt: Ausschußergänzungswahlen**

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Es liegen mir hiezu folgende Vorschläge vor:

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle von Bundesrat Müller Bundesrat Gamsjäger;

im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Mitglied an Stelle von Bundesrat Dr. Reichl Bundesrat Gamsjäger;

im Ausschuß für wirtschaftliche Integration als Ersatzmitglied an Stelle von Bundesrat Dr. Koubek Bundesrat Gamsjäger.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Widerspruch wird nicht erhoben. Ich lasse die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Danke. Das ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Damit ist auch dieser Punkt erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 15 Minuten**